

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
Einwendungen von Privatpersonen, die nicht dieselben Abwägungsbelange betreffen	
<p><u>Bürger/-in 10</u></p> <p>Stellungnahme vom 13. Januar 2024 (<u>aus 1. Beteiligungsphase</u>)</p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" – Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 23 ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu den formellen Voraussetzungen gehört vor allem die frühzeitige und die „eigentliche“ Bürgerbeteiligung. Aus den Unterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt worden sind, sind weder die Höhe der Anlage im Verhältnis zu den umliegenden Wohngebäuden, noch die erweiterten Umgriffsflächen dargestellt. Der Bürger hat somit keine Möglichkeit die Dimensionen der geplanten Windkraftanlage und die Auswirkungen auf das Umfeld einzuordnen. Die Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB sind somit nicht gegeben.</p> <p>Nach §1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Regionalplanung Landshut, in welcher Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind, wurde nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Die formelle frühzeitige Beteiligung (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die maximal zulässige Höhe der Anlage ist unter Nr. 2.2.2 der textlichen Festsetzungen genannt (maximal 270 m). Die Auswirkungen der Anlage sind im Übrigen im Umweltbericht beschrieben. Die Bürger der Gemeinde Marklkofen können daher die Auswirkungen der Anlage anhand der ausgelegten Unterlagen beurteilen. Im Vorfeld der formellen Beteiligung hat es im Übrigen zusätzlich zu der Behandlung des Bebauungsplanes im Gemeinderat am 12.04.2022 und am 04.07.2023 auch Öffentlichkeitsveranstaltungen am 23.05.2022 und am 19.06.2023 gegeben, auf die es für die Ordnungsgemäßheit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung allerdings nicht ankommt. Zusätzlich wurde die Öffentlichkeit über die Projektwebsite: www.zukunftsenergie-marklkofen.de informiert. Weitere öffentlich beworbene Informationsveranstaltungen fanden am 05.07.2024 und am 30.08.2024 auf dem GIMA - Firmengelände in Marklkofen statt. Am 26.09.2024 hatte die Gemeinde zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion mit Vortrag in Warth eingeladen und am 09.10.2024 hat die Girnghuber GmbH im Pfarrsaal Marklkofen mit weiteren Vorträgen und Möglichkeit zu Stellungnahmen und Fragen über das Vorhaben unterrichtet.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 10. Juli 2024 steht die WEA aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für WEA zum 8. Juli 2024 nicht mehr im Widerspruch zu</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Gründe hierfür wurden nicht hinreichend dargelegt. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Vorhabensträger wurde nicht geprüft. Um den Vorgaben des BauGB zu entsprechen ist dies nachzuholen und zu begründen. Ein Zitat in der vorgelegten Begründung lautet: „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden.“</p> <p>Einer Bündelung von WKA wird an diesem Standort ausdrücklich widersprochen. Eine Nutzung oder zumindest eine Nachnutzung für den Standort ist derzeit nicht geplant. Es ist daher im Sinne des gesamten Gemeindegebietes zu prüfen, ob eine Mitnutzung für die Kommune möglich ist. Eine Mindestanforderung seitens der Gemeinde müsste die Nachnutzung der Windkraftanlage sein. Im Falle des Untergangs oder der Stilllegung sowie der Verlegung des Firmensitzes aus der Gemeinde Marklkofen sollte es die Mindestanforderung der Gemeindevertreter sein, die Windkraftanlage zu Gunsten der Kommune weiter betreiben zu können. Ich bitte dies den Auflagen zu einer möglichen Baugenehmigung beizufügen.</p> <p>Weiter hat nach § 2a BauGB die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.</p>	<p>den Zielen des Regionalplans der Region Landshut. Somit sind alle Raumordnungspläne und Ausschlussgebiete im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p> <p>Aus welchem Grund die Anlage für den Vorhabenträger wirtschaftlich nicht zumutbar sein soll, ist nicht erkennbar. Sofern die Einwenderin damit die Frage der Wirtschaftlichkeit der Anlage ansprechen will, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig ist. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt.</p> <p>Die von der Einwenderin zitierte Passage der Begründung ist ihrerseits eine Wiedergabe von Inhalten aus dem LEP. Dieser ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Gemäß Nr. 13 der textlichen Festsetzungen muss der Vorhabenträger vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, und er muss diese Verpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen. Die Nutzung der betroffenen Fläche nach Stilllegung der Anlage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es werden dann alle gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässigen Nutzungen bauplanungsrechtlich zulässig sein.</p> <p>Die Ziele der Planung ergeben sich aus der Begründung. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlage stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Die geplante Errichtung der Windkraftanlage führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, Eigentum in dieser Gemeinde zu erwerben, um die von mir benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Eigentums aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen muss und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Daraus resultierende Schadensersatzansprüche sind zu bedenken. Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen? Deshalb ist die Errichtung zu versagen, bzw. auf eine für die Bürger und Bürgerinnen unschädlichen Standort im Hinblick auf Ihre Immobilien zu verlegen.</p>	<p>öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen, • unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Windatlas in 160 m Höhe 65%. Die WEA wird ausschließlich aus Mitteln der Girnghuber GmbH gebaut, eine Subventionierung durch öffentliche Mittel ist nicht geplant und nicht in Aussicht gestellt.</p> <p>Zum befürchteten Wertverlust der Häuser bietet die Rechtslage eine Absicherung. Werden gesetzlich festgelegte Mindestabstände und Immissionswerte eingehalten, wird die Wohn- und Wertqualität nicht beeinträchtigt. Die Finanzverwaltung geht bei Bewertungen davon aus, dass es keine Wertverluste gibt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Darin liegen äußerst gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Ein negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall wird bislang komplett ignoriert. Eine Stellungnahme hierzu ist seitens der Gemeinde zu erwarten und bis dato ausständig. Die Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung) ist bedenklich. Der exponierte Standort, in dessen Umgriff keine optisch dämpfenden Faktoren wie z. B. Waldflächen vorhanden sind begünstigt diesen negativen Faktor. Zumal zudem kein Abstand von 1.000 m zum nächsten bewohnten Haus eingehalten ist. Eine Begründung weshalb hierauf keine Rücksicht genommen wird ist ausständig.</p>	<p>Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Zu den gesundheitlichen Bedenken: Das Umweltbundesamt hat veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen z.B. durch Infraschall verursacht werden. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommen in ihrer Veröffentlichung zum Infraschall vom Juli 2022 zu dem Ergebnis, dass bei Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt werden können.</p> <p>Um Belästigungen durch das Blinklicht der gesetzlich vorgeschriebene Nachtkennzeichnung für den Flugverkehr zu reduzieren, wird die Anlage mit einer bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet. Die gesetzlich vorgeschriebene Nachtkennzeichnung (BNK) für den Flugverkehr wird nur aktiv, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>In der bauplanungsrechtlichen Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans können geringere Abstände vorgesehen werden als sie gemäß Art. 82 und Art. 82a BayBO für Anlagen im Außenbereich gelten (s. BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57). Denn die Öffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB (in der bis zum 13.08.2020 geltenden Fassung), auf der Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO beruhen, eröffnete den Ländern keine Gesetzgebungskompetenz, um Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung zu treffen, insbesondere nicht für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BayBO (BayVerfGH, E. v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14 u.a. - BayVBl 2016, 625, juris-Tz. 191; BayVGH, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57; BayVGH, Beschl. v. 30.05.2017 – 22 ZB 17.169 – juris-Tz. 15). Für die Abwägung gilt allerdings das Gebot der Rücksichtnahme. Die vorliegende Planung nimmt hinreichend Rücksicht auf</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Im Falle eines Brandes lässt man Windkraftanlagen üblicherweise kontrolliert abrennen. Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Werden die Feuerwehren dafür speziell ausgestattet und geschult? Aus welchen Mitteln wird dieses finanziert? Um Stellungnahme auch im Hinblick auf die Trinkwassergefährdung wird gebeten.</p> <p>Große Sorge bereitet mir die Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschl. des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die die Windkraft als sinnlose Stromerzeugungsform erkannt haben und gesundheitliche Bedenken hegen.</p> <p>Es ist Aufgabe der kommunalen Vertreter hier eine für alle Parteien hinnehmbare</p>	<p>die Belange der Betroffenen. Sie orientiert sich dabei maßgeblich an den einschlägigen Richt- und Grenzwerten. Dass diese bei Beachtung der in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen Betriebsbeschränkungen insbesondere im Hinblick auf Schall und Schattenwurf eingehalten werden, wird in dem IBAS-Gutachten nachgewiesen. Kritik an diesem Gutachten äußern die Einwender nicht.</p> <p>Eine Trinkwassergefährdung liegt nicht vor. Die Anlage ist getriebeles und enthält keine wassergefährdenden Stoffe. Das Fundament liegt nur ca. 50 cm im Boden. Es erfolgen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Eingriffe in grundwasserführende Bodenschichten.</p> <p>Zum Brandschutz liegt ein Brandschutzkonzept einer Gutachterin vor. Löschen ist aufgrund fehlender technischer Einrichtungen (Fehlen von Hubleitern) in diesen Höhen nicht möglich, deshalb erfolgt ein kontrolliertes Abbrennen von Windkraftanlagen. Ein Brandfall ist ein nicht vorhersehbares seltenes Ereignis und nicht der Regelfall. Rauch und Partikel treten auch bei Wohnhausbränden (z.B. in der näheren Umgebung) auf; die WKA birgt insoweit kein größeres Risiko. In der großen Höhe der WKA ist liegt insoweit sogar eine gewisse Sicherheit für die Umgebung, weil dadurch Rauch und Partikel erst in größerer Entfernung zu dem Brandereignis in Bodennähe gelangt, wodurch sich die Konzentration dieser Stoffe verringert. Bei Wohnhausbränden in unmittelbarer Nachbarschaft tritt diese Konzentrationsverringern nicht ein. Die konkreten Anforderungen an den Brandschutz werden im Rahmen der Genehmigung festgelegt. Die Ausbildung der Feuerwehren für den Brandfall an der WEA erfolgt u.a. bei den regelmäßigen Übungen der Betreiberin mit den örtlichen Feuerwehren.</p> <p>Der Standort für das geplante Vorhaben ist aus Sicht der Gemeinde der unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Lösung zu finden. Diese Lösungsfindung konnte bisher nicht festgestellt werden. Ich bitte dahingehend, noch bevor weitere Schritte in die Wege geleitet werden, nochmals das Gespräch zu suchen, jedoch mit der Bereitschaft und Offenheit für Alternativvorschläge!</p> <p>Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine sogenannten gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Vielen Dank für die Beantwortung meiner Einwände vorab.</p>	<p>öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen,</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen,• unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung, bei der alle für und gegen die geplante Windenergieanlage sprechenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind (§ 1 Abs. 7 BauGB). Alle Formen der Energieerzeugung (neben der Windkraft auch Kernkraft, Photovoltaik, Verbrennen von Kohle, Gas und Öl sowie deren Produkten) bringen auch Nachteile mit sich. Dies ist naturgemäß damit verbunden, dass verschiedene Bürger dazu unterschiedliche Auffassungen haben. Die Gemeinde kommt bei dieser Abwägung nach derzeitigem</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>Erkenntnisstande zu dem Ergebnis, dass die Anlage an dem gewählten Standort bauleitplanerisch ermöglicht werden soll. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, in den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen. Die Auffassung der Einwenderin, dass die Windkraft eine „sinnlose Stromerzeugungsform“ sei, teilt die Gemeinde nicht.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger/- in 12</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 12. Juli 2024:</u></p> <p>Ich habe zur ersten öffentlichen Auslegung einen ausführlichen Einspruch eingereicht. Bei den Stellungnahmen zu meinem Einspruch handelte es sich überwiegend nur um Kenntnisnahmen der Ausführungen, aus denen sich nichts weiter ergeben hat. Das geplante Projekt hat sich dadurch überhaupt nicht verändert.</p> <p>Daher halte ich alle vorgebrachten Punkte meines Einspruchs aus der ersten öffentlichen Auslegung weiter aufrecht und behalte mir das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.01.2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</u></p> <p>Zu den im Betreff genannten öffentlich ausgelegten Planungen, wie sie aktuell online einzusehen sind, nehme ich mit meinen folgenden Ausführungen Stellung und bringe fristgerecht meine Einwendungen vor.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
1. Allgemeines / Prozess / Vergangenheit.....2	
2. Abstand / Immissionen / Gesundheit3	
I. Lärmbelastung.....3	
II. Infraschall.....5	
III. Schattenwurf.....7	
IV. Optische Bedrängung.....8	
3. Landschaftsbild8	
4. Wertverlust..... 10	
5. Regionalplan 11	
6. Wirtschaftlichkeit / Privilegierung Einzelner 12	
I. Datenblatt Windenergieanlage..... 12	
II. Daten für Standort..... 13	
III. Annäherung über verfügbare Daten..... 14	
7. Transparenz Nr. I: Weitere Energienutzer.....16	
8. Transparenz Nr. II: Zusätzlicher Strombedarf Herstellung Wasserstoff / Zusätzliche Windenergieanlagen..... 17	
9. Transparenz Nr. III: Änderung Modelltyp geplante Windenergieanlage.....21	
10. Verbrauch Ressourcen vs. Realisierter Output.....22	
11. Stellungnahme zu CO2 24	
12. Endgültige Betriebseinstellung und Rückbauverpflichtung..... 25	
13. Auswirkung auf die Gesellschaft in Marklkofen und im Vilstal..... 25	
14. Zusammenfassung und Entscheidungsempfehlung 26	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss										
<p>1. Allgemeines / Prozess / Vergangenheit</p> <p>Die erste (in der Öffentlichkeit bekannte) Sitzung des Gemeinderats Marklkofen zu dem Thema Windenergieanlage Fa. Girnghuber wurde am 12.04.2022 abgehalten. Das Thema wurde nach den öffentlich zugänglichen Dokumenten kurz vorgestellt und anschließend an diesem Abend auch ein Beschluss gefasst:</p> <div data-bbox="174 520 819 895" data-label="Image"> <p>5. Sitzung des Gemeinderates Marklkofen</p> <p>Termin herunterladen Drucksicht</p> <p>Datum: 12.04.2022 Status: Niederschrift Sitzungsort: Aula Grundschule Marklkofen Gremium: Gemeinderat Marklkofen Körperschaft: Gemeinde Marklkofen Öffentliche Sitzung, 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>Öffentliche Sitzung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>TOP-Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Informationen</td> </tr> <tr> <td>1.1</td> <td>Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Vorstellung GIMA - Windkraftanlage</td> </tr> <tr> <td>2.1</td> <td>Änderung des Bebauungsplans "GI Ziegelei Girnghuber neu" mit Deckblatt Nr. 2 (Beschluss)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: Homepage Gemeinde Marklkofen</p> </div> <p>Die Auswirkungen dieses Projekts sind derart umfangreich, dass es in der Gemeinde Marklkofen nichts Vergleichbares in der jüngeren Geschichte gegeben hat. Als betroffener Bürger ist es für mich nicht nachvollziehbar, wieso man trotz dieser weitreichenden Auswirkungen und ohne Zeitnot sofort eine Entscheidung (Beschluss) im Gemeinderat getroffen und Fakten geschaffen hat, die nicht mehr umkehrbar sind? Es wäre sinnvoll gewesen, das Thema nach der Erstvorstellung nochmal detailliert in Ruhe zu besprechen und in die Wiedervorlage zu geben, wie es sehr häufig z.B. bei kleineren Bauanträgen mit weit weniger Auswirkungen tatsächlich gemacht wird. Bis zur Wiedervorlage hätte man eine Bürgerinformationsveranstaltung und eine Ortsbegehung mit Einladung der Bevölkerung organisieren können. Das wären nachvollziehbare Maßnahmen vor einer Beschlussfassung gewesen.</p>	TOP-Nr.	Bezeichnung	1	Informationen	1.1	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung	2	Vorstellung GIMA - Windkraftanlage	2.1	Änderung des Bebauungsplans "GI Ziegelei Girnghuber neu" mit Deckblatt Nr. 2 (Beschluss)	<p>Zu 1. Allgemeines:</p> <p>Die Einwendungen werden vollumfänglich zur Kenntnis genommen, auch soweit im Folgenden nicht ausführlich darauf eingegangen wird, weil die Ausführungen nur beschreibenden Charakter haben. Die Bevölkerung wurde u.a. durch Öffentlichkeitsveranstaltungen vor der Aufstellung des Bebauungsplanes als auch während des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer Bürgerbeteiligung eingebunden. Am 13.10.2024 hat ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Die Bürgerschaft der Gemeinde war somit intensiv und direktdemokratisch beteiligt.</p> <p>In der Gemeinde sind bereits zwei große Betriebe ansässig. Die Gemeinde nimmt seit jeher Teil an der Weiterentwicklung der Betriebe bzw. bestimmt diese maßgeblich durch Bauleitplanverfahren mit. Durch den vom Einwender genannten Beschluss wurden keine unumkehrbaren Fakten geschaffen; es handelte sich lediglich um einen Aufstellungsbeschluss, mit dem das Bauleitplanverfahren eingeleitet wurde. Alle Gemeindeglieder haben im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie im nachfolgenden Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Der Einwender hat von dieser Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der hier behandelten Einwendung Gebrauch gemacht.</p>
TOP-Nr.	Bezeichnung										
1	Informationen										
1.1	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung										
2	Vorstellung GIMA - Windkraftanlage										
2.1	Änderung des Bebauungsplans "GI Ziegelei Girnghuber neu" mit Deckblatt Nr. 2 (Beschluss)										

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Da es aber bekanntlich anders verlaufen ist, gab es nach der Sitzung mit Beschlussfassung in der Bevölkerung sehr intensive Diskussionen und man konnte auch einige Aussagen hören wie beispielsweise: - Aufgrund der Abwesenheit des geschäftsleitenden Beamten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verfahrensfehlern gekommen ist. - Der Projektentwickler Peter Beermann und Claus Girnghuber rechneten mit einem langwierigen Prozess für die Erreichung eines Beschlusses im Gemeinderat und waren nach den oberflächlichen Fragen des Gemeinderats und der sofortigen Beschlussfassung sehr überrascht. Diese Aussagen, die ich in Gesprächen gehört habe, können von mir leider nicht durch Nachweise belegt werden, sollten aber trotzdem als Mahnung genommen werden. Man kann dadurch zeigen, wie sich ein solches Thema verselbständigt, wenn vorschnell Fakten geschaffen werden und erst danach – aufgrund der hitzigen Diskussionen in der Bevölkerung – kurzfristig beschlossen wird, eine Bürgerinformationsveranstaltung einzuberufen. Ein weiterer Kritikpunkt hinsichtlich der prozeduralen Handhabung des Themas ist, dass es keine Projektinformationen für alle Bürger vor der ersten Bürgerinformationsveranstaltung gab. Aufgrund persönlicher Gespräche ist mir aber bekannt, dass gewisse Bürger bereits vorab detaillierte Informationen erhalten haben. Aus dem Verhalten der Bürger in der Bürgerinformationsveranstaltung lässt sich zudem bereits erahnen, dass dieses Projekt erhebliche Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Frieden in der Gemeinde haben wird, da die Meinungen dazu sehr konträr sind (näheres dazu im Punkt: Gesellschaft Marklkofen / Vilstal). Insgesamt kann man aus der Art und Weise, wie das Thema bisher prozedural behandelt wurde, den Eindruck gewinnen, dass das Thema nicht optimal im Sinne der Bürger angegangen wurde. Bei einem Projekt mit derart großen und weitreichenden Auswirkungen auf die Bevölkerung sollte man als Entscheidungsträger tatsächlich auch darüber nachdenken, die Gemeindebevölkerung direkt zu befragen bzw. abstimmen zu lassen.</p> <p>2. Abstand / Immissionen / Gesundheit</p> <p>In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich die Anlagengrößen und der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung diametral entgegengesetzt</p>	<p>Nebenstehende Sachverhalte sind Spekulationen. Die Gemeinde ist der Auffassung, sämtliche formell erforderlichen Schritte richtig durchgeführt zu haben. Sie hat zusätzlich auch Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit durchgeführt.</p> <p>Zu 2. (Allgemeines): Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>entwickelt. Die Anlagengrößen an Land haben sich von ca. 60 m auf ca. 300 m erhöht, wobei die Höhen speziell in den letzten Jahren rasant schnell gewachsen sind. Gleichzeitig sind auch die Rotordurchmesser dramatisch angewachsen. Die Abstände zu den Wohnbebauungen hingegen sind massiv reduziert worden. Noch vor kurzem war ein Abstand von ca. 2.500 m ganz normal. Trotz des rasanten Ausbaus der Windkraft mit größeren Anlagen und geringeren Abständen zur Wohnbebauung hat es in Deutschland bis dato keine nennenswerte wissenschaftliche Erforschung zu den gesundheitlichen Auswirkungen der verschiedenen Emissionen der aktuellen größeren Windenergieanlagen gegeben. Im vorliegenden Fall der Windenergieanlage von Fa. Girnghuber haben wir eine Kombination aus einer Anlagengröße von ca. 300 m (270 m Anlagenhöhe +30 m Höhenunterschied zur Wohnbebauung), einer Rotorgröße von 160 m (evtl. 175 m, siehe Punkt Transparenz Nr. III) und einem Abstand von lediglich 800 m (Ulrichschwimmbach) bis 940 m (Ortsrand Marklkofen, Rosenstraße) zu den nächsten Wohnsiedlungen. In meinem Fall liegt der Abstand bei ca. 1.000 m.</p> <p>I. Lärmbelastung</p> <p>Bis vor kurzem galt ein Mindestabstand von 10H, was im vorliegenden Fall ca. 2.700–3.000 m zur nächsten Wohnbebauung entsprechen würde. Im Dokument Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird auf Seite 12 ein Wirkungsraum von 2,7 km beschrieben: „Unter Annahme eines Wirkungsraum der Windkraftanlage von 2,7 km (unter Annahme des 10-fachen der gewünschten Zulassung von 270 m) liegt der besiedelte Bereich von Marklkofen gesamt und der von Frontenhausen zu etwa 2/3 innerhalb dieses Bereichs.“ Im Dokument Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird auf Seite 33 folgendes erklärt: „Aufgrund der Anlagendimensionen (Zulassungshöhe 270m) und der Fernwirkung von Windkraftanlagen ist von einem weiten Wirkraum des Vorhabens auszugehen. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Arten/Lebensräume und Landschaftsbild, die hierbei zu berücksichtigen sind.“ Im Dokument Vorentwurf Begruendung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird auf Seite 5 folgendes erklärt: „Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen (Anmerkung (...): z.B. Lärm) überörtlich raumbedeutsam.“ Für mich ist es nicht nachvollziehbar, warum ein wesentlich geringerer Abstand einer Windenergieanlage zu einer Wohnbebauung von <1.000m vertretbar sein sollte. An</p>	<p>Zu I.:</p> <p>Die Windkraftanlagen an Land sind in den letzten Jahren deutlich größer geworden um die Effizienz der Anlagen auch in windärmeren Regionen zu erhöhen. Entscheidende Faktoren hierfür sind die Höhe der Anlage und die Rotorfläche. Die bisher großen Abstände zur Wohnbebauung waren nur in Bayern sehr hoch, in allen anderen Bundesländern waren diese weit geringer. Um das Ziel der Bundesregierung den Anteil der Windkraft zu erhöhen war es seitens der Regierung unerlässlich die Mindestabstände zu überarbeiten, ansonsten wäre das Ziel nicht zu erreichen. Deshalb hat der Bayerische Landesgesetzgeber die Mindestabstände im Außenbereich stark reduziert (Art. 82 und Art. 82a BayBO). In der bauplanungsrechtlichen Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans können geringere Abstände vorgesehen werden als sie gemäß Art. 82 und Art. 82a BayBO für Anlagen im Außenbereich gelten (s. BayVGh, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57). Denn die Öffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB (in der bis zum 13.08.2020 geltenden Fassung), auf der Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO beruhen, eröffnete den Ländern keine Gesetzgebungskompetenz, um Vorgaben für die gemeindliche Bauleitplanung zu treffen, insbesondere nicht für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 BayBO (BayVerfGH, E. v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14 u.a. - BayVBI 2016, 625, juris-Tz. 191; BayVGh, Beschl. v. 26.07.2023 – 2 AS 23.40022 – juris-Tz. 57; BayVGh, Beschl. v. 30.05.2017 – 22 ZB 17.169 – juris-Tz. 15). Für die Abwägung gilt allerdings</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>dem Wirkungsraum der Windenergieanlage durch ihre Emissionen hat sich nichts verändert. Die geplante Windenergieanlage emittiert gemäß den Informationen in den Planungsunterlagen Geräusche. Geräusche, die durch ihre Struktur auf Menschen störend, belastend oder gesundheitsbeeinträchtigend wirken, werden als Lärm bezeichnet. Lärm hat viele Facetten und beeinträchtigt das Leben von Betroffenen auf unterschiedliche Weise. Nicht jeder Mensch empfindet Geräusche gleich, weshalb das Thema sehr komplex ist. Entsprechend den Ausführungen des Umweltbundesamts (https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen) ist es im Allgemeinen nachgewiesen, dass Lärm auf den gesamten Organismus wirkt und körperliche Stressreaktionen sowie nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen auslösen kann. Dies kann auch schon bei niedrigen, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen. Das Umweltbundesamt beschreibt des Weiteren, dass das Ohr immer aktiv ist und sich Lärm daher auch im Schlaf auswirkt (https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen): „Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. (...) Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf auf.“ Zusammenfassend äußert das Umweltbundesamt, dass der Zusammenhang zwischen Lärm und HerzKreislauf-Erkrankungen (einschließlich Herzinfarkt) durch Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung belegt ist: „Die Frage ist also nicht mehr, ob Lärm krank macht, sondern in welchem Ausmaß.“</p> <p>Beim vorliegenden Thema Windenergieanlagen zeigt sich aktuell, dass es innerhalb sehr kurzer Zeit ein rasantes Wachstum der Anlagen gab. Aufgrund dieses extrem schnellen Wachstums der Anlagen und der gleichzeitigen Reduzierung der Abstände auf <1000m sind die Auswirkungen der beschriebenen Windenergieanlagen mit 300 m Höhe und Rotordurchmesser von 160 m (evtl. 175 m) auf die Gesundheit der betroffenen Menschen unklar. Zudem gelten Situationen</p>	<p>das Gebot der Rücksichtnahme. Die vorliegende Planung nimmt hinreichend Rücksicht auf die Belange der Betroffenen. Sie orientiert sich dabei maßgeblich an den einschlägigen Richt- und Grenzwerten. Dass diese bei Beachtung der in den textlichen Festsetzungen vorgesehenen Betriebsbeschränkungen insbesondere im Hinblick auf Schall und Schattenwurf eingehalten werden, wird in dem IBAS-Gutachten nachgewiesen. Kritik an diesem Gutachten äußern die Einwender nicht.</p> <p>Bei der Bemessung des Wirkraumes wurde auf die bisherige 10H-Regel abgestellt. Die bisherige 10H-Regel basierte allerdings nicht auf dem Wirkraum durch Lärm und anderer Umwelteinflüsse, sondern war eine politisch festgesetzte Regel mit dem vorrangigen Ziel, optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Bürger zu minimieren. Durch Bauungsplan konnte dieser Abstand auch bisher schon verringert werden. Der Wirkraum ist je nach Schutzgut unterschiedlich zu bewerten, so ist beim Schutzgut Landschaftsbild und Artenschutz der Wirkraum relativ groß, beim Schall z.B. relativ gering, da die Anlagen mittlerweile sehr „leise“ arbeiten. Zum Schutzgut Mensch wurden u.a. ein Schall- und ein Schattengutachten erstellt um schädliche Umwelteinflüsse auf den Menschen auszuschließen. Die grundsätzliche Frage, dass u.a. Lärm krank macht ist richtig, dessen ist sich die Gemeinde bewusst; deswegen wurden auch die entsprechenden Gutachten erstellt. Deren Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet um mögliche umweltrelevante Auswirkungen beurteilen und einhalten zu können. Für die konkrete Anlage werden die Grenzwerte demnach eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht.</p> <p>Mit der Fa. Girnghuber gibt es keine „Streitfälle bezüglich Gestank und Lärm“. Es gab bis vor etwa drei bis vier Jahren vereinzelte, teilweise berechtigte Beschwerden wegen Geruchsbelästigung. Durch den Einbau einer neuen Abgasreinigungsanlage im Januar 2021 wurde dieses Problem vollständig behoben.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>mit mehreren Geräuschquellen gleichzeitig, also zum Beispiel Straßenlärm, Industrielärm und Lärm einer Windenergieanlage, als besonders risikoreich. Diese gleichzeitige Lärmsituation wird auch im Dokument Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 11) bestätigt: „1.2.2.2 Schutzgut Mensch / Immissionen Bestand: Im Planungsgebiet gibt es mehrere bestehende Quellen von Emissionen wie Lärm, Licht, Staub, Abgasen und Gerüchen. Diese gehen überwiegend vom Industriegebiet (Ziegelei Girnghuber, Mann+Hummel) im Norden, dem Sondergebiet Energie im Osten sowie von der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Flächen aus. Zudem sind die Kreisstraße DGF 40 im Süden sowie die Staatsstraße St 2111 im Westen und die Bahnstrecke im Osten (Nutzung nur noch für Güterverkehr seit 1970) zu nennen. Die Hauptfaktoren für Lärm sind derzeit der laufende Betrieb im Industriegebiet sowie der Verkehr. Die bestehenden Nutzungen sind im Bestand konfliktfrei möglich.“ Die Richtigkeit der Formulierung „konfliktfrei“ kann ich in dem Zusammenhang überhaupt nicht bestätigen. Es sind aus den umliegenden Wohnsiedlungen in Marklkofen mehrere Streitfälle bezüglich Gestank und Lärm mit Fa. Girnghuber bekannt, die im Landratsamt vorgetragen wurden.</p> <p>An meinem Wohnort wirken bereits mehrere Lärmquellen, u.a. mit starkem Lärm durch Fa. Girnghuber. Nach meinem Dafürhalten steht darüber hinaus kein weiteres Kontingent mehr für eine zusätzliche Lärmbelastung durch eine Windenergieanlage zur Verfügung. Diese Sichtweise wird auch durch die Beschreibung im Dokument Immissionsschutzgutachten_Windkraftanlage Girnghuber (Seite 4) der Genehmigungsunterlagen gestützt: „Aufgrund der zahlreichen bereits genutzten Gewerbeflächen im Süden der Ortschaft Marklkofen, die auf die relevanten Immissionsorte einwirken und damit bereits das zur Verfügung stehende Immissionskontingent ausschöpfen (...)“ Die Vorbelastung der Immissionsorte durch den bestehenden Betrieb wird damit nachweislich und dem Grunde nach erkannt. Jedoch ist diese bestehende Vorbelastung der Immissionsorte und die resultierende Gesamtbelastung inkl. Windenergieanlage nicht ermittelt worden. Es wurde lediglich ein vereinfachtes Verfahren mit Reduzierung des Immissionswerts bezogen auf die Windenergieanlage angewandt: Immissionsschutzgutachten_Windkraftanlage Girnghuber (Seite 19): „An den nördlich gelegenen Immissionsorten (Ortsbereich Marklkofen), die bereits zu einem hohen Maße mit gewerblichen Geräuschimmissionen beaufschlagt sind, wird ein</p>	<p>Die betreffende Passage in den Planunterlagen wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Es ist richtig, dass mehrere Emissionsquellen zu mehr Stress im Körper führt und das Risiko krank zu werden deutlich erhöht ist, deswegen wurden Gutachten erstellt. Diese haben belegt, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Für die konkrete Anlage werden die Grenzwerte demnach eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss								
<p>um 10 dB reduzierter Immissionswert in Ansatz gebracht.“ Damit spart man sich erheblichen Aufwand, was ich als Betroffener aber sehr negativ empfinde. Für die Herstellung einer gesamtheitlichen Transparenz wäre es besser gewesen, die komplette bestehende Vorbelastung zu ermitteln und offen darzulegen. Wie in dem zitierten Absatz des Umweltbundeamts dargestellt, ruft eine dauerhafte übermäßige Lärmbelastung bei einem Menschen Stresswirkungen hervor und macht einen Menschen krank. Die Gesundheit jedes Einzelnen ist das oberste Gut, das wir haben. Selbst wenn Maßnahmen zur Lärmreduzierung durch Anpassung der Betriebsmodi bei Nacht und Hinterkantenkammsegmenten umgesetzt werden, gehe ich von einer Belastung für mich als Betroffenen aus. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Der Zusammenhang zwischen der textlichen Festsetzung im Immissionsschutzgutachten_Windkraftanlage Girnghuber (Seite 22):</p> <table border="1" data-bbox="174 804 931 1015"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2"><i>Emissionskontingent L_{Ek} in dB</i></th> </tr> <tr> <th><i>Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)</i></th> <th><i>Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Baufeld WEA (Kreisfläche Radius r = 19,65 m)</i></td> <td>85</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table> <p>und der Aussage im Immissionsschutzgutachten_Windkraftanlage Girnghuber (Seite 23):</p>		<i>Emissionskontingent L_{Ek} in dB</i>		<i>Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)</i>	<i>Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)</i>	<i>Baufeld WEA (Kreisfläche Radius r = 19,65 m)</i>	85	70	
		<i>Emissionskontingent L_{Ek} in dB</i>							
	<i>Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)</i>	<i>Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)</i>							
<i>Baufeld WEA (Kreisfläche Radius r = 19,65 m)</i>	85	70							

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>6.1 Schallemission der geplanten WEA</p> <p>Für die geplante Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 166,6 m über Gelände wird ein Schalleistungspegel von</p> <p style="text-align: center;">L_{WA, Tagzeit} = 106,8 dB(A)</p> <p>gem. /2.1.6/ für die Tagzeit angesetzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Ausschöpfung der Immissionsrichtwertes der TA Lärm an der relevanten Wohnbebauung in Marklkofen, ist eine deutliche Reduzierung der Schallemissionen zur Nachtzeit und damit ein maximaler Schalleistungspegel von</p> <p style="text-align: center;">L_{WA, Nachtzeit} = 98,0 dB(A)</p> <p>gem. /2.1.6/ für die Nachtzeit realisierbar, der den Berechnungen zu Grunde gelegt wird.</p> <p>wird nach meiner Ansicht in dem Dokument nicht ausreichend detailliert erläutert. Die dahinterliegenden DIN-Normen sind nicht frei zugänglich. Daher bitte ich für ein besseres Verständnis um weitere Details zu diesem Zusammenhang.</p> <p>II. Infraschall</p> <p>Schall in einem Frequenzbereich von ca. 20 – 20.000 Hz ist hörbar und wird demzufolge als hörbarer Schall bezeichnet. Bei abnehmender Empfindlichkeit des Gehörs kann Tieffrequenzschall von ca. 20 – 100 Hz bei entsprechender Lautheit gerade noch gehört werden. Infraschall unterhalb von 20 Hz gilt dagegen als unhörbar (weil der Pegel sehr hoch sein müsste). Fälschlicherweise wird dadurch offenbar der Eindruck erweckt, dass der Mensch deshalb nicht beeinträchtigt wird. Die Broschüre Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Stand Juli 2022 (Seite 6) sagt dazu folgendes: „Die gesundheitliche Wirkung von Infraschall hängt vor allem davon ab, ob er wahrnehmbar ist oder nicht.“ Diese Ansicht festigt sich auch durch die Methode, dass bisher nur der hörbare Schall im Mess- und Bewertungsverfahren Eingang findet. Bei der A-Bewertung [Einheit dB(A)] – auch A-Filter genannt – werden</p>	<p>Zu II.:</p> <p>Das Umweltbundesamt hat veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden.</p> <p>Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommen in ihrer Veröffentlichung zum Infraschall vom Juli 2022 zu dem Ergebnis, dass bei Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt werden können.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>insbesondere die tiefen Töne progressiv um einen bestimmten Anteil reduziert, sodass der angezeigte Messwert das normierte menschliche Hörempfinden wiedergibt. Hieraus ergibt sich, dass bei Messungen der Tieffrequenzbereich nicht wirklich erfasst wird. Daraus wird dann fälschlicherweise abgeleitet, dass der Infraschall vor einem emissionsrechtlichen Hintergrund unbedenklich ist und die Beschwerden des Bürgers damit unberechtigt sind. Der Ansicht, dass nur hörbare Einflüsse Auswirkungen auf Menschen haben, widerspricht die Untersuchung Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear der Ludwig-Maximilians-Universität München (Stand 2014): "Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch. Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf sehr tieffrequente Töne."</p> <p>Das Umweltbundesamt bestätigt in mehreren Quellen, dass Windenergieanlagen tatsächlich tieffrequenten Schall und Infraschall emittieren: Veröffentlichung: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung / Stand Juli 2020 / Seite 61 Homepage:</p> <p>https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/tieffrequentegerauesche#tieffrequente-gerausche-und-infraschall</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen den Infraschall zum einen durch das Vorbeistreichen der Rotorblätter am Turm als auch zum anderen durch die Vibrationen in den Flügeln und im Turm. Zusätzlich entstehen auch Geräusche im gesamten Frequenzbereich, vor allem durch Turbulenzen an den Rotorblättern. Die Flügel moderner Windräder sind groß und drehen sich langsam – etwa alle zwei Sekunden streicht ein Rotorblatt am Turm vorbei. Dabei erzeugen die großen Rotoren mehr Infraschall als kleinere Rotoren. Je größer die Windenergieanlage, umso weiter verschiebt sich auch das Frequenzspektrum in den niederfrequenten Bereich. Das Umweltbundesamt sagt dazu in der Veröffentlichung Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung (Stand Juli 2020) auf Seite 71 folgendes: „Mit zunehmenden Nabenhöhen und Flügellängen (häufig bei sogenannten SchwachwindWindenergieanlagen) steigt die Neigung zur Erzeugung tieffrequenter Geräusche.“ Zur Ausbreitung des emittierten Infraschalls sagt die Broschüre Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Stand Juli 2022 (Seite 4) folgendes: „Infraschall breitet sich meist viel weiter aus als Hörschall, weil Bäume, Schutzwälle, Gebäude und andere Hindernisse ihn weniger abschirmen. Der</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Grund: Sie sind einfach nicht groß genug für eine wirksame Abschirmung, denn sie sind im Vergleich zur Wellenlänge relativ klein. Auch von der Luft oder dem Boden wird Infraschall kaum absorbiert, anders als Hörschall. Auf große Entfernungen nimmt Infraschall daher deutlich langsamer ab als Hörschall.“ Fakt ist also, dass Windenergieanlagen tieffrequenten Schall bzw. Infraschall emittieren und die Ausbreitung durch Hindernisse fast nicht gebremst wird. In der weiteren Schlussfolgerung gehen die Sichtweisen aber weit auseinander. Aus meiner Sicht kann es durch die Emittierung des tieffrequenten Schalls bzw. Infraschalls zu erheblichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen kommen. Andere Quellen – wie das Bayerische Landesamt für Umwelt – schreiben bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen durch Windenergieanlagen auch vom sogenannten Nocebo-Effekt. Nocebo-Effekt bedeutet, dass ohne einen ausreichenden Schallreiz, allein durch psychische Abwehrreaktionen, gesundheitliche Symptome simuliert werden. Diese Sichtweise lehne ich ausdrücklich ab. Aus der Broschüre Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit Stand Juli 2022 lässt sich erkennen, dass es offenbar Zweifel an der eigenen öffentlichen Haltung gibt: „Die individuellen Abweichungen von der Wahrnehmungsschwelle sind derzeit in der wissenschaftlichen Diskussion, weil sie im Bereich des Infraschalls möglicherweise sehr groß sind. So nehmen einige Menschen an der Grenze zum Hörschall (20 Hertz) vermutlich Geräusche wahr, die 15 Dezibel „leiser“ sind als das, was die Mehrheit wahrnehmen kann.“ (Seite 5) „Fazit (...) Dennoch gebietet es die fachliche Sorgfalt, möglicherweise verbleibende Restrisiken auszuschließen. Daher plant das Umweltbundesamt vorsorglich ein Forschungsvorhaben.“ (Seite 10) Auch das Umweltbundesamt schreibt auf ihrer Homepage, dass es ein Forschungsvorhaben starten wird, um Folgen von Infraschall von Windenergieanlagen auf Menschen zu ermitteln: „Darüber hinaus wird derzeit in einem vorbereitenden Forschungsvorhaben ein Studiendesign für eine umweltepidemiologische Langzeitstudie in der Umgebung von Windenergieanlagen entwickelt, um mögliche bislang nicht bekannte Langzeiteffekte durch Infraschall zu identifizieren.“ Vor dem Hintergrund, dass die Energieerzeugung mittels Windkraft massiv ausgebaut werden soll und die Anlagen innerhalb kürzester Zeit sehr viel größer geworden sind (mit negativer Verstärkung beim Thema Infraschall), wäre es zweifellos richtig und notwendig, dass wissenschaftlich fundierte Forschungsprojekte und Langzeituntersuchungen im Umfeld von aktuellen Windenergieanlagen durchgeführt werden, um hinsichtlich dieser Fragestellung Klarheit zu schaffen. In der beschriebenen Situation sollten</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>keine größeren Windenergieanlagen mit geringeren Abständen zu der Wohnbebauung genehmigt werden, da die Basis für eine Entscheidung komplett fehlt. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>III. Schattenwurf</p> <p>Abhängig vom Stand der Sonne über dem Horizont und ihrer Stellung hinter der Anlage entsteht durch die Rotation der Flügel ein periodischer Schattenwurf, durch den Wohngebäude in der Umgebung betroffen sein können. In diesem Fall würde ein ständiger schneller Wechsel zwischen Licht und Verschattung, z. B. im Garten oder durch die Fenster des Wohngebäudes, erfolgen. Es ist absolut klar und indiskutabel, dass solch ein zyklischer Lichtwechsel einen erheblichen Stressfaktor für Betroffene darstellt. Ich empfehle dazu, sich tatsächliche Videoaufnahmen von Betroffenen anzusehen, die öffentlich verfügbar / abrufbar sind. Dieser Schattenschlag reicht bei den riesigen Windenergieanlagen heutzutage sehr weit. Die Dauer des Schattenwurfs ist zwar geregelt und darf in der Simulation maximal 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr (bezogen auf einen Immissionspunkt) betragen, aber für mich ist absolut nicht nachvollziehbar, warum genau diese Zeiten für einen Schattenwurf in Ordnung sein sollten. Im vorliegenden Fall der Windenergieanlage von Fa. Girnghuber kann man aus der Simulation des Schattenwurfs entnehmen, dass es mehrere betroffene Immissionsorte gibt, bei denen die vorgegebenen Werte in der Simulation überschritten werden. Für meinen Wohnort (IO2) beträgt die maximale Schattendauer pro Tag 32 Minuten und überschreitet damit bereits die Regelungen mehrfach. Wenn man die Zeiten im Detail betrachtet, dann ergibt sich folgendes Bild:</p>	<p>Zu III.:</p> <p>Es liegt ein Schall- und Schattengutachten vor. Die Grenzwerte der astronomisch maximalen Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden demnach – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage, was in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlichenfalls verfügt werden kann – eingehalten.</p>

Stellungnahme				Abwägung/Beschluss																																																																																																																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tag</th> <th>Schatten von</th> <th>Schatten bis</th> <th>Dauer</th> <th>Tag</th> <th>Schatten von</th> <th>Schatten bis</th> <th>Dauer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>29.11.</td><td>09:43</td><td>09:49</td><td>6 Minuten</td><td>22.12.</td><td>09:39</td><td>10:11</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>30.11.</td><td>09:40</td><td>09:52</td><td>12 Minuten</td><td>23.12.</td><td>09:40</td><td>10:12</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>01.12.</td><td>09:39</td><td>09:54</td><td>15 Minuten</td><td>24.12.</td><td>09:40</td><td>10:12</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>02.12.</td><td>09:37</td><td>09:56</td><td>19 Minuten</td><td>25.12.</td><td>09:41</td><td>10:13</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>03.12.</td><td>09:36</td><td>09:57</td><td>21 Minuten</td><td>26.12.</td><td>09:42</td><td>10:14</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>04.12.</td><td>09:37</td><td>09:59</td><td>22 Minuten</td><td>27.12.</td><td>09:42</td><td>10:14</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>05.12.</td><td>09:36</td><td>10:00</td><td>24 Minuten</td><td>28.12.</td><td>09:42</td><td>10:14</td><td>32 Minuten</td></tr> <tr><td>06.12.</td><td>09:36</td><td>10:01</td><td>25 Minuten</td><td>29.12.</td><td>09:43</td><td>10:14</td><td>31 Minuten</td></tr> <tr><td>07.12.</td><td>09:35</td><td>10:02</td><td>27 Minuten</td><td>30.12.</td><td>09:43</td><td>10:14</td><td>31 Minuten</td></tr> <tr><td>08.12.</td><td>09:35</td><td>10:01</td><td>27 Minuten</td><td>31.12.</td><td>09:44</td><td>10:14</td><td>30 Minuten</td></tr> <tr><td>09.12.</td><td>09:35</td><td>10:03</td><td>28 Minuten</td><td>01.01.</td><td>09:45</td><td>10:15</td><td>30 Minuten</td></tr> <tr><td>10.12.</td><td>09:35</td><td>10:04</td><td>29 Minuten</td><td>02.01.</td><td>09:46</td><td>10:15</td><td>29 Minuten</td></tr> <tr><td>11.12.</td><td>09:35</td><td>10:05</td><td>30 Minuten</td><td>03.01.</td><td>09:47</td><td>10:15</td><td>28 Minuten</td></tr> <tr><td>12.12.</td><td>09:35</td><td>10:06</td><td>31 Minuten</td><td>04.01.</td><td>09:48</td><td>10:15</td><td>27 Minuten</td></tr> <tr><td>13.12.</td><td>09:36</td><td>10:06</td><td>30 Minuten</td><td>05.01.</td><td>09:48</td><td>10:15</td><td>27 Minuten</td></tr> <tr><td>14.12.</td><td>09:36</td><td>10:07</td><td>31 Minuten</td><td>06.01.</td><td>09:50</td><td>10:15</td><td>25 Minuten</td></tr> <tr><td>15.12.</td><td>09:37</td><td>10:08</td><td>31 Minuten</td><td>07.01.</td><td>09:51</td><td>10:15</td><td>24 Minuten</td></tr> <tr><td>16.12.</td><td>09:37</td><td>10:09</td><td>32 Minuten</td><td>08.01.</td><td>09:52</td><td>10:14</td><td>22 Minuten</td></tr> <tr><td>17.12.</td><td>09:38</td><td>10:10</td><td>32 Minuten</td><td>09.01.</td><td>09:53</td><td>10:14</td><td>21 Minuten</td></tr> <tr><td>18.12.</td><td>09:37</td><td>10:09</td><td>32 Minuten</td><td>10.01.</td><td>09:54</td><td>10:13</td><td>19 Minuten</td></tr> <tr><td>19.12.</td><td>09:38</td><td>10:10</td><td>32 Minuten</td><td>11.01.</td><td>09:57</td><td>10:12</td><td>15 Minuten</td></tr> <tr><td>20.12.</td><td>09:38</td><td>10:10</td><td>32 Minuten</td><td>12.01.</td><td>09:58</td><td>10:11</td><td>13 Minuten</td></tr> <tr><td>21.12.</td><td>09:39</td><td>10:11</td><td>32 Minuten</td><td>13.01.</td><td>10:01</td><td>10:08</td><td>7 Minuten</td></tr> </tbody> </table>	Tag	Schatten von	Schatten bis	Dauer	Tag	Schatten von	Schatten bis	Dauer	29.11.	09:43	09:49	6 Minuten	22.12.	09:39	10:11	32 Minuten	30.11.	09:40	09:52	12 Minuten	23.12.	09:40	10:12	32 Minuten	01.12.	09:39	09:54	15 Minuten	24.12.	09:40	10:12	32 Minuten	02.12.	09:37	09:56	19 Minuten	25.12.	09:41	10:13	32 Minuten	03.12.	09:36	09:57	21 Minuten	26.12.	09:42	10:14	32 Minuten	04.12.	09:37	09:59	22 Minuten	27.12.	09:42	10:14	32 Minuten	05.12.	09:36	10:00	24 Minuten	28.12.	09:42	10:14	32 Minuten	06.12.	09:36	10:01	25 Minuten	29.12.	09:43	10:14	31 Minuten	07.12.	09:35	10:02	27 Minuten	30.12.	09:43	10:14	31 Minuten	08.12.	09:35	10:01	27 Minuten	31.12.	09:44	10:14	30 Minuten	09.12.	09:35	10:03	28 Minuten	01.01.	09:45	10:15	30 Minuten	10.12.	09:35	10:04	29 Minuten	02.01.	09:46	10:15	29 Minuten	11.12.	09:35	10:05	30 Minuten	03.01.	09:47	10:15	28 Minuten	12.12.	09:35	10:06	31 Minuten	04.01.	09:48	10:15	27 Minuten	13.12.	09:36	10:06	30 Minuten	05.01.	09:48	10:15	27 Minuten	14.12.	09:36	10:07	31 Minuten	06.01.	09:50	10:15	25 Minuten	15.12.	09:37	10:08	31 Minuten	07.01.	09:51	10:15	24 Minuten	16.12.	09:37	10:09	32 Minuten	08.01.	09:52	10:14	22 Minuten	17.12.	09:38	10:10	32 Minuten	09.01.	09:53	10:14	21 Minuten	18.12.	09:37	10:09	32 Minuten	10.01.	09:54	10:13	19 Minuten	19.12.	09:38	10:10	32 Minuten	11.01.	09:57	10:12	15 Minuten	20.12.	09:38	10:10	32 Minuten	12.01.	09:58	10:11	13 Minuten	21.12.	09:39	10:11	32 Minuten	13.01.	10:01	10:08	7 Minuten	<p>Der Schattenwurf der Windenergieanlage ist für mich eine Beeinträchtigung, die ich grundsätzlich ablehne, da ich keine Untersuchungen zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf kenne, aus denen erkennbar wäre, wieso genau diese angesetzten Zeiten in Ordnung sein sollten. Aus meiner Sicht sollte die Beeinträchtigung von Wohngebäuden durch Schattenwurf gänzlich ausgeschlossen werden. Wenn man sich die realen Videoaufnahmen anschaut, ist diese Haltung sicherlich nachvollziehbar. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>IV. Optische Bedrängung</p> <p>Menschen orientieren sich hauptsächlich über die visuellen Funktionen des Auges. Da die optische Wahrnehmung über die Augen nicht ausgeblendet werden kann und der Mensch immer dazu neigt, seinen Blick auf sich bewegende Teile zu</p>
Tag	Schatten von	Schatten bis	Dauer	Tag	Schatten von	Schatten bis	Dauer																																																																																																																																																																																										
29.11.	09:43	09:49	6 Minuten	22.12.	09:39	10:11	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
30.11.	09:40	09:52	12 Minuten	23.12.	09:40	10:12	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
01.12.	09:39	09:54	15 Minuten	24.12.	09:40	10:12	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
02.12.	09:37	09:56	19 Minuten	25.12.	09:41	10:13	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
03.12.	09:36	09:57	21 Minuten	26.12.	09:42	10:14	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
04.12.	09:37	09:59	22 Minuten	27.12.	09:42	10:14	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
05.12.	09:36	10:00	24 Minuten	28.12.	09:42	10:14	32 Minuten																																																																																																																																																																																										
06.12.	09:36	10:01	25 Minuten	29.12.	09:43	10:14	31 Minuten																																																																																																																																																																																										
07.12.	09:35	10:02	27 Minuten	30.12.	09:43	10:14	31 Minuten																																																																																																																																																																																										
08.12.	09:35	10:01	27 Minuten	31.12.	09:44	10:14	30 Minuten																																																																																																																																																																																										
09.12.	09:35	10:03	28 Minuten	01.01.	09:45	10:15	30 Minuten																																																																																																																																																																																										
10.12.	09:35	10:04	29 Minuten	02.01.	09:46	10:15	29 Minuten																																																																																																																																																																																										
11.12.	09:35	10:05	30 Minuten	03.01.	09:47	10:15	28 Minuten																																																																																																																																																																																										
12.12.	09:35	10:06	31 Minuten	04.01.	09:48	10:15	27 Minuten																																																																																																																																																																																										
13.12.	09:36	10:06	30 Minuten	05.01.	09:48	10:15	27 Minuten																																																																																																																																																																																										
14.12.	09:36	10:07	31 Minuten	06.01.	09:50	10:15	25 Minuten																																																																																																																																																																																										
15.12.	09:37	10:08	31 Minuten	07.01.	09:51	10:15	24 Minuten																																																																																																																																																																																										
16.12.	09:37	10:09	32 Minuten	08.01.	09:52	10:14	22 Minuten																																																																																																																																																																																										
17.12.	09:38	10:10	32 Minuten	09.01.	09:53	10:14	21 Minuten																																																																																																																																																																																										
18.12.	09:37	10:09	32 Minuten	10.01.	09:54	10:13	19 Minuten																																																																																																																																																																																										
19.12.	09:38	10:10	32 Minuten	11.01.	09:57	10:12	15 Minuten																																																																																																																																																																																										
20.12.	09:38	10:10	32 Minuten	12.01.	09:58	10:11	13 Minuten																																																																																																																																																																																										
21.12.	09:39	10:11	32 Minuten	13.01.	10:01	10:08	7 Minuten																																																																																																																																																																																										
	<p>Zu IV.:</p> <p>Hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung hat der Gesetzgeber für den Außenbereich mit § 249 Abs. 10 BauGB eine Vorgabe gemacht, an der sich die Gemeinde in der Abwägung orientiert. Danach steht eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Gemäß den textlichen Festsetzungen</p>																																																																																																																																																																																																

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>richten (selbst wenn sich diese im peripheren Sehen befinden), sind Beeinträchtigungen im Blickfeld immer hochrelevante Einflussfaktoren, die Stress erzeugen können. Dieses Bauwerk ist ein optisches Desaster für die direkten Anwohner und die gesamte Region. Bei den direkten Anwohnern ist die Situation aber nachvollziehbar nochmals schlimmer. Es wird nicht nur das Landschaftsbild zerstört, sondern das Bauwerk bedrängt die direkten Anwohner auch optisch. Das Bauwerk soll gemäß den ausgelegten Dokumenten eine Gesamthöhe von 270 m erreichen. Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 15 / 16): „Die festgesetzte höchste Blattposition des Rotors mit bis zu 270 m bezogen auf den Bezugspunkt 436,00 üNN (ca. vorhandenes Gelände) (...)“ Die eigene Höhe des geplanten Bauwerks ist schon schlimm genug. Darüber hinaus soll das Vorhaben auf einer Anhöhe realisiert werden, wodurch sich nochmals ein weiterer Höhenunterschied von ca. 30 m im Vergleich zu den angrenzenden Wohnsiedlungen ergibt. Das bedeutet eine weitere relative Erhöhung des Bauwerks und somit eine Verstärkung der negativen optischen Wirkung. Aber nicht nur die reine Höhe des Bauwerks ist für mich inakzeptabel. Insbesondere die Drehbewegung des riesigen Rotors mit 160 m (evtl. 175 m) Durchmesser ist auf Dauer unerträglich, da sich der Rotor ständig in meinem Blickfeld befindet und es mir unmöglich ist, dem Anblick auf die Windenergieanlage auszuweichen. Beim Thema Rotordurchmesser und dessen negativem Beitrag zur optischen Bedrängung möchte ich auf den später folgenden Punkt „Transparenz Nr. III“ hinweisen, in dem ich aufzeigen werde, dass die tatsächlich geplante Windenergieanlage entgegen der aktuellen Begründungsausführung einen um +20% (!!!) größeren Rotor haben soll. Im Ergebnis würde sich das insgesamt ca. 300 m hohe (WEA: 436 m üNN +270 m = 706 m üNN vs. Wohnhaus: 410 m üNN) und aufgrund des Rotors extrem dominierende Bauwerk in einem Abstand von ca. 1.000 m von meinem Wohnhaus befinden. Es ist mir bekannt, dass es eine Neufassung des § 249 Abs. 10 BauGB gegeben hat. Ich kann mich allerdings nicht der Auffassung anschließen, dass bei einem Minimalabstand, der etwa der zweifachen Höhe der Anlagen entspricht, diese optische Bedrängung entfällt. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Neufassung nach meinem Kenntnisstand noch nicht höchstrichterlich bestätigt wurde. Daher gehe ich bisweilen davon aus, dass diese Neufassung zukünftig nochmals höchstrichterlich behandelt wird und im Ergebnis die Bürgerrechte Berücksichtigung in der Form finden, dass die Neufassung des § 249 Abs. 10 BauGB als verfassungswidrig befunden wird. Ich empfinde die Kombination aus extremer Höhe des Bauwerks</p>	<p>darf die maximale Anlagenhöhe im Plangebiet maximal 270 m betragen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mehr als 550 m und liegt damit bei mehr als dem Doppelten der Anlagenhöhe. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass das Vorhaben gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Gemeinde kommt in der Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass die optische Wirkung der Planung nicht entgegensteht.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>und dominierender Wirkung des Rotors als unzumutbar. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>3. Landschaftsbild</p> <p>Im Dokument Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird auf Seite 33 folgendes erklärt: „Aufgrund der Anlagendimensionen (Zulassungshöhe 270m) und der Fernwirkung von Windkraftanlagen ist von einem weiten Wirkraum des Vorhabens auszugehen. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Arten/Lebensräume und Landschaftsbild, die hierbei zu berücksichtigen sind.“ Im Dokument Vorentwurf Begruendung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird auf Seite 5 folgendes erklärt: „Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.“ Dieser Ausführung kann ich zustimmen. Die beschriebene „Auswirkung auf das Landschaftsbild“ bedeutet schlicht und ergreifend die Zerstörung des bestehenden Landschaftsbilds durch die Errichtung der Windenergieanlage. Es ist für mich als Anwohner in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Standorts eine unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Aus meiner Sicht betrifft diese Beeinträchtigung aber nicht nur die unmittelbaren Anwohner, sondern das gesamte nähere Vilstal und damit auch die Erholungswirkung im „Naherholungsgebiet mittleres Vilstal.“</p> <p>Diese Sichtweise lässt sich sehr einfach nachvollziehen, wenn man die Landschaft mit dem geplanten Windrad in einer professionellen Visualisierung / Simulation darstellen würde. Es wäre nur fair, solche Ansichten erstellen zu lassen und auch öffentlich auszulegen. Aufgrund der technischen Möglichkeiten, die sich heutzutage bieten, kann man eine solche Fotomontage auch privat (nicht professionell) erstellen und einen ersten Eindruck gewinnen:</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Eine Visualisierung wurde nicht bewusst vorenthalten, sondern sie wurde bis Dato nicht eingefordert. Zwischenzeitlich wurden von der Vorhabenträgerin professionelle Visualisierungen beauftragt und auf der Projektwebsite www.zukunftsenergie-marklkofen.de öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Die Fotomontage des Einwenders ist gemäß seiner Selbstbeschreibung nicht professionell. Dass die Anlage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, ist der Gemeinde, wie dargelegt, bewusst.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
 <p>Quelle: Selbsterstellte Fotomontage [redacted] (nicht professionell). Blickrichtung: Poxau > Ziegelei.</p>  <p>Quelle: Selbsterstellte Fotomontage [redacted] (nicht professionell). Blickrichtung: Stausee > Ziegelei.</p> <p>Wenn man diese Visualisierungen betrachtet, wird auch klar, warum die Befürworter und Profiteure des Projekts solch negative Bilder nicht erstellen lassen und veröffentlichen. Die auffällige negative optische Wirkung der Windenergieanlage wäre nicht nur lokal bedeutsam, sondern wie in dem Zitat eingangs beschrieben „überörtlich bedeutsam“. Das Landschaftsbild wird sowohl im</p>	<p>§ 35 BauGB ist für die vorliegende Planung nicht anwendbar, weil ein Bebauungsplan aufgestellt wird, aufgrund dessen die Genehmigung nach § 30 BauGB zu beurteilen sein wird.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>§ 1, Absatz 1, Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...) die Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ wie auch im § 35, Absatz 3, Ziffer 5 BauGB „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“ als Schutzgut anerkannt.</p> <p>Die Befürworter und Profiteure des Vorhabens versuchen im Vorentwurf Umweltbericht das Landschaftsbild als bereits industriell überprägte Landschaft und damit als stark vorbelastet darzustellen und so die Umsetzung der Windenergieanlage zu rechtfertigen. Diese Sicht lässt sich aus folgenden Zitaten aus den Genehmigungsdokumenten ableiten: Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 12): „Die Erholungseignung der Landschaft wird u.a. durch das Landschaftsbild bestimmt. Naturnahe Landschaften weisen im Allgemeinen ein höheres Erholungspotential für den Menschen auf als anthropogene bzw. industriell überprägte Landschaften. Hierbei sind Vorbelastungen (hier Industriegebiet, Sondergebiet Energie, Staatsstraße St 2111, Kreisstraße DGF 40, Bahnstrecke für Güterverkehr) sowie Sichtbeziehungen zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel Landschaftsbild). Die technische Überprägung der Landschaft wird durch das Vorhaben im bereits vorbelasteten Raum erhöht.“ Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 21): „Das Planungsgebiet ist (...) aufgrund der umgebenden Bebauung (bereits technische Überprägung der Landschaft im Sinne einer Vorbelastung vorhanden: Industriegebiete, Photovoltaikanlagen, Staatsstraße St2111) für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet.“ Allerdings ist die bestehende, prägende Vorbelastung heute ohne Windenergieanlage eine komplett andere. Es handelt sich um lokale Industriebauten, die sich in einer horizontalen Achse zeigen, aber nicht raumdominierend in die Höhe ragen. Die Windenergieanlage hingegen würde der bestehenden Situation im Landschaftsbild eine komplett neue Dimension hinzufügen, denn die Windenergieanlage würde als Bauwerk weithin sichtbar und raumdominierend in der vertikalen Achse</p>	<p>Dies ist auch für den betreffenden Bereich zutreffend. Der Bereich ist durch die Betriebe Mann+Hummel und Ziegelei Girnghuber industriell überprägt zudem befinden sich auch zahlreiche Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der näheren Umgebung. Die geplante Anlage führt wie richtigerweise beschrieben zu einer vertikalen Ausdehnung statt bisher einer eher horizontalen Ausdehnung des Gewerbe- und Industriegebietes. Der Gesetzgeber präferiert derzeit u.a. WKA's mit räumlichem Bezug zu Gewerbe- oder Industriegebieten wie das im vorliegenden Fall zutrifft. Im Gemeindegebiet gibt es in Sachen Konzentration industrieller Anlagen kein besseres Gebiet als das vorliegende.</p> <p>Hinsichtlich § 1 BNatSchG ist auch dessen Abs. 3 Nr. 4 Hs. 2 zu beachten, wonach dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>herausragen. Dies würde sich sehr negativ auf die bestehende Situation auswirken. Dadurch kann die Argumentation aus dem Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber für mich hier nicht angewendet werden. Im Vorentwurf Umweltbericht wird auch angesprochen, dass es gewisse Ausgleichsmaßnahmen geben soll, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduzieren sollen. Vorentwurf Umweltbericht_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 21): „Die Ausgleichsmaßnahmen schaffen neuen Lebensraum für die vorkommenden Tier und Pflanzenarten und minimieren gleichzeitig die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter.“ Im Dokument Bauleitplanung für Windenergieanlagen (Seite 16) vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird aber klar dargestellt, dass ein „Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen (Anmerkung (...): hier ca. 300 m) regelmäßig nicht durch Darstellungen und Festsetzungen ausgeglichen werden kann.“ Für mich persönlich gibt es definitiv keine geeigneten Maßnahmen, die einen Ausgleich zu der Verschandelung durch dieses 300 m hohe und 160 m (evtl. 175 m) breite Ungetüm darstellen würden. Die Windenergieanlage würde aus meiner Sicht das zu schützende Gut „Landschaftsbild“, das in der großen räumlichen Ansicht heute tatsächlich eine Schönheit zu bieten hat, komplett zerstören. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>4. Wertverlust</p> <p>Wenn man die Bilder aus dem Punkt „Landschaftsbild“ betrachtet und im Ergebnis die negativen Einflüsse hinsichtlich Gesundheit und optischer Wirkung einer Windkraftanlage zusammennimmt, wird es keine vernünftige Person geben, die noch Wohneigentum in der Umgebung der geplanten Windkraftanlage der Ziegelei Girnghuber zu den heute bekannten Preisen erwerben wird. Es werden starke Wertminderungen auftreten bis hin zu einer faktischen Unverkäuflichkeit. Dazu gibt es auch bereits die Studie des RWI Leibnitz „Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines“, die diese Auswirkungen untersucht hat. Folgend die Kurzfassung der Ergebnisse: - Den Wertverlust der Immobilien führen die Forscher auf die negativen Auswirkungen von Windrädern auf ihre unmittelbare Umgebung zurück – etwa durch Lärm und die Störung des Landschaftsbildes. -</p>	<p>Zu 4.:</p> <p>Zum befürchteten Wertverlust der Häuser bietet die Rechtslage eine Absicherung. Werden gesetzlich festgelegte Mindestabstände und Immissionswerte eingehalten, wird die Wohn- und Wertqualität nicht beeinträchtigt. Die Finanzverwaltung geht bei Bewertungen davon aus, dass es keine Wertverluste gibt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Windkraftanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Einfamilienhaus errichtet werden, führen im Durchschnitt zu einer Preissenkung der Immobilie um 7,1 Prozent.</p> <p>Am stärksten betroffen sind ältere Häuser in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius sogar 23 Prozent betragen. Es ist mir bekannt, dass die Studie als „Auftragsarbeit zur Diskreditierung der Energiewende“ bezeichnet wird und deren Relevanz abgesprochen wird. In Dänemark – einem einstigen Vorzeigeland Europas für Windkraft – wird das Thema Windkraft an Land aufgrund diverser Auswirkungen mittlerweile sehr kritisch gesehen und der Ausbau an Land ist fast zum Erliegen gekommen. Seit 2019 gibt es sogar Initiativen vom Staat, die steuerfreie Entschädigungen für Anwohner von Windkraftanlagen vorsehen. Voraussetzung ist ein Abstand, der dem Vier- bis Achtfachen der Höhe der Windkraftanlage entspricht. (Quelle: https://www.nordschleswiger.dk/de/daenemark/mehr-kompensationfuer-nachbarn-von-windkraft-und-solaranlagen): „Die Regierung plant, die finanzielle Entschädigung für Anwohnerinnen und Anwohner von Windkraft- und Solaranlagen um durchschnittlich 5.000 Kronen (=700 EUR) zu erhöhen. Dieser Schritt soll die lokale Unterstützung für grüne Initiativen sichern. Aktuell erhalten Bürgerinnen und Bürger, die in der unmittelbaren Nähe von Windkraft- und Solaranlagen leben, im Durchschnitt jährlich 9.000 Kronen (= 1.200 EUR) steuerfrei als Entschädigung. Die Regierung hat jedoch Kritik erhalten, dass der Bau von insbesondere Windkraftanlagen zu langsam voranschreitet, was teilweise auf die mangelnde lokale Unterstützung zurückzuführen ist. Deshalb soll der Betrag laut einem Vorschlag der Regierung um 5.000 Kronen (= 700 EUR) erhöht werden.“ Letztlich ist diese Initiative nichts anderes als ein faktisches Eingeständnis, dass es aus diversen Gründen unattraktiv ist, im Umfeld einer Windenergieanlage zu leben / zu wohnen. Diese Situation soll mit Hilfe einer steuerfreien Entschädigung als Ersatz des Wertverlusts aufgelöst werden. Beim Thema Windkraft an Land ist Dänemark im Zyklus einige Jahre weiter als Deutschland und kann ganz klar als Nachweis für den real existierenden Wertverlust herhalten. Bei mir geht es nicht nur um eine Mietwohnung, die ich jederzeit verlassen kann. Ich bin seit meiner Geburt in Marklkofen verwurzelt und spreche für den Wertverlust bei mehreren Objekten. Bei dieser Entscheidung im Gemeinderat geht es für mich um sehr große Beträge, die ich tatsächlich verlieren würde, bei gleichzeitiger Bereicherung einer anderen Person durch das Projekt. Diese Situation ist für mich absolut inakzeptabel. Aus</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>5. Regionalplan</p> <p>Gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan Landshut handelt es sich bei der vorgesehenen Fläche um ein Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen. Als die Aufstellung des Regionalplans vorgenommen wurde, haben sich die verantwortlichen Experten sicher intensiv damit auseinandergesetzt, welche Flächen sinnvoll für Windkraft genutzt werden können und welche nicht. Nur weil es jetzt (einige Jahre später) politisch gewollt ist, dass mehr Windenergieanlagen aufgestellt werden („Windenergieanlagen sind im überragenden öffentlichen Interesse“) und dadurch mehr Gebiete ausgewiesen werden müssen, wird der Standort an sich nicht besser und auch der Wind weht in Marklkofen nicht plötzlich kräftiger. Auch die vor kurzem beschlossene Fortschreibung des Regionalplans mit der Änderung, dass Windausschlussgebiete aus dem Regionalplan entfernt werden, verändert die beschriebene Realsituation nicht. Der Standort ist noch immer kein Vorranggebiet für Windkraftanlagen, kein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen und auch in der Realität kein geeigneter Standort mit großer Windhöufigkeit (Fachbegriff > siehe Bayerischer Windatlas). Aus meiner Sicht gibt es aus dem Regionalplan Landshut sowie dessen aktueller Fortschreibung kein abgeleitetes Recht, an dem vorgesehenen Standort eine Windenergieanlage zu errichten. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>6. Wirtschaftlichkeit / Privilegierung Einzelner</p> <p>Für die Genehmigung einer Windenergieanlage ist die Wirtschaftlichkeit ein sehr wichtiger Punkt. Aktuell sind keine Dokumente öffentlich zugänglich, die eine Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen würden. Ich gehe davon aus, dass die Anlage an dem vorgesehenen Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Diese Meinung stütze ich durch folgende Punkte:</p>	<p>Zu 5.:</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 10. Juli 2024 steht die WEA aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für WEA zum 8. Juli 2024 nicht mehr im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans der Region Landshut. Somit sind alle Raumordnungspläne und Ausschlussgebiete im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p> <p>Zu 6.:</p> <p>Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Ob die Windenergieanlage an anderen Standorten höhere Stromerträge erzielen könnte, ist für die Standortauswahl nicht entscheidend, weil sich die Bedingungen insoweit im gesamten Gemeindegebiet ähneln. Dies ergibt sich aus dem Energieatlas. In der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortbeurteilung sind mehrere Standorte auch außerhalb der Gemeinde Marklkofen geprüft worden. Dort ist jeweils auch die Standortgüte angegeben. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>I. Datenblatt Windenergieanlage</p> <p>Gemäß der Broschüre DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft der Fa. Girnghuber beträgt der geplante Jahresenergieertrag der Windenergieanlage ca. 8.500 MWh mit einem Eigenverbrauch von ca.85%:</p> <div data-bbox="168 858 1043 1193" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Windkraftanlage</p> <p>Ein aktuelles Großprojekt ist der Bau einer firmeneigenen Windkraftanlage, mit der jährlich 8,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt werden könnten. Das Projekt ist aktuell in der Planungs- beziehungsweise Genehmigungsphase und soll gemäß den Natur- und Artenschutzregularien umgesetzt werden.</p> <p>Die geplante Anlage misst eine Höhe von ca. 250 Meter, der Durchmesser des Rotors liegt bei 160 Meter. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des Industriegebiets auf dem GIMA-Betriebsgelände. Es handelt sich um ein renaturiertes Lehmmaufbaufeld, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Der Eigenverbrauch würde circa 85,1 % betragen, der Rest kann in das lokale Netz eingespeist werden, da Erzeugung und Verbrauch nicht zu 100 % synchron sind. Langfristig soll die Energie mit Hilfe von Stromspeichersystemen vollständig für die Produktion verwendet werden.</p> </div> <p><i>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 15)</i></p> <p>Wenn man den geplanten Jahresenergieertrag im Diagramm der geplanten Windenergieanlage E-160 EP5 E3 der Fa. Enercon markiert, dann ergibt sich folgendes Bild:</p>	<p>dem Energieatlas in 160 m Höhe 65%. Standorte, an denen deutlich höhere Energieerträge erzielbar wären, liegen nicht nur außerhalb der Gemeinde Marklkofen, sondern so weit entfernt von der Ziegelei GIMA, dass damit das Planungsziel, der GIMA eine eigene Stromerzeugung aus Windenergie zu Eigenversorgung des Betriebes zu ermöglichen, nicht erreichbar wäre.</p> <p>Zu I.:</p> <p>Die gemäß dem vorliegenden Ertragsgutachten zu erwartende Strommenge am Standort beträgt ca. 10 - 11 MWh/a. Aufgrund der unterschiedlichen Lastgänge der Windenergieanlage und dem betrieblichen Verbrauch, werden ca. 85% des erzeugten Stroms im Betrieb verbraucht. Es ist nicht geplant, dass Subventionen oder andere öffentliche Beihilfen für die Errichtung oder den Betrieb der WEA durch den Vorhabenträger bezogen werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

Technische Daten der E-160 EP5 im Überblick

JAHRESENERGIEERTRAG

Nennleistung
5,56 MW

Rotordurchmesser
160 m

Windklasse (IEC)
III A / II B

Nabenhöhen
99 m, 120 m, 160 m, 166 m

Markierungen blau:
Kennzeichnung [REDACTED]

Erwartung Fa. Girnghuber
8.500 MWh pro Jahr

— E-160 EP5 E3 / 5.560 kW

Quelle: Datenblatt E-160 EP5 E3 (<https://www.enercon.de/de/windanlagen/e-160-ep5>) in Verbindung mit eigenen Anmerkungen

Selbst wenn die Windenergieanlage im Realbetrieb läuft wie geplant (8.500 MWh pro Jahr >> obere blaue Markierung im Datenblatt), dann befindet sich die Anlage nahezu am absoluten Minimum, was die Anlage imstande wäre zu leisten. Das ist von einem optimalen Betriebspunkt und einer Wirtschaftlichkeit weit entfernt. Aufgrund der im folgenden Punkt II beschriebenen Umstände hinsichtlich verfügbarer Daten und Datenqualität gehe ich davon aus, dass sich dieses Bild eher noch verschlechtern wird (Verschiebung in Richtung zweite blaue Markierung im Datenblatt).

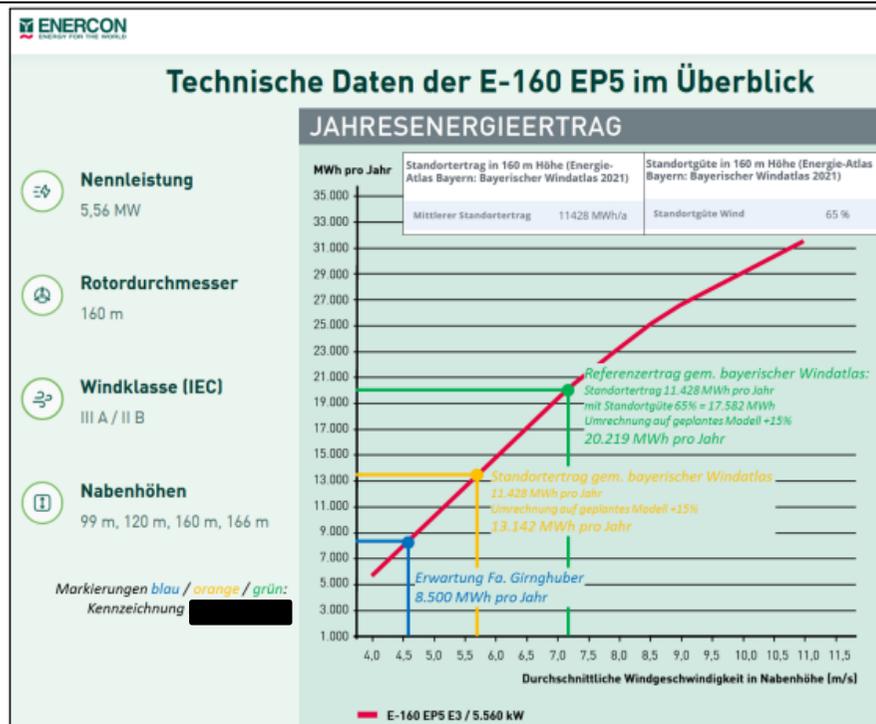
Zu II.:

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>II. Daten für Standort</p> <p>Ich habe mich eingehend mit den Daten beschäftigt, die im Bayerischen Windatlas verwendet werden. Nach meiner Ansicht werden dabei nur Wetterbeobachtungen von weit entfernten Wetterstationen in 10 Metern Höhe verwendet, die dann mit Hilfe von statistischer Modellierung in die Fläche (horizontal) und die Höhe (vertikal) projiziert bzw. gestreckt werden. Diese statistischen Modellierungen können aber die Realität nie komplett abbilden. Es basiert am Ende nur auf mathematischen Annahmen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit korrekt sein könnten. Es gibt keine Messstation in der Nähe des geplanten Standorts und schon gar keine Messungen in Nabenhöhe. Wetterbeobachtungen von weit entfernten meteorologischen Stationen können zwar Anhaltspunkte geben, aber deren Messungen sind typischerweise nur auf einer Höhe von 10 Metern und scheiden daher für mich als Nachweis aus. Die Daten aus dem Bayerischen Windatlas für den vorgesehenen Standort sehe ich daher als sehr fragwürdig bzw. für die Planungszwecke eher ungeeignet. Geeignet wären z.B. Daten von Windmessungen, die im Zuge der Planung von Windenergieprojekten durchgeführt wurden sowie die Ertragsdaten von bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen. In der unmittelbaren Nähe des geplanten Standorts der Windenergieanlage gibt es aber nichts Vergleichbares. Es würde dringend ein qualifiziertes Windgutachten mit tatsächlichen Windmessungen über mindestens ein gesamtes Jahr an dem vorgesehenen Standort in Nabenhöhe benötigt, um eine geeignete Datenbasis für die Planung und Genehmigung eines Projekts mit solch erheblichen Auswirkungen zu generieren. Windgutachten sind aus meiner Sicht unverzichtbar und entscheidend für eine gute Ertragsprognose. Eine präzise Beurteilung der Erträge ist von essentieller Bedeutung, da sie direkten Einfluss auf die Rentabilität eines Windenergieprojekts haben. Beispiel für Windmessungen mit einem Windmessmast im Zuge der Planung einer Windenergieanlage:</p>	<p>Der Bayerische Energieatlas ist eine behördliche Grundlage, die ausreichend solide und verifiziert ist, um auf sie die Beurteilung der Standorteignung zu stützen. Der Einwander nennt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, weshalb die Daten des Bayerischen Energieatlas für den Standort in Marklkofen unzutreffend sein sollten. Aus Sicht der Gemeinde genügt der Bayerische Windatlas insoweit als Grundlage auch für die Ertragsprognose. Grundlage der Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ein qualifiziertes Wind- und Ertragsgutachten eines akkreditierten Sachverständigenbüros.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
 <p><i>Quelle: Internet (unspezifisches Bild)</i></p> <p>Nach meinem Kenntnisstand haben solche Langzeit-Windmessungen nicht stattgefunden.</p> <p>III. Annäherung über verfügbare Daten</p> <p>Wenn man die Daten zu bereits existierenden Windenergieanlagen auf offiziellen Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft sucht (https://www.stmwi.bayern.de/energie/erneuerbareenergien/windenergie), erhält man folgende Aussage als Überblick: „In Bayern waren Mitte 2023 1.150 Anlagen mit einer installierten Leistung von ca. 2,6 GW am Netz. Die Stromerzeugung im Jahr 2022 betrug 4,6 TWh. Diese im Bundesvergleich relativ geringe Anlagenzahl ist den geographischen und topographischen Bedingungen in Bayern geschuldet.“ Daraus muss man schließen, dass selbst die Bayerische Landesregierung die Windkraft in Bayern als nicht wirtschaftlich sinnvoll ansieht. Wenn man darüber hinausgehend mit den im Bayerischen Windatlas verfügbaren Daten und den von Fa. Girnghuber öffentlich gemachten Daten eigene Berechnungen anstellt, dann kommt man zu folgenden Ergebnissen:</p>	<p>Zu III.:</p> <p>Die Rückschlüsse des Einwenders aus den genannten Quellen teilt die Gemeinde nicht. Die Schlussfolgerung des Einwenders, in ganz Bayern seien Windenergieanlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll, kann auf die von ihm wiedergegebene Aussage nicht gestützt werden. Der Windenergieatlas belegt vielmehr das Gegenteil.</p>

Stellungnahme

Abwägung/Beschluss



Quelle: Datenblatt E-160 EP5 E3 (<https://www.enerrcon.de/de/windanlagen/e-160-ep5>) in Verbindung mit eigenen Anmerkungen

Der mittlere Standortertrag für den vorgesehenen Standort wird im Bayerischen Windatlas mit 11.428 MWh pro Jahr angegeben. Bei dem im Bayerischen Windatlas verwendeten Modell der Windenergieanlage handelt es sich jedoch um eine etwas kleinere Anlage mit nur 148 m Rotordurchmesser und ca. 5,0 MW Leistung. Die geplante Windenergieanlage von Fa. Girnghuber wäre aufgrund des Rotordurchmessers mit 160 m flächenmäßig ca. 16,9% größer und bei der Leistung mit 5,6 MW ca. 12% stärker. Auf eine kumulative Verstärkung der beiden Effekte verzichte ich in der Betrachtung und gehe von insgesamt 15% höheren Werten der geplanten Anlage im Vergleich zur im Bayerischen Windatlas verwendeten Anlage aus.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Standortgüte</p> <p>Die Standortgüte wird typischerweise verwendet, um den vorliegenden Planungsstandort mit einem definierten Referenzstandort (mit festgelegten Bedingungen) zu vergleichen und zu bewerten, wie gut der Planungsstandort tatsächlich ist.</p> <p>Wenn man die Standortgüte mit dem von Fa. Girnghuber veröffentlichten Erwartungswert von 8.500 MWh pro Jahr für den Jahresertrag berechnet, ergibt sich eine reale Standortgüte von ca. 42% im Vergleich zu der Angabe von 65% im Bayerischen Windatlas:</p> $\frac{8.500 \text{ MWh p. a.}}{20.219 \text{ MWh p. a.}} = 42,0\%$ <p>In vielen Fachartikeln werden anzustrebende Werte für die Standortgüte von 65-70% genannt, um eine Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Im Bayerischen Windatlas der letzten Fassung (Stand: September 2021) war hinterlegt, dass Standorte mit Standortgüten von >60% angestrebt werden sollen. Diese Standorte wurden als wettbewerbsfähig und damit für die Projektierung attraktiv bewertet.</p> <p>Jahresnutzungsgrad / Kapazitätsfaktor</p> <p>Der Jahresnutzungsgrad / Kapazitätsfaktor beschreibt den Anteil der Volllaststunden an den Gesamtjahresstunden und kann als Komponente für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung herangezogen werden. Wenn man mit dem von Fa. Girnghuber veröffentlichten Erwartungswert von 8.500 MWh pro Jahr und der Nennleistung der Windenergieanlage von 5,6 MW den Jahresnutzungsgrad errechnet, ergibt sich ein Wert von ca. 17%.</p> $\frac{8.500 \text{ MWh p. a.}}{5,6 \text{ MW} \times 8.760 \text{ h}} = 17,3\%$ <p>Es ist mir bekannt, dass der Kapazitätsfaktor allein kein Maß für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sein kann, aber er taugt zumindest als Indikator im Gesamtkontext. Nach den Informationen in aktuellen Fachartikeln kann man davon ausgehen, dass mit den heutigen Modellen eine Wirtschaftlichkeit ab einem Richtwert von ca. 30% gegeben ist. Die Werte für die Standortgüte und den</p>	<p>Dem Energie-Atlas Bayern kann die Standortgüte für den Anlagenstandort entnommen werden. Sie beträgt für den gewählten Standort in 160 m Höhe 65%. Die Berechnungen des Einwenders betreffen nicht die Standortgüte im Sinne des EEG.</p> <p>Zur Zusammenfassung der Punkte I. – III.:</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Kapazitätsfaktor reichen nach meiner Ansicht nicht aus für einen wirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Zusammenfassung der Punkte I – III</p> <p>Wenn man alle vorher aufgeführten Berechnungen und Informationen (Punkte I bis III) zusammenfasst, ist aus meiner Sicht bei dem geplanten Vorhaben Windenergieanlage von Fa. Girnghuber keine Wirtschaftlichkeit gegeben und da es sich bei der Wirtschaftlichkeit um ein wichtiges Kriterium handelt, kann das Vorhaben aus meiner Sicht nicht genehmigt werden.</p> <p>Falls ich mich bei meinen Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit irren sollte und sich das Projekt nach anderen Maßstäben doch wirtschaftlich rechnen sollte, dann gehe ich davon aus, dass sich die Gewinne beim Inhaber konzentrieren werden. Sowohl die Gemeinde als auch die Bürger werden wenig bis gar keine Vorteile aus dem Projekt ziehen können. Dadurch kommt es zu einer sehr ungleichen Verteilung von Vorteilen und Nachteilen.</p> <p>Zudem möchte ich anmerken, dass das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG 2023) entsprechende Kompensationen für Produzenten erneuerbarer Energien enthält, die aus dem Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ bezahlt werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgehensweise zur Verwendung von (ursprünglich für andere Zwecke bestimmten) Geldern für das Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ bereits als verfassungswidrig zurückgewiesen. Doch selbst wenn der Bundeshaushalt neu aufgestellt wird, wird für all diese Zahlungen resultierend aus dem EEG 2023 Steuergeld verwendet bzw. muss eine Neuverschuldung vorgenommen werden. Damit ist mittlerweile sogar die Bezeichnung „Subvention“ gerechtfertigt. Die Auswirkungen daraus müssen am Ende wir alle als Gesellschaft bezahlen. Das entspricht einer Privilegierung eines Einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit. Ich befürworte es nicht, ein solches Projekt über die Allgemeinheit mitzufinanzieren.</p> <p>Ein letzter Punkt, zu dem ich innerhalb des Themenkomplex „Wirtschaftlichkeit“ Stellung nehmen möchte, ist die wirtschaftliche Gesamtsituation der Fa. Girnghuber. Hierzu stelle ich die Vermutung an, dass sich diese nicht schlechter darstellt als vor den kurzfristigen Strompreissteigerungen im Jahr 2022. Folgend meine Begründung: a) Wenn ein professionelles Hedging (Tranchenbeschaffung</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist die Wirtschaftlichkeit der Anlage, die primär der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA dient, wie oben dargelegt gegeben. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Wirtschaftlichkeit vorliegend nicht von der Einspeisevergütung geprägt wird (die sich aus der Ausschreibung der Bundesnetzagentur ergibt), sondern der ersparte Bezugspreis aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung, welcher deutlich höher liegt als die Einspeisevergütung.</p> <p>Von der Anlage profitiert auch die Allgemeinheit, denn die von der Anlage erzeugte Strommenge muss künftig nicht mehr aus fossilen Energieträgern gewonnen werden. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung hängt nicht davon ab, wer den Strom verbraucht, sondern davon, wie und wo er erzeugt wird. Nach einer Entscheidung des Gesetzgebers (§ 2 EEG) liegt das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Die Ausführungen des Einwenders zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthalten allgemeinpolitische Erwägungen, welche in der planerischen Abwägung nicht ausschlaggebend sind. Die generelle Ablehnung von Windenergieanlagen, die der Einwender hieraus schließt, teilt die Gemeinde nicht. Gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG liegt das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in der Abwägung zu Gunsten der geplanten Anlage aus Sicht der Gemeinde ausschlaggebend.</p> <p>Das sind kurzfristige Betrachtungen, die mit dem prognostizierten Strompreis während der Lebenszeit der WEA nichts zu tun haben. Es ist aus Sicht der Gemeinde im Übrigen richtig, nicht allein den Strompreis zu betrachten, sondern auch den Stromertrag und den Beitrag der Anlage zur Energiewende. Die geplante Anlage leistet einen hohen Beitrag zur Energiewende und hat einen hohen Gemeinschaftsnutzen, weil sie der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient. Dass der Strom überwiegend in dem Betrieb des Vorhabenträgers genutzt wird, ändert daran nichts, weil die entsprechende</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>und Absicherungsgeschäfte) für Strompreiserisiken betrieben wurde, hatten die kurzfristigen Strompreiserhöhungen in 2022, die am Spotmarkt gehandelt wurden, keine so starken Auswirkungen wie in der Öffentlichkeit dargestellt wurde.</p> <p>b) Die Strom-Einkaufspreise an der Strombörse für Industriekunden, die mehr als 20.000 MWh/Jahr verbrauchen, haben sich schon wieder stark reduziert (im Vergleich zum kurzfristigen Peak in 2022).</p> <p>c) Die hervorragende Marktposition von Fa. Girnghuber hat sicherlich eine Weitergabe gewisser Kostensteigerungen an Kunden ermöglicht. Zusammenfassend möchte ich bei dem Themenkomplex „Wirtschaftlichkeit“ festhalten, dass sich aus meiner Sicht das Vorhaben selbst nicht wirtschaftlich darstellen wird und falls ich falsch liegen sollte, eine Privilegierung eines Einzelnen zu Lasten der Allgemeinheit vorliegt. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>7. Transparenz Nr. I: Weitere Energienutzer</p> <p>In sämtlichen Dokumenten, die aktuell zum geplanten Vorhaben öffentlich zugänglich sind, wird nur von einer Windenergieanlage gesprochen. Bsp. 1: Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 1):</p>	<p>Strommenge aus fossilen Energieträgern im Betrieb nicht mehr benötigt und deshalb nicht mehr aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung entnommen werden muss. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung ist deshalb nicht geringer als wenn der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist und dann vom Betrieb wieder aus diesem entnommen würde. Er ist sogar deutlich größer, weil bei der Einspeisung und Entnahme Umwandlungsverluste eintreten, die bei der direkten Nutzung im Betrieb entfallen. Der Ziegeleibetrieb hat im Übrigen für die Gemeinde Marklkofen eine große Bedeutung und bietet zahlreiche Arbeitsplätze, die zu erhalten die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag leistet.</p> <p>Zu 7.:</p> <p>Es ist richtig, dass nur eine WKA am Standort entstehen soll und nicht verwertbare Stromüberschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. So ist es in Nr. 1 der textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Es ist richtig, dass die geplante Anlage nur einen Teil des jährlichen Gesamtbedarfs deckt. Ein weiterer Teil wird über bestehenden Photovoltaikanlagen gedeckt und ein weiterer Teil wird vom öffentlichen Stromnetz bezogen. Umgekehrt wird der Teil des erzeugten Stroms, der im</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss						
<p style="text-align: right;">Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ Textliche Festsetzungen Datum 03.11.2023</p> <p>C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p>1.1 <u>Sondergebiet (SO) Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber gem. § 11 BauNVO</u></p> <p>Das „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ dient der Unterbringung einer Windkraftanlage die überwiegend der Versorgung des Betriebes „Girnghuber GmbH“ dient, einschließlich der jeweils für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.</p> <p>Zulässig ist eine Windkraftanlage mit max. 6MW Leistung</p> <p>Quelle: Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 1)</p> <p>Bsp. 2: Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 15): „Das Planungsgebiet wird als Sondergebiet Windkraftanlage, gemäß § 11 BauNVO festgelegt und soll überwiegend dem Betrieb „Girnghuber GmbH“ dienen, lediglich nicht verwertbare Stromüberschüsse werden in das Netz eingespeist. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches nur eine Windkraftanlage mit einer Leistung von max. 6 MW zulässig und technisch möglich.“ Diese Windenergieanlage soll gemäß öffentlich zugänglicher Informationen ca. 8.500 MWh pro Jahr produzieren und zu 85% für Eigenverbrauch genutzt werden:</p> <table border="1" data-bbox="170 999 1093 1350"><tr><td>Windkraftanlage</td><td>Ein aktuelles Großprojekt ist der Bau einer firmeneigenen Windkraftanlage, mit der jährlich 8,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt werden könnten. Das Projekt ist aktuell in der Planungs- beziehungsweise Genehmigungsphase und soll gemäß den Natur- und Artenschutzregularien umgesetzt werden.</td></tr><tr><td></td><td>Die geplante Anlage misst eine Höhe von ca. 250 Meter, der Durchmesser des Rotors liegt bei 160 Meter. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des Industriegebiets auf dem GIMA-Betriebsgelände. Es handelt sich um ein renaturiertes Lehmabbaufeld, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.</td></tr><tr><td></td><td>Der Eigenverbrauch würde circa 85,1% betragen, der Rest kann in das lokale Netz eingespeist werden, da Erzeugung und Verbrauch nicht zu 100% synchron sind. Langfristig soll die Energie mit Hilfe von Stromspeichersystemen vollständig für die Produktion verwendet werden.</td></tr></table> <p>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 15)</p>	Windkraftanlage	Ein aktuelles Großprojekt ist der Bau einer firmeneigenen Windkraftanlage, mit der jährlich 8,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt werden könnten. Das Projekt ist aktuell in der Planungs- beziehungsweise Genehmigungsphase und soll gemäß den Natur- und Artenschutzregularien umgesetzt werden.		Die geplante Anlage misst eine Höhe von ca. 250 Meter, der Durchmesser des Rotors liegt bei 160 Meter. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des Industriegebiets auf dem GIMA-Betriebsgelände. Es handelt sich um ein renaturiertes Lehmabbaufeld, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.		Der Eigenverbrauch würde circa 85,1% betragen, der Rest kann in das lokale Netz eingespeist werden, da Erzeugung und Verbrauch nicht zu 100% synchron sind. Langfristig soll die Energie mit Hilfe von Stromspeichersystemen vollständig für die Produktion verwendet werden.	<p>Betrieb nicht verbraucht wird, in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Von dem eingespeisten Strom profitieren auch andere Energienutzer. Es profitiert aber auch die Allgemeinheit von der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (hier: Wind). Die entsprechende Strommenge muss nicht mehr aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung entnommen werden. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung hängt nicht davon ab, wer den Strom verbraucht, sondern davon, wie und wo er erzeugt wird. Die ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strommengen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.</p>
Windkraftanlage	Ein aktuelles Großprojekt ist der Bau einer firmeneigenen Windkraftanlage, mit der jährlich 8,5 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt werden könnten. Das Projekt ist aktuell in der Planungs- beziehungsweise Genehmigungsphase und soll gemäß den Natur- und Artenschutzregularien umgesetzt werden.						
	Die geplante Anlage misst eine Höhe von ca. 250 Meter, der Durchmesser des Rotors liegt bei 160 Meter. Der vorgesehene Standort befindet sich innerhalb des Industriegebiets auf dem GIMA-Betriebsgelände. Es handelt sich um ein renaturiertes Lehmabbaufeld, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.						
	Der Eigenverbrauch würde circa 85,1% betragen, der Rest kann in das lokale Netz eingespeist werden, da Erzeugung und Verbrauch nicht zu 100% synchron sind. Langfristig soll die Energie mit Hilfe von Stromspeichersystemen vollständig für die Produktion verwendet werden.						

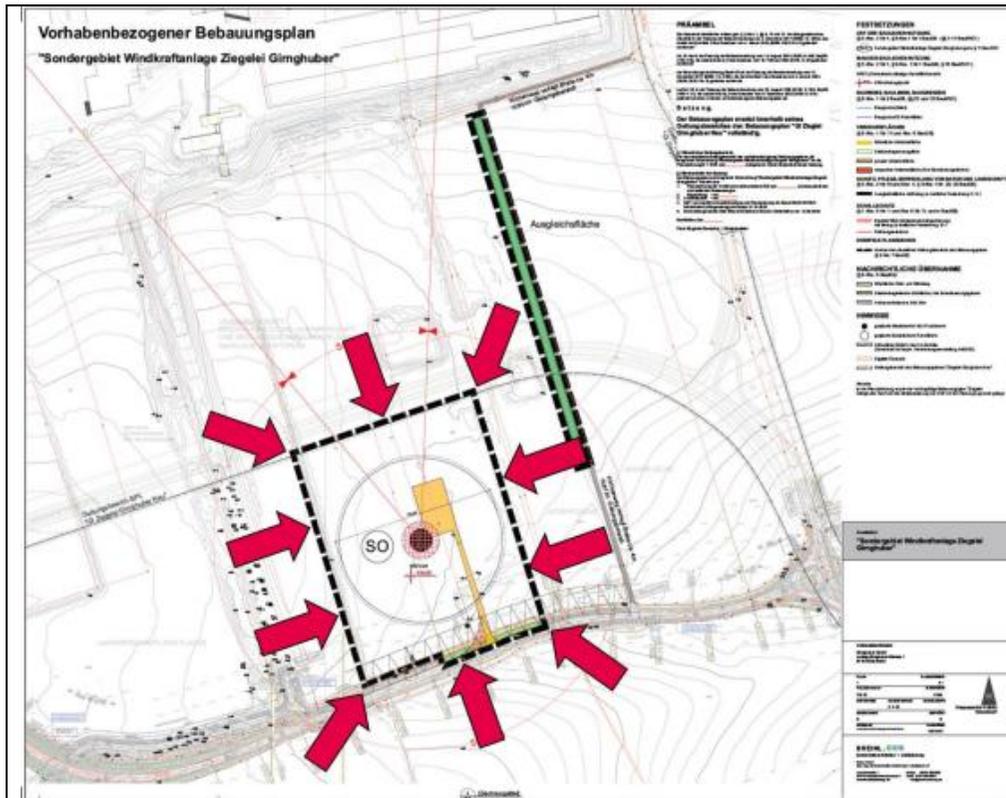
Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Gemäß der Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber beträgt der Gesamtjahresverbrauch Strom ca. 22.000 MWh:</p> <div data-bbox="170 363 1115 504" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p>Photovoltaikanlagen</p><p>Unser Ziel ist es, langfristig einen möglichst großen Anteil der benötigten Energie selbst herzustellen. Pro Jahr benötigen wir derzeit 22 Millionen Kilowattstunden Strom. Als ersten Schritt haben wir daher in den vergangenen Jahren Photovoltaikflächen mit einer Leistung von 4.718 kWp auf unseren Werksdächern verbaut. Damit können wir circa 5.350.000 kWh pro Jahr erzeugen.</p></div> <p>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 15)</p> <p>Das bedeutet, dass Fa. Girnghuber mit dem Eigenverbrauch in Höhe von 85% nur einen Teil seines Gesamtjahresverbrauchs decken kann:</p> $\frac{8.500 \text{ MWh p. a.} \times 85\%}{22.000 \text{ MWh p. a.}} = 32,8\%$ <p>Die Stromüberschüsse, die die Ziegelei Girnghuber nach den Ausführungen nicht selbst nutzen kann (15% von 8.500 MWh = 1.275 MWh), sollen in das Netz eingespeist werden. In den weiteren Ausführungen der Planungsunterlagen wird dann aber erstaunlicherweise davon gesprochen, dass nicht nur die Ziegelei Girnghuber profitieren wird, sondern auch weitere potentielle Energienutzer. Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 20): „Die vorliegende Planung hat die Schaffung von Baurecht für eine Windkraftanlage zur Erzeugung von regenerativer Energie für die Ziegelei Girnghuber zum Ziel. Von dem Vorhaben profitieren sowohl der Vorhabenträger (Ziegelei Girnghuber), die Arbeitnehmer als auch weitere potenzielle Energienutzer in Marklkofen.“ Wie soll das funktionieren, wenn der Anteil Eigenverbrauch mit 85% ausgewiesen wird und die restlichen 15% ins Netz eingespeist werden sollen? Falls es zu direkten Abnahmen innerhalb der 15% kommen sollte, die für die Einspeisung ins Netz geplant sind, müssten die Abnahmen dann aus meiner Sicht zu speziellen Zeiten stattfinden, zu denen die Windenergieanlage einen größeren Output generiert als die Ziegelei Girnghuber selbst verbraucht. Aufgrund der dann kurzfristig enormen zur Verfügung stehenden Strommengen, der nicht planbaren Abnahmezeiten und der notwendigen eigenständigen bzw. direkten Strombeschaffung ist es mir unerklärlich, wer die potentiellen weiteren Energienutzer in Marklkofen sein sollten. Privathaushalte und kleinere Betriebe haben diese Möglichkeit sicherlich nicht. Ich sehe diese sehr weit gefasste</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Formulierung irreführend, da sich hier evtl. Endverbraucher angesprochen fühlen und gewisse Vorteile für sich selbst sehen, die so nicht realisiert werden können. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>8. Transparenz Nr. II: Zusätzlicher Strombedarf Herstellung Wasserstoff / Zusätzliche Windenergieanlagen</p> <p>In sämtlichen Dokumenten, die aktuell zum geplanten Vorhaben öffentlich zugänglich sind, wird nur von einer Windenergieanlage gesprochen.</p> <p>Bsp. 1: Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 1):</p> <div data-bbox="170 703 987 1075" data-label="Image"></div> <p>Quelle: Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 1)</p> <p>Bsp. 2: Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 15): „Das Planungsgebiet wird als Sondergebiet Windkraftanlage, gemäß § 11 BauNVO festgelegt und soll überwiegend dem Betrieb „Girnghuber GmbH“ dienen, lediglich nicht verwertbare Stromüberschüsse werden in das Netz eingespeist. Es ist innerhalb des Geltungsbereiches nur eine Windkraftanlage mit einer Leistung von max. 6 MW zulässig und technisch möglich.“ In der zweiten Bürgerinformationsveranstaltung wurde öffentlich das Thema Wasserstoff formuliert. Gemäß den getroffenen Aussagen und der Dokumentation im folgenden</p>	<p>Zu 8.:</p> <p>Es ist richtig, dass nur eine WKA am Standort entstehen soll und nicht verwertbare Stromüberschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. So ist es in Nr. 1 der textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die hier von dem Einwander behandelten Erwägungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Zeitungsartikel aus dem Dingolfinger Anzeiger möchte Fa. Girnghuber auch in die Wasserstoffproduktion einsteigen:</p>  <p>(...) GIMA plant derzeit eine Anlage zur <u>Wasserstoffproduktion zur Gasbeimischung zum Betrieb von Öfen. Hierdurch wird sich zukünftig ein noch deutlich größerer Strombedarf ergeben.</u> Die angedachte Windenergie würde 8,5 Millionen kWh Strom pro Jahr erzeugen.</p> <p>Quelle: Zeitungsartikel Dingolfinger Anzeiger zur zweiten Bürgerinformationsveranstaltung</p> <p>Auch in der Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber wird eine Gasmischanlage in Verbindung mit der eigenen Wasserstoffproduktion an die Leser adressiert:</p> <div data-bbox="170 1137 1120 1315" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Gasmischanlage</p> <p>Eine weitere Investition ist eine eigene Gasmischanlage, um flexibler beim Gas-einsatz zu werden. Der Betrieb unserer keramischen Öfen ist aktuell lediglich mit Gas möglich. Eine Gasmischanlage bietet den Vorteil, dass auch nachhaltige Arten wie Wasserstoff oder Biogas hinzugemischt werden können. So machen wir uns unabhängig von einer bestimmten Gasform. Lokal gewonnene Gasarten können genutzt werden und der CO₂-Ausstoß wird reduziert.</p> </div> <p>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 15)</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p data-bbox="174 300 772 571">Unser Ziel ist es, in naher Zukunft mit Hilfe von Sonnen- und Windenergie bis zu 66 % unseres Strombedarfs selbstständig zu produzieren. Dank einer Gasmischanlage ist es uns zukünftig möglich, auch lokal gewonnenes Biogas beziehungsweise selbst erzeugten Wasserstoff für die Produktion unserer Ziegelprodukte zu verwenden. Aber nicht nur die Optimierung der Prozesse, sondern auch eine Erweiterung unserer Produktpalette spielt für das Bauen der Zukunft eine wichtige Rolle.</p> <p data-bbox="174 582 1115 609"><i>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 2)</i></p> <p data-bbox="174 625 1153 1268">Fakt ist, dass die aktuell geplante Windenergieanlage mit dem Eigenverbrauchsanteil (85%) den gesamten Strombedarf der Fa. Girnghuber nur anteilmäßig (ca. 32,8%) decken kann. Der Überschussstrom der Windenergieanlage (15%) plus Überschussstrom aus den PV-Anlagen der Fa. Girnghuber würde nicht ausreichen bzw. wäre nicht konstant genug, um eine wirtschaftliche Elektrolyse zur Wasserstoffherstellung betreiben zu können. Damit stellt sich unweigerlich die Frage: Womit soll die Elektrolyse, die nachweislich extrem energieintensiv ist, betrieben werden? Wenn die Information schon veröffentlicht wird, dass Fa. Girnghuber zukünftig selbst Wasserstoff herstellen möchte, muss Fa. Girnghuber auch die Frage beantworten, wie der benötigte Strom für die potentielle Herstellung einer relevanten Menge von „grünem“ Wasserstoff (für die Beimischung zum enormen Gasverbrauch der Fa. Girnghuber) aufgebracht werden soll. Meiner Ansicht nach kann das nur über weitere Windenergieanlagen erreicht werden. Das würde aber den bisherigen Aussagen (z.B. erste Bürgerinformationsversammlung) widersprechen. Dabei bezogen sich die Bestätigungen, nur eine Windenergieanlage errichten zu wollen, auf das gesamte Gebiet der Ziegelei in Marklkofen. Wenn man die jetzt vorliegenden Genehmigungsdokumente genau prüft, bezieht sich die Bestätigung, dass nur eine Windenergieanlage errichtet werden soll, nur auf die kleine Fläche, die als SO (Sondergebiet) gekennzeichnet ist. Das führt unweigerlich zu einer nicht akzeptablen Situation für mich:</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
----------------------	---------------------------



Quelle: Vorentwurf Plan_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber in Verbindung mit eigenen Kennzeichnungen

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p style="text-align: right;">Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ Textliche Festsetzungen Datum 03.11.2023</p> <p>C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT</p> <p>1. Art der baulichen Nutzung</p> <p>1.1 Sondergebiet (SO) Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber gem. § 11 BauNVO</p> <p>Hier nochmals extra fett unterstrichen Das Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ dient der Unterbringung einer Windkraftanlage die überwiegend der Versorgung des Betriebes „Girnghuber GmbH“ dient, einschließlich der jeweils für den Betrieb erforderlichen Nebenanlage</p> <p>Zulässig ist <u>eine</u> Windkraftanlage mit max. 6MW Leistung</p> <p>Quelle: Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 1)</p> <p>Daher ist es für mich wichtig, dass Fa. Girnghuber eine Bestätigung abgibt, dass auf allen Grundstücksflächen des Unternehmens keine weiteren Windenergieanlagen gebaut werden und sich die Zusage nicht nur auf die aktuell kleine Fläche bezieht, die als Sondergebiet (SO) ausgewiesen ist. Auf diese Fläche passt ohnehin baulich / technisch keine zweite Windenergieanlage. Damit möchte ich – theoretisch mögliche – zukünftige Situationen wie in der folgenden fiktiven Visualisierung (Eigenerstellung) vermeiden:</p>	<p>Gemäß Nr. 1 der textlichen Festsetzungen wird im Geltungsbereich nur eine WKA zulässig sein. Aussagen für Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs können in einem Bebauungsplan nicht getroffen werden, diese sind nicht Gegenstand der Planung.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------



Quelle: Vorentwurf Plan_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber in Verbindung mit eigenen Kennzeichnungen

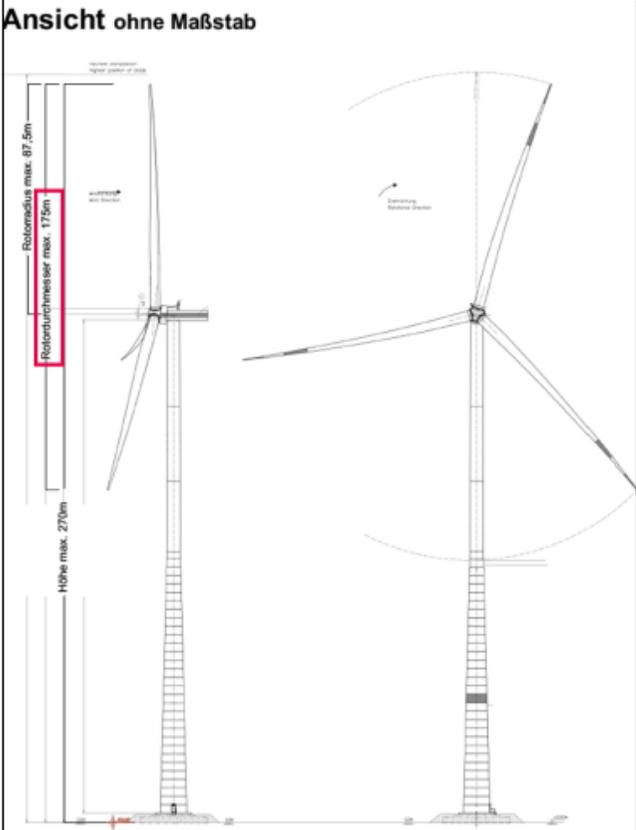
Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass bei diesem geplanten Vorhaben trotz der enormen Gesamtauswirkungen aus meiner Sicht nicht transparent bzw. vollständig mit der Öffentlichkeit kommuniziert wird. Es gibt aus meiner Sicht einige widersprüchliche Angaben und offene Fragen. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein:

Zu 9.:

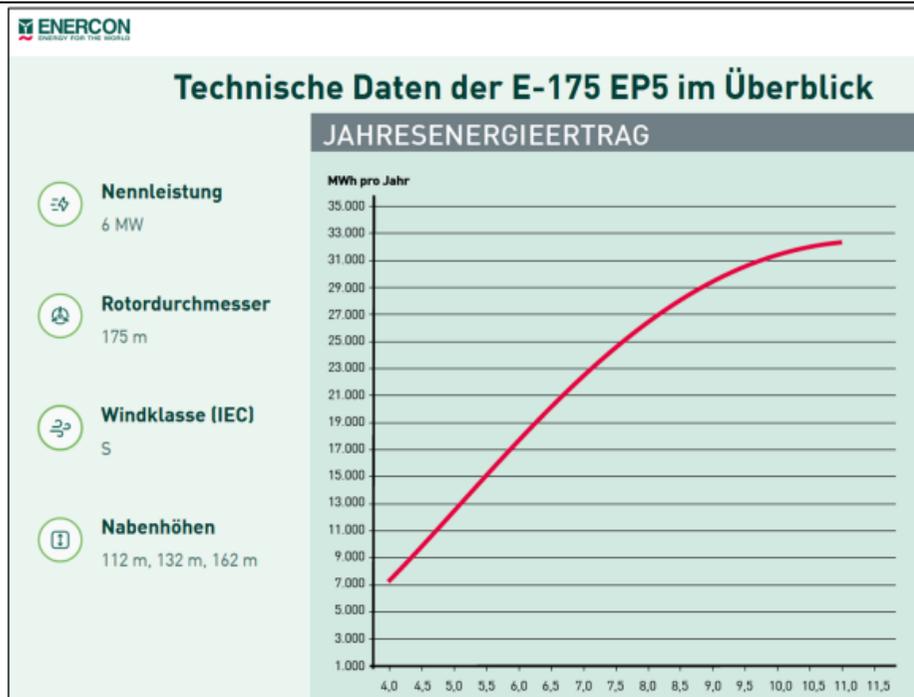
Derzeit ist eine Windkraftanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 geplant. Da sich Bauleitplanungen verfahrenstechnisch über einen längeren Zeitraum ziehen, wurden im Bebauungsplan vorsorglich die Maße und Kennwerte des nächstgrößeren Anlagentyps bzw. der neueren Generation zugelassen. Die

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>9. Transparenz Nr. III: Änderung Modelltyp geplante Windenergieanlage</p> <p>Im Dokument Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber (Seite 22) wird der Anlagentyp wie folgt beschrieben: „Die Firma Girnghuber GmbH plant in der Gemeinde Marklkofen, Landkreis Dingolfing-Landau, die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabhöhe von 166,6 m und einer Nennleistung von 5,6 MW. Der Standort der Anlage befindet sich südlich der Ortschaft Marklkofen.“ Im Dokument Vorhabens- und Erschließungsplan_Windkraftanlage Girnghuber wird aber folgende Abbildung gezeigt, die eindeutig nicht zum Typ Enercon E-160 EP5 passt:</p>	<p>Festsetzungen des Bebauungsplanes sind maßgebend und als Maximalmaß zu verstehen. Die später erforderliche Genehmigung wird einen konkreten Anlagentyp betreffen; welcher dies ist, bestimmt der Vorhabenträger mit seinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag, der die Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplans beachten muss. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegenden Gutachten werden dann genau diesen Anlagentyp zu beurteilen haben.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

<p>Ansicht ohne Maßstab</p>  <p>Quelle: Vorhabens- und Erschließungsplan_Windkraftanlage Girnghuber</p> <p>Hier wird ein Rotordurchmesser von 175 m (siehe rote Markierung im Bild) beschrieben, der nicht zum Anlagentyp Enercon E-160 EP5 mit einem Rotordurchmesser von lediglich 160 m passt. Dieser Rotordurchmesser passt nur zu dem neuesten Anlagentyp E-175 EP5 der Fa. Enercon, der für 2024 angekündigt ist. Die Nennleistung dieses Modells liegt nicht mehr bei 5,6 MW sondern bei 6,0 MW und wird auf der Homepage des Herstellers beschrieben mit „Noch mehr Leistung, noch mehr Ertrag.“</p>	
---	--

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
----------------------	---------------------------



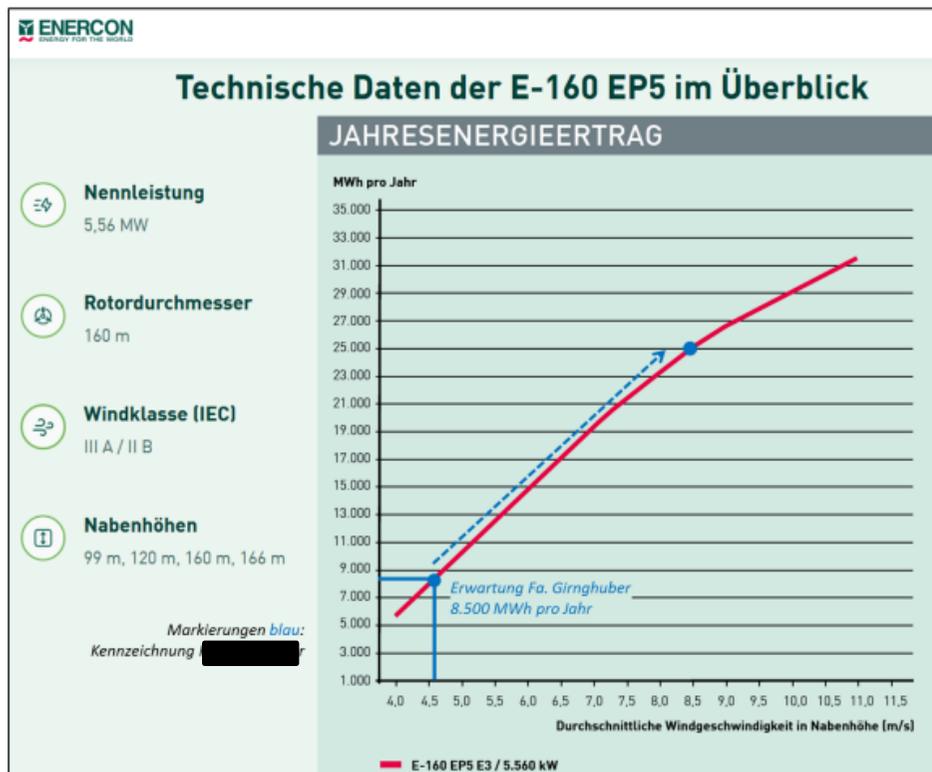
Quelle: Datenblatt E-175 EP5 (<https://www.enercon.de/de/windanlagen/e-175-ep5>)

Es scheint, dass es mittlerweile einen Wettlauf der verschiedenen Hersteller gibt, in dem sie sich kurzfristig gegenseitig mit größeren Rotoren und höheren Angaben für den Ertrag an windschwachen Standorten übertreffen. Dabei habe ich die Befürchtung, dass am Ende kein vernünftig getestetes, validiertes und ausgereiftes Produkt am Standort gebaut wird. Größere Rotordurchmesser werden bei diesem rasanten Wachstum zum Sicherheitsrisiko, da diese in sehr kurzen Zeitabständen sehr schnell wachsen ohne dass die Fertigungs- und Materialtechnologien in dem gleichen Maße verbessert werden. Zudem zahlt die Modelländerung mit einem sehr viel größeren Rotordurchmesser wieder äußerst negativ auf die Themen „optische Bedrängung“ und „Lärm-/Schallauswirkung“ ein. Durch die Modelländerung von E-160 EP5 auf E-175 EP5 würde sich eine Flächenvergrößerung des Rotors von +20% (!!!) ergeben. Ich bin der Ansicht, dass es auch hier an Transparenz mangelt

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>und diese widersprüchlichen Angaben aufgeklärt werden müssen. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Sämtliche Gutachten und Ausführungen sind nach Änderung des Modelltyps nicht mehr gültig und müssen erneuert werden.</p> <p>10.Verbrauch Ressourcen vs. Realisierter Output</p> <p>Eine Windenergieanlage verbraucht extrem viele Ressourcen und Rohmaterialien. Auch wenn die Materialien wie z.B. Stahl, Aluminium und Kupfer viel Energie zur Herstellung oder beim Recycling verbrauchen, haben sie heute bereits einen funktionierenden Recycling-Kreislauf und können dadurch wieder verwendet werden. Es gibt in einer Windenergieanlage aber auch viele Materialien wie beispielsweise seltene Erden, Zement und Glasfaserverbundstoffe, bei denen es heute keinen Recycling-Kreislauf gibt und die immer als Primärmaterial hergestellt werden müssen.</p> <p>Bei seltenen Erden ist Europa nahezu komplett abhängig von China. Folgend einige Informationen aus einem Artikel im Handelsblatt vom 05.01.2024 (https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisenrohstoffe/energiewende-wie-china-sich-das-monopol-bei-seltenen-erden-sichert/100004429.html): „60 Prozent der seltenen Erden werden in Minen in China gefördert. Bei der Aufbereitung liegt der weltweite Marktanteil der Volksrepublik bei 87 Prozent, bei der Weiterverarbeitung zu Magnetprodukten sogar bei 94 Prozent.“ Diese Rohstoffe werden dabei unter menschenverachtenden und umweltschädlichen Bedingungen aus der Erde geholt und raffiniert. Dabei entstehen auch große Mengen an radioaktivem Abfallmaterial, das üblicherweise in den herstellenden Ländern nicht ordnungsgemäß entsorgt wird. Windenergieanlagen benötigen riesige Mengen dieser Materialien. Es ist mir bewusst, dass seltene Erden heute für fast alle Anwendungen in Antrieb oder Elektrik verwendet werden. Aber ich bin der Meinung, dass diese Ressourcen in Produkte eingehen sollten, die optimal eingesetzt werden. Wenn man also diese Rohstoffe durch den Bau einer Windenergieanlage verbraucht, dann sollte diese Windenergieanlage auch an einem optimalen Standort eingesetzt werden, um so viel Strom wie möglich für die Gesellschaft zu</p>	<p>Zu 10.:</p> <p>Die vom Einwender hier vorgetragene allgemeine Kritik an Windenergieanlagen teilt die Gemeinde nicht. Gemäß dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen Themenpapier „Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land“ amortisieren sich Windenergieanlagen energetisch gesehen bereits im Laufe des 1. Betriebsjahres. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

produzieren, und nicht an einem windarmen Standort wie dem geplanten in Marklkofen. Gesamtgesellschaftlich und global betrachtet kann man dieses Verhalten als ziemlich fragwürdig bezeichnen. Folgend der Vergleich des voraussichtlichen Jahresertrags an dem von Fa. Girnghuber vorgesehenen Standort (8.500 MWh pro Jahr >> untere blaue Markierung im Datenblatt) und einem fiktiven windoptimalen Standort (Verschiebung in Richtung zweite blaue Markierung im Datenblatt). Der jährliche Output wäre in dem Beispiel eine Verdreifachung:

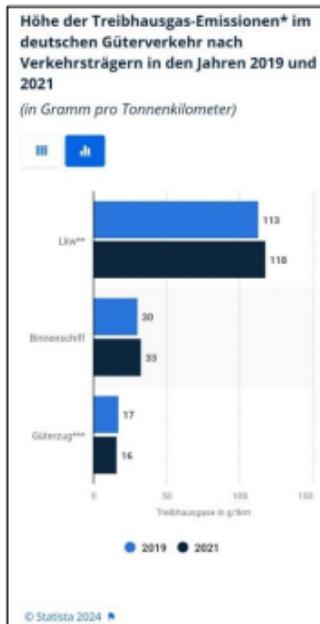


Quelle: Datenblatt E-160 EP5 E3 (<https://www.enercon.de/de/windanlagen/e-160-ep5>) in Verbindung mit eigenen Anmerkungen

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss		
<p>Aus meiner Sicht sollte diese Windenergieanlage an einem windhöffigeren Standort gebaut werden, um die verbrauchten Ressourcen optimal einzusetzen. Es wäre dann Aufgabe der Politik, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Fa. Girnghuber so stellen, als hätte sie die Windkraftanlage als Nebenanlage zur Ziegelei gebaut mit den damit verbundenen Vorteilen. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>11. Stellungnahme zu CO2</p> <p>Im Dokument Vorentwurf Begründung_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber wird unter Punkt 1 auf Seite 3 folgende Erklärung abgegeben: „Um weiterhin wirtschaftlich produzieren zu können, jedoch auch aus ökologischen Gesichtspunkten (Reduzierung von CO2-Ausstoß) wurden Alternativen zu den bisher verwendeten fossilen Energieträgern untersucht.“ Damit ist die Begründung / Rechtfertigung für die Umsetzung des Vorhabens offenbar auch motiviert vom Thema des CO2-Ausstoßes. Gemäß der Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber beträgt die tägliche Rohmaterialverarbeitung ca. 1.000 Tonnen und der Anteil des Rohmaterials, der von extern zugekauft und angeliefert wird, ca. 50%:</p> <div data-bbox="165 935 1086 1254" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top; padding-right: 10px;"> <p>Lokale Lehmvorkommen</p> </td> <td> <p>Pro Tag werden bei GIMA circa 1.000 Tonnen Rohmaterial verarbeitet. Die für die Ziegelherstellung verwendeten Rohstoffe Ton und Sand stammen zum überwiegenden Teil aus lokalen Vorkommen. In unmittelbarer Nähe unseres Werks ist ein großes Lösslehmvorkommen zu finden. Die Art der Rohstoffe ist für die spätere Farbgebung der Produkte aus Ton ausschlaggebend. Das Rohmaterial in unserer Region ist eisenoxidhaltig und daher eher rotbrennend.</p> <p>Bei GIMA wollte man schon seit jeher den Wünschen der Planer gerecht werden und hat daher entsprechende Tonsorten zugekauft, um die exakte Wunschfarbe zu erhalten. So wird heutzutage etwa die Hälfte aller Produkte mit Tonen aus der direkten Umgebung umgesetzt, für die andere Hälfte werden welche aus möglichst nahegelegenen Rohstoffvorkommen zugekauft. Aktuell haben wir circa 20 verschiedene Tonsorten fortwährend auf Lager.</p> </td> </tr> </table> </div> <p>Quelle: Broschüre „DER TON DER ZEIT - Nachhaltig in die Zukunft“ der Fa. Girnghuber (Seite 6)</p> <p>Damit ergibt sich ein tägliches Anliefervolumen für Rohmaterialien von extern in Höhe von ca. 500 Tonnen. Die Anlieferung erfolgt nach meinem Kenntnisstand mit LKW's. Jeder LKW wird dabei schätzungsweise mindestens eine durchschnittliche</p>	<p>Lokale Lehmvorkommen</p>	<p>Pro Tag werden bei GIMA circa 1.000 Tonnen Rohmaterial verarbeitet. Die für die Ziegelherstellung verwendeten Rohstoffe Ton und Sand stammen zum überwiegenden Teil aus lokalen Vorkommen. In unmittelbarer Nähe unseres Werks ist ein großes Lösslehmvorkommen zu finden. Die Art der Rohstoffe ist für die spätere Farbgebung der Produkte aus Ton ausschlaggebend. Das Rohmaterial in unserer Region ist eisenoxidhaltig und daher eher rotbrennend.</p> <p>Bei GIMA wollte man schon seit jeher den Wünschen der Planer gerecht werden und hat daher entsprechende Tonsorten zugekauft, um die exakte Wunschfarbe zu erhalten. So wird heutzutage etwa die Hälfte aller Produkte mit Tonen aus der direkten Umgebung umgesetzt, für die andere Hälfte werden welche aus möglichst nahegelegenen Rohstoffvorkommen zugekauft. Aktuell haben wir circa 20 verschiedene Tonsorten fortwährend auf Lager.</p>	<p>Zu 11.:</p> <p>Dass in dem Ziegeleibetrieb GIMA neben dem Strombedarf weitere Quellen für CO2-Ausstoß existieren, ändert nichts an der Sinnhaftigkeit der Reduktion des CO2-Ausstoßes beim Strombedarf. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Der Anlieferverkehr ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>
<p>Lokale Lehmvorkommen</p>	<p>Pro Tag werden bei GIMA circa 1.000 Tonnen Rohmaterial verarbeitet. Die für die Ziegelherstellung verwendeten Rohstoffe Ton und Sand stammen zum überwiegenden Teil aus lokalen Vorkommen. In unmittelbarer Nähe unseres Werks ist ein großes Lösslehmvorkommen zu finden. Die Art der Rohstoffe ist für die spätere Farbgebung der Produkte aus Ton ausschlaggebend. Das Rohmaterial in unserer Region ist eisenoxidhaltig und daher eher rotbrennend.</p> <p>Bei GIMA wollte man schon seit jeher den Wünschen der Planer gerecht werden und hat daher entsprechende Tonsorten zugekauft, um die exakte Wunschfarbe zu erhalten. So wird heutzutage etwa die Hälfte aller Produkte mit Tonen aus der direkten Umgebung umgesetzt, für die andere Hälfte werden welche aus möglichst nahegelegenen Rohstoffvorkommen zugekauft. Aktuell haben wir circa 20 verschiedene Tonsorten fortwährend auf Lager.</p>		

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

Strecke von ca. 200 km zurücklegen (Hin- und Rückfahrt). Der CO₂-Ausstoß eines LKW liegt durchschnittlich bei 118 g/tkm (Anmerkung: tkm = Tonnenkilometer):



Insgesamt ergibt sich damit überschlägig folgender CO₂-Jahresausstoß für die externe Rohmaterialanlieferung:

$$\frac{500 \text{ Tonnen} \times 200 \text{ km} \times 118 \text{ g/tkm} \times 250 \text{ Arbeitstage pro Jahr}}{1.000.000} = 2.950 \text{ Tonnen CO}_2 \text{ pro Jahr}$$

Es ist mir durchaus bekannt, dass der Energiegewinnung mittels Windenergieanlagen CO₂-Einsparungen zugeschrieben werden. Diese Einsparung fällt je nach Vergleichsbasis höher oder niedriger aus. Es gibt keinen universell gültigen bzw. eindeutigen Wert, der nachweislich eingespart wird. Fakt ist aber, dass in der Lieferkette von Fa. Girnghuber allein durch die externen Anlieferungen von Rohmaterial bereits extrem viel CO₂ pro Jahr emittiert wird. Die restlichen

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Emissionen durch Produktion usw. – die aufgrund Gasverbrauch usw. enorm sind – werden hier noch nicht einmal berücksichtigt. Diese liegen vermutlich noch wesentlich höher. Mit diesem Wissen erscheint es nicht sehr glaubwürdig, dass Fa. Girnghuber diese Windenergieanlage aus ökologischen Gesichtspunkten und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes errichten möchte. Die Motivation scheint eher aus dem ökonomisch wirtschaftlichen Bereich zu kommen. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p> <p>12. Endgültige Betriebseinstellung und Rückbauverpflichtung</p> <p>Im Dokument Vorentwurf Textliche Festsetzungen_Bebauungsplan SO Windkraftanlage Girnghuber werden unter Punkt 13 auf Seite 7 folgende Festsetzungen gemacht: „Der Antragsteller und Betreiber wird vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.“ In der ersten Bürgerinformationsveranstaltung im Pfarrheim Marklkofen wurde klar dargestellt und bestätigt, dass die Windenergieanlage nur als Nebenanlage der Ziegelei Girnghuber fungiert und selbst keine Existenzberechtigung hat, wenn die zugrundeliegende Ziegelei nicht mehr existiert (z.B. wegen Insolvenz oder Standortverlagerung Produktion). In der oben zitierten Festsetzung wird das falsch dargestellt. Die Ausführung besagt, dass die Windenergieanlage nur zurückgebaut werden muss, wenn die Windenergieanlage selbst nicht mehr betrieben wird. Das ist ein eklatanter Unterschied zu der ursprünglichen mündlichen Darstellung der Fa. Girnghuber in der Bürgerinformationsveranstaltung. Die Windenergieanlage muss in beiden beschriebenen Fällen aufgegeben und zurückgebaut werden: - dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung (Betrieb der Windenergieanlage) und - Aufgabe energieintensive Produktion von Ziegeleiprodukten der Fa. Girnghuber am Standort Marklkofen. Es muss zwingend eine Konkretisierung vorgenommen werden. Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p>	<p>Zu 12.</p> <p>Gemäß Nr. 13 der textlichen Festsetzungen muss der Vorhabenträger vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, und er muss diese Verpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen. Gemäß Nr. 1. der textlichen Festsetzungen dient das Sondergebiet der Unterbringung einer Windkraftanlage, die überwiegend der Versorgung des Betriebes „Girnghuber GmbH“ dient. Danach dürfte die Anlage nicht eigenständig (ohne den Betrieb der Girnghuber GmbH zu versorgen) betrieben werden.</p> <p>Zu 13.</p> <p>Alle Formen der Energieerzeugung (neben der Windkraft auch Kernkraft, Photovoltaik, Verbrennen von Kohle, Gas und Öl sowie deren Produkten) bringen auch Nachteile mit sich. Dies ist naturgemäß damit verbunden, dass verschiedene Bürger dazu unterschiedliche Auffassungen haben. Die</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>13.Auswirkung auf die Gesellschaft in Marklkofen und im Vilstal</p> <p>Man konnte bereits in den ersten Gesprächen nach der Beschlussfassung des Gemeinderats im April 2022 und der darauffolgenden Bürgerinformationsveranstaltung erkennen, dass durch das Thema Windenergieanlage Fa. Girnghuber eine Spaltung der Gesellschaft in Marklkofen und dem gesamten Vilstal herbeigeführt wurde. Es gibt bei diesem Thema nach meinem Kenntnisstand nur wenige Personen, die sich sachlich mit dem Thema befassen. Meist ist es emotional aufgeladen und es stehen sich Befürworter und Gegner diametral gegenüber. Oft wird das Thema zu allem Überfluss auch noch von Personen des öffentlichen Lebens in Marklkofen lautstark vermarktet (ohne tiefgehendes Expertenwissen). Diese Vorgehensweise bringt der inhaltlichen Diskussion leider überhaupt keinen Mehrwert. Diese Situation ist aus meiner Sicht eine klare Folge aus der bisherigen schlechten prozessualen Handhabung des Themas durch die Gemeinde Marklkofen. Festzuhalten ist, dass es ortsübergreifend starke Meinungen zu diesem Vorhaben gibt. Ich befürchte, dass sich eine eventuelle zukünftige positive Entscheidung für die Windenergieanlage sogar äußerst negativ auf die Gemeinde Marklkofen niederschlagen könnte, da die Gemeinde Marklkofen dann für die weitläufige Beeinträchtigung des gesamten Vilstals verantwortlich wäre.</p> <p>Hinweis an die Entscheidungsträger</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Sie bei diesem Vorhaben nicht „für“ oder „gegen“ ein lokales (auf Marklkofen begrenztes) Projekt entscheiden. Die Entscheidung betrifft das gesamte nähere Vilstal (positiv wie negativ). Aus den genannten Gründen lege ich Einspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans ein.</p>	<p>Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p> <p>Am 13.10.2024 hat ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Die Bürgerschaft der Gemeinde war somit intensiv und direktdemokratisch beteiligt.</p> <p>Zu dem Hinweis:</p> <p>Dass die Entscheidung für den Bau einer WKA auch Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus haben werden, ist der Gemeinde bewusst.</p> <p>Zu 14.</p> <p>Die Gemeinde kommt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und sorgfältigen Abwägung von privatem und öffentlichem Interesse im Rahmen</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>14.Zusammenfassung und Entscheidungsempfehlung</p> <p>Ein Projekt wie die geplante Windenergieanlage der Fa. Girnghuber erfordert eine umfassende und sorgfältige Interessensabwägung. Der vergleichsweise geringen und unzuverlässigen Stromproduktion stehen zahlreiche Nachteile gegenüber. Ich habe Ihnen auf den vorigen Seiten detailliert dargestellt, welche Belange und negativen Auswirkungen ich in Bezug auf das im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieprojekt anführen möchte. Nach dem Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Planung bzw. Genehmigung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aus meiner Sicht ergibt sich daraus das klare Ergebnis: Der Vorteil der geplanten Windenergieanlage der Fa. Girnghuber steht in keinem Verhältnis zum Schaden, den sie anrichtet. Bitte nehmen Sie diese Ausführungen als meine Stellungnahme und meinen Einspruch. Abschließend möchte ich noch einen Hinweis an die Entscheidungsträger im Gemeinderat formulieren: Wenn Sie trotz dieser vorstehenden Ausführungen die Genehmigung der Anträge zu der Windenergieanlage Fa. Girnghuber befürworten und den Profit einer einzelnen Person über die Bedürfnisse und berechtigten Sorgen der direkten Anwohner und der gesamten Region stellen, erfüllen Sie nach meiner Ansicht nicht den Auftrag, den die Bürger Ihnen mit der Wahl erteilt haben. Ich erwarte von Ihnen als gewählte Vertreter, dass Sie sich eingehend mit diesem Projekt, das erhebliche Auswirkungen auf ganz Marklkofen und die gesamte Region hat, auseinandersetzen, die privaten Belange der Bürger berücksichtigen und das Windenergieprojekt der Fa. Girnghuber ablehnen.</p>	<p>der Veranstaltungen und Abwägung nach. Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander. Die Gemeinde verfolgt aber auch das Ziel, dem Unternehmen Girnghuber GmbH am Standort Marklkofen günstige Voraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, da dieser am Standort Marklkofen 315 Mitarbeiter direkt beschäftigt und einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Dingolfing-Landau ist. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p> <p>Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen, • Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen, • unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125,</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger/-in 14</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 19. Januar 2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</u></p> <p>Ich möchte hiermit meinen Einspruch gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" und gegen die Änderung des Flächennutzungsplans - Deckblattänderung Nr. 23 einlegen. Mein Einspruch basiert auf verschiedenen Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit des Projekts und dessen möglicher Wirkung auf das Wohl von Natur und Mensch.</p> <p>1. Zweifel an der Notwendigkeit des Projekts</p> <p>Renommierte Experten wie Josef Gold haben nach gründlicher Analyse der Region Dingolfing-Landau die unzureichende Windgüte für wirtschaftlich tragfähige Windkraftanlagen, außer in den zwei spezifischen Ausnahmefällen Mengkofen und Rampoldstetten, festgestellt. Dieser Befund, unterstützt durch den Windatlas Bayern, insbesondere die Gebietskulisse Windkraft ", stellt die Sinnhaftigkeit des geplanten Projekts ernsthaft in Frage. Angesichts der technischen Sättigung</p>	<p>Zu 1.</p> <p>Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>unserer Region müssen wir prüfen, ob weitere Infrastrukturmaßnahmen tatsächlich notwendig und nachhaltig sind. Die Leistungsfähigkeit der geplanten Anlage wird durch die geplante Produktion von Wasserstoff in Frage gestellt. Es stellt sich die Frage, ob die geplante Anlage aus rein rechnerischer Sicht ausreichend ist.</p> <p>Dies wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit des Projekts auf, die einer erneuten Prüfung der Ausgangslage unter aktuellen Bedingungen bedarf.</p> <p>¹⁾ Die Gebietskulisse Windkraft bietet eine Erstbewertung windhöfziger Gebiete aus umweltfachlicher Sicht hinsichtlich ihrer Eignung als Potenzialflächen zur Windenergienutzung. Siehe:</p> <p>https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?c=764003_5382854&z=14&l=atkis,f922f037-ca95-4222-9b08-3dc51b1fbb0c,6e591285-23da-4e91-997f-a743ce4cf389&l_v=true,false,true&t=wind</p> <p>Dort sehen Sie Flächen, die für WEA vermutlich geeignete bis nicht geeignete Flächen. Der geplante Standort befindet sich auf einer roten Fläche, was bedeutet, dass diese aufgrund von erfolgten Voruntersuchungen eine für WEA voraussichtlich nicht geeignete Fläche ist.</p> <p>2. Fragen zur Motivation und Objektivität</p> <p>Die treibende Kraft hinter diesem Projekt scheint eng mit den finanziellen Interessen des Ziegelei-Unternehmers Claus Girnghuber verknüpft zu sein. Dies wirft ernste Fragen hinsichtlich der Objektivität und Fairness der Standortwahl auf, insbesondere da alternative, weniger belastende Standorte, die von einer Initiative mit dem Begehren Rückenwind und einer dieser Standorte sogar vom Regionalen Planungsverband Landshut vorgeschlagen wurden, ohne transparente Begründung ignoriert wurden. Es ist zutiefst beunruhigend, dass bei einem Projekt dieser Größenordnung sogar führende Gemeindeglieder nicht vollständig über alle Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt wurden. Aus menschlicher Sicht können</p>	<p>größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Windatlas in 160 m Höhe 65%.</p> <p>Die geplante Anlage leistet einen hohen Beitrag zur Energiewende und hat einen hohen Gemeinschaftsnutzen, weil sie der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient. Als Anlage zu Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt sie im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG). Dass der Strom überwiegend in dem Betrieb des Vorhabenträgers genutzt wird, ändert daran nichts, weil die entsprechende Strommenge aus fossilen Energieträgern im Betrieb nicht mehr benötigt und deshalb nicht mehr aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung entnommen werden muss. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung ist deshalb nicht geringer als wenn der Strom in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist und dann vom Betrieb wieder aus diesem entnommen würde. Er ist sogar deutlich größer, weil bei der Einspeisung und Entnahme Umwandlungsverluste eintreten, die bei der direkten Nutzung im Betrieb entfallen. Der Ziegeleibetrieb hat im Übrigen für die Gemeinde Marklkofen eine große Bedeutung und bietet zahlreiche Arbeitsplätze, die zu erhalten die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag leistet.</p> <p>Zu 2.</p> <p>Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der für das Vorhaben unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete. Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen,

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>finanzielle Sorgen eines energieintensiven Unternehmens in ihrer Wertigkeit nicht über die Bedenken, Sorgen und Ängste der betroffenen Anwohner gestellt werden, deren Lebensmittelpunkt in seiner Qualität erheblich gemindert wird.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen,• unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>3. Naturschutz und Gondelmonitoring</p> <p>Die Ignoranz gegenüber den ökologischen Bedenken in einem Gebiet mit so hoher Biodiversität, davon mehrerer geschützter Arten und eines angrenzenden FFH-Gebiets mit Natura 2000 Status, ist alarmierend. Das Fehlen umfassender Umweltgutachten und Verneinen eines adäquaten Gondelmonitorings könnte schwerwiegende Folgen für die lokale Tierwelt haben und steht im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen des Naturschutzes. Ich bitte darum, meine Bedenken sorgfältig zu prüfen und in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Auch die Natur hat ein Recht auf eine bewusste, vorausschauende und ressourcenschonende Planung, die alle Belange des Naturschutzes angemessen</p>	<p>Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Umweltunterlagen erstellt. Diese liegen der Planung zugrunde. Zur Bewertung des Vogel- und Fledermausschutzes wurden durch einen Gutachter eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Danach werden artenschutzrechtliche Verbote durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht verwirklicht. Abschließend wird hierüber</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>berücksichtigt.</p> <p>4. Belastungsgrenze für das menschliche Wohl</p> <p>Die Anwohner am direkt an das Wohngebiet angegliederte Industriegebiet sind bereits jetzt durch diverse Industrieaktivitäten, Lärmbelästigung, Feinstaub, Luftverschmutzung, Geruchsbelästigung, Strahlungsbelastung und Schwerlastverkehr im Siedlungsgebiet überbelastet, wie dies aus zahlreichen Beschwerden von Anwohnern beim Landratsamt Dingolfing hervorgeht. Dies bestätigen die vorliegenden Gutachten, die von einer „technischen Überprägung“ sprechen. Diese gutachterliche Feststellung kann und darf jedoch nicht als Rechtfertigung für einen weiteren Ausbau benutzt werden.</p> <p>Vielmehr geht daraus hervor, dass hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt unzumutbare Umstände vorliegen. Die zusätzliche Errichtung von Windkraftanlagen würde diese Situation weiter verschärfen.</p> <p>Insbesondere mit Blick auf die psychische Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen bitte ich Sie in diesem Bereich um eine Neueinschätzung der Situation mit Sachverständigen vor Ort.</p> <p>5. Menschlichkeit und Gemeinschaftssinn</p> <p>Die Nichtbeachtung der Ängste und Sorgen der Bürger in der Planungsphase des Projekts steht deutlich im Widerspruch zu einem respektvollen Füreinander und einem aufeinander achtenden Miteinander, das die Grundlage für ein wohlwollendes Zusammenleben in einer Gemeinschaft darstellt. Visionär und zeitgemäß wäre die Nutzung technischer Möglichkeiten für das Wohl allen Lebens. Ich fordere daher eine umfassende Neubewertung des Projekts, die alle Alternativen, auch den Einsatz gänzlich neuer Technologien sorgfältig prüft und die Stimmen der betroffenen Gemeinschaft und der Natur berücksichtigt. Ich bitte Sie eindringlich, diese Punkte gründlich zu prüfen und in Ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Unsere Gemeinschaft verdient Projekte, die lebensfreundlich, umweltbewusst, transparent und zum besten Wohle aller Beteiligten sind.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis in dieser wichtigen</p>	<p>in dem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.</p> <p>Zu 4.</p> <p>Der Vorhabenträger hat zu den einschlägigen Umweltaspekten Gutachten erstellen lassen, insbesondere ein Schall- und Schattengutachten. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht. Die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten. Gesundheitsgefahren gehen von der Anlage daher nicht aus.</p> <p>Zu 5.</p> <p>Alle Formen der Energieerzeugung (neben der Windkraft auch Kernkraft, Photovoltaik, Verbrennen von Kohle, Gas und Öl sowie deren Produkten) bringen auch Nachteile mit sich. Dies ist naturgemäß damit verbunden, dass verschiedene Bürger dazu unterschiedliche Auffassungen haben. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage, die überwiegend der Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA dient, zu schaffen. Die Gemeinde kommt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Angelegenheit.</p>	<p>und sorgfältigen Abwägung von privatem und öffentlichem Interesse im Rahmen der Veranstaltungen und Abwägung nach. Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander. Die Gemeinde verfolgt aber auch das Ziel, dem Unternehmen Girnghuber GmbH am Standort Marklkofen günstige Voraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, da dieser am Standort Marklkofen 315 Mitarbeiter direkt beschäftigt und einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Dingolfing-Landau ist. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, in den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger/-in 15</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 21.Januar 2024 bzw. 04.Juli 2024 (aus 1. Beteiligungsphase mit Ergänzungen)</u></p> <p>(...) Namens und im Auftrag meiner Mandanten gebe ich die nachfolgende</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 23 sowie zum Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girngruber ab.</p> <p>Die Firma Girngruber GmbH plant in der Gemeinde Marklkofen die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5,6 MW. Der Standort der Anlage befindet sich südlich der Ortschaft Marklkofen.</p> <p>Meine Mandanten sind jeweils Eigentümer und Bewohner (...). Die Wohnhäuser der Mandanten liegen jeweils in einer Entfernung von ca. 750 m von der geplanten Windkraftanlage entfernt.</p> <p>Zusätzlich betreiben die Mandant Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Diese Anlagen liegen in einer Entfernung von nur ca. 300 m zu der geplanten Windkraftanlage. Entgegenstehende private Belange</p> <p>I. Schallimmissionen</p> <p>Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Meine Mandantschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG. Aufgrund der geringen Entfernung der Windkraftanlage kommt es zu erheblichen und unzumutbaren Belastungen der meiner Mandantschaft durch die vorgesehene Anlage. Das Büro IBAS hat am 12.9.2023 Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und zur Emissionskontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung abgegeben. Bereits in der Einleitung des Gutachtens wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Aufgrund der zahlreichen bereits genutzten Gewerbeflächen im Süden der Ortschaft Marklkofen, die auf die relevanten Immissionsorte einwirken und damit bereits das zur Verfügung stehende Immissionskontingente ausschöpfen, wurde bereits im Vorfeld zwischen den Beteiligten abgestimmt zunächst für die maßgebenden Immissionsorte die um 10 dB reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm als Planwerte für die durchzuführende Emissionskontingentierung in Ansatz zu bringen. Unter Z. 5.4 führt das Gutachterbüro dann zu den Emissionskontingenten aus und kommt zu dem Ergebnis, dass bezogen auf die</p>	<p>Die Abstandsangabe von ca. 300 m ist unzutreffend. Die Mindestdistanz zu den PV-Anlagen, die sich derzeit im Bau befinden beträgt 420 m, gemessen vom Turmmittelpunkt.</p> <p>Zu I.: Schallimmissionen</p> <p>Das Schallgutachten ist, entgegen der Behauptung der Einwender, valide. Es hat die Windrichtung berücksichtigt. Die Entfernung zu den Anwesen Siglhof 1, 1a und 2 beträgt 786 m. Falls erforderlich wird die Anlage nachts schallreduziert betrieben damit die immissionsgrenzwerte für den Immissionspunkt IO 10 Siglhof eingehalten werden. Dies zu regeln ist Aufgabe der Immissionschutzbehörde im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nötigenfalls muss das durch eine Messung während der Betriebsphase der WEA nachgewiesen werden. Der Energieertrag wird dadurch nicht in dem von den Einwendern behaupteten Ausmaß geschmälert. Dies berücksichtigt, werden die Schallrichtwerte werden gemäß dem genannten IBAS-Gutachten an allen Immissionsorten eingehalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Nachtzeit ein eingeschränkter Betrieb möglich sei. Das Emissionskontingent wird nachts mit 70 dB angegeben. Dies bedeutet allerdings eine massive Betriebseinschränkung und damit auch keinen wesentlichen Energiebeitrag. Angesichts der Tatsache, dass die Windkraftanlage in bzw. nahe dem Gewerbegebiet errichtet werden soll, bedeutet dies gleichzeitig, dass weitere Betriebe in diesem Bereich nicht mehr genehmigungsfähig sind, weil die Kontingente dann völlig ausgeschöpft sind. Des Weiteren ist keineswegs sicher, dass diese Schallprognose mit Kontingentierung auch tatsächlich belastbar ist. Die sogenannte „Nagelprobe“ unter Z. 6.1 des Schallgutachtens gilt nicht als gesichert und es steht keineswegs fest, dass der Schalleistungspegel von nachts 98,0 dB(A) auch die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte an den Wohngrundstücken der Mandanten (IO 10) einzuhalten vermag. Es liegt dementsprechend keine Schallprognose vor, die rechtlich belastbar ist, wie dies das Bundesverwaltungsgericht fordert.</p> <p>Das geplante Windrad liegt im Westen der Wohnhäuser und ist in direkter Linie ohne Hindernis einsehbar und der Schall fängt sich in der Hofstelle der Mandantschaft und am östlichen Wald. Durch die Windrichtung von Westen wird der Schall ohne Hindernis in die nach Westen ausgerichtete Wohn- und Schlafräume (Lebensraum) transportiert. Darüber hinaus wurde für die Wohnhäuser am Siglhof 1 und 1a und dem Nachbaranwesen kein Gutachten erstellt.</p> <p>II. Schattenbelastung</p> <p>Bezüglich der Schattenbelastung der Wohnhäuser meiner Mandanten wird auf die zu diesem Thema entwickelte Rechtsprechung verwiesen, wonach die maximale jährliche Beschattungsdauer 8 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten am Tag nicht überschreiten darf. Insoweit sind die entsprechenden Abschaltungen der Windkraftanlage zu berücksichtigen. Betroffen vom Schattenschlag der Windkraftanlage wird aber die weitläufige Freiflächen-Fotovoltaikanlage meiner Mandanten sein, die lediglich in einer Entfernung von ca. 300 m zur Anlage liegen. Die Windkraftanlage liegt in westlicher bis südwestlicher Richtung zu der Freiflächen-Fotovoltaikanlage. Dementsprechend wird der Schattenschlag aber auch die feste Turmbeschattung diese gesamte Anlage treffen und beeinträchtigen. Nach den Ausführungen auf dem Internetauftritt „Windmesse – ALL IN WIND“ ist davon auszugehen, dass Schlagschatten Auswirkungen auf den Energieertrag von</p>	<p>Die Nachbaranwesen sind als IO 11 bis 13 im Gutachten erfasst. Siglhof 1 und 1a und 2 liegen direkt nebeneinander.</p> <p>Zu II.: Schattenbelastung</p> <p>Die Abstandsangabe von ca. 300 m ist unzutreffend. Die Mindestdistanz zu den PV-Anlagen, die sich derzeit im Bau befinden beträgt 420 m, gemessen vom Turmmittelpunkt.</p> <p>Die Einwender machen keine konkreten Angaben zu den von ihnen erwarteten Stromertragsverlusten der PV-Anlage. Der Vorhabenträger hat dazu ein Gutachten erstellen lassen (öbuv Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH) Robert Jahrstorfer, Verschattungsabschätzung auf Freiflächen PV-Anlage durch geplante Windkraftanlage Girnghuber GmbH vom 04.04.2024), das der Gemeinde vorliegt. Dieses errechnet für die erwähnte im Bau befindliche PV-Anlage eine Ertragsminderung von 0,2% durch Verschattung. Dies liegt</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Solarparks hat.</p> <p>https://w3.windmesse.de/windenergie/news/36787-forschung-solarpark-schlagschatten-dynamik-energieertrag-windkraftanlage-turm-rotorblatt-bewegung-simulation-modell</p> <p>Die Veröffentlichung weist darauf hin, dass genauere Untersuchungen noch ausstehen. Es wird aber durchaus eingeräumt, dass eine Beeinträchtigung des Energieertrags stattfindet. Dies gilt insbesondere für die Verschattung durch „langsam bewegende Schatten“. Die gegenständliche Windkraftanlage gehört zur Kategorie der langsam drehenden Windkraftanlagen, sodass von einer erheblichen Ertragseinbuße ausgegangen wird. Neben der Beeinträchtigung der Leistung der Solarmodule kommt es zu einer enormen Belastung der Leistungselektronik und der Wechselrichter. Durch die permanenten Schaltungen werden diese elektronischen Geräte überbelastet. Diese Geräte werden erheblichen Schaden nehmen und frühzeitig ausfallen. Dies führt neben Leistungseinbußen zu enormen Reparaturkosten bis hin zu noch nicht absehbaren Schäden. Das Schattenschlag-Gutachten des Büros IBAS berücksichtigt die Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht. Ich verweise insoweit auf die „Schattenrezeptor-Eingabe“ des SHADOW-Hauptergebnisses vom 22.5.2023. Ein entsprechender IO wurde diesbezüglich nicht festgestellt. Festgestellt wurde aber, dass an den Wohnhäusern meiner Mandanten IO-10 eine Beschattungsdauer von jährlich ca. 37 Stunden sowie mindestens 62 Schattentage im Jahr sowie eine Schattendauer pro Tag von ca. 46 Minuten auftreten wird. Damit sind die höchstzulässigen Werte bei weitem überschritten. Es müssen deshalb massive Abschaltungen der Windkraftanlage vorgenommen werden, die letztlich zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Schalleistungskontingent bezüglich der Fremdbelastungen für die Windkraftanlage nur noch einen ebenfalls stark beschränkten Betrieb zulässt. Der Ziegeleibetrieb als Investor will mit dem Bau der Windkraftanlage einen Großteil des hohen Strombedarfs decken. Angesichts der massiven Betriebseinschränkungen ist aber davon auszugehen, dass kein wesentlicher Strombeitrag zur Deckung des Energiebedarfs des Ziegeleiunternehmens durch die Windkraftanlage erreicht werden kann. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Windkraftanlage scheidet jedenfalls aus.</p>	<p>unterhalb der Wechselrichterverluste (üblicherweise 2 – 3%) und weit unterhalb des Stromertrags, den die Windenergieanlage aus der ebenfalls erneuerbaren Energiequelle Wind erzeugen wird. Auch wetterbedingte Schwankungen der Sonneneinstrahlung führen zu Schwankungen des Stromertrags aus Freiflächen-PV-Anlagen. Aus Sicht der gemäß § 1 EnwG im öffentlichen Interesse liegenden Versorgung der Allgemeinheit mit Strom aus erneuerbaren Energien werden daher die Ertragsverluste der PV-Anlage in der Abwägung zurückgestellt. Sollte sich nach Errichtung beider Anlagen ein Ertragsverlust der PV-Anlage ergeben, bleibt es den Einwendern unbenommen, etwaige zivilrechtliche Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Windenergieanlage geltend zu machen. Solche zivilrechtlichen Ansprüche zu prüfen ist allerdings nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Gemäß der von den Einwendern genannten Internet-Quelle ist im Übrigen der Ertragsverlust bei sich langsam bewegenden Schatten, die die Einwender auch bei der verfahrensgegenständlichen Windenergieanlage annehmen, geringer als bei dynamischen Schatten. Wörtlich heißt es dort: „Eine frühere TNO-Studie, in der der dynamische Schattenschlag in kleinem Maßstab untersucht wurde, zeigte, dass ein dynamischer Schatten zu einem größeren Energieverlust führen kann als ein gleich großer, sich langsam bewegender Schatten.“ Das mindert den von den Einwendern befürchteten Effekt.</p> <p>Hinsichtlich der von den Einwendern genannten Leistungselektronik erläutern sie den von ihnen befürchteten Effekt nicht näher. Je nach den verwendeten Solarmodulen und der verwendeten Elektronik kann der Effekt auch vernachlässigbar sein. In der von den Einwendern genannten Internet-Quelle heißt es dazu: „Der Einsatz der richtigen Leistungselektronik kann diesen Effekt reduzieren und damit auch die zusätzliche Belastung der Anlage begrenzen.“ Unabhängig davon entstehen bewegliche Schatten auch durch Wolken. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle modernen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lage sind, hiermit umzugehen, ohne dass ein Schaden entsteht. Der genannte öbuv Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass ihm aus seiner Praxis nicht bekannt ist, dass sich eine Verschattung durch Rotorblätter negativ auf die Lebensdauer der Wechselrichter auswirkt und weist darauf hin, dass auch natürliche Verschattungen üblicherweise auftreten.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>III. Bedrängende Wirkung</p> <p>Eine Planung und spätere Genehmigung der Windkraftanlage verstoßen zum Nachteil meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.</p> <p>Die Windkraftanlage wird schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für meine Mandantschaft unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“. Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m. Anlagen des heute gängigen Typs besitzen Gesamthöhen von ca. 250 m und Rotordurchmesser von ca. 160 m. Im vorliegenden Fall besitzt die geplante Windkraftanlage eine Gesamthöhe von ca. 250 m. Dennoch wurde bislang krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungskarakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann. Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen. Der jetzige Bundesgesetzgeber hat sich in Verfolgung politisch ideologischer Ziele dazu verstiegen mit § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250-300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben,</p>	<p>Zu III.: Bedrängende Wirkung</p> <p>Die von den Einwendern zitierte Vorschrift des § 35 BauGB wird bei der Entscheidung über die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht anwendbar sein, sondern § 30 BauGB. Der Gesetzgeber hat für den Außenbereich mit § 249 Abs. 10 BauGB eine Vorgabe zur optisch bedrängenden Wirkung gemacht, an der sich die Abwägung orientieren kann. Die diesbezügliche Kritik der Einwender am Gesetzgeber teilt die Gemeinde nicht, sondern sie orientiert sich an dieser gesetzlichen Regelung. Danach steht eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Gemäß den textlichen Festsetzungen darf die maximale Anlagenhöhe im Plangebiet maximal 270 m betragen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mehr als 550 m und liegt damit bei fast dem Doppelten der Anlagenhöhe. Zum Anwesen Siglhof beträgt sie sogar 786 m. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass das Vorhaben gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Gemeinde kommt in der Abwägung daher zu dem Ergebnis, dass die optische Wirkung der Planung nicht entgegensteht.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Verletzt wird damit das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig. Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind im gegenständlichen Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Schallbelastungen und der Belastung durch Schattenschlag.</p> <p>IV. Eiswurf/Eisabfall</p> <p>Bei sämtlichen auf dem Markt befindlichen Windkraftanlagen ist die Problematik des Eiswurfs bzw. des Eisabfalls relevant. An den Flügeln der Windkraftanlage bildet sich bei bestimmten Wetterkonstellationen Eis. Hierbei handelt es sich nicht nur um dünne Anlege gerungen von Eis. Dieses Eis wächst mitunter bis zu 10 cm und dicker an. Löse sich diese Eisbrocken im Betrieb, werden diese Eisbrocken mehrere 100 m weit geschleudert und gefährden Menschen und Sachgüter. Erst wenn sich Eisbrocken gelöst haben, kommt es zu Unwucht und gegebenenfalls zum Stillstand der Anlage. In diesem Moment sind aber schon Schäden verursacht. Auch bei Stillstand der Anlagen kommt es nach wie vor noch zu Eisabfall. Bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 166 m sind die physikalischen Erkenntnisse des sogenannten „schiefen Wurfs“ zu beachten. Bei einer Flügellänge von ca. 80 m und einer entsprechenden Flugbahn erreichen selbst die abfallenden Eisbrocken unschwer die in Eigentum meiner Mandantschaft stehenden Fotovoltaikanlagen. Kommt noch ein entsprechender Wind hinzu, werden die Eisbrocken noch weitergetragen. Schäden an den Fotovoltaikanlagen meiner Mandanten sind somit vorprogrammiert. Gleichfalls kommt es auch zu höchster Gefahr für Menschen, die sich im Bereich der Fotovoltaikanlagen aufhalten aber auch für Personen, die im Gewerbegebiet arbeiten bzw. sich dort bewegen.</p> <p>Der Eiswurf ist für die Kreisstraße, die direkt neben dem Windrad verläuft sehr gefährlich. Da dies die Hauptfahrstrecke und die Hauptfahrstrecke der Arbeiter und Zulieferer der Firma MANN+HUMMEL mit mehr als 2000 Mitarbeitern ist, besteht</p>	<p>Zu IV.: Eiswurf/Eisabfall</p> <p>Die Gefahren durch Eiswurf und Eisabfall und die Nähe des Anlagenstandorts zu der Kreisstraße sind der Gemeinde bekannt. Diese Gefahren sind in Anlage A 1.2.8/6 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 S. 1 BayBO) geregelt. Diese Regelung ist von der Genehmigungsbehörde in dem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass etwaige Gefahren im Genehmigungsverfahren – ggf. durch geeignete Sicherungsmaßnahmen – auf das nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hinzunehmendes Restrisiko vermindert werden wird.</p> <p>Der Gemeinde ist insoweit bekannt, dass der Vorhabenträger beabsichtigt, an der Windenergieanlage ein Eiserkennungssystem zu installieren, welches dem Zweck dient, dass die Anlage bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abgeschaltet wird und somit keine Gefahr von Eisabwurf mehr besteht. Die Funktionalität des Eisansatzerkennungssystems wurde durch ein Gutachten des TÜV-Nord bestätigt. Das Eisansatzerkennungssystem hat sich seit vielen Jahren an mehreren tausend Enercon-Windenergieanlagen bewährt. Sofern dies nach den genannten Technischen Baubestimmungen und den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist, ist davon</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>hohe Gefahr für Leib und Leben der Nutzer der Straße. Es ist hier schon fragwürdig, wie man an diese Kreisstraße so nahe ein Windrad in der Größenordnung stellen will. Die geplante Windkraftanlage soll nur ca. 100 m von der Kreisstraße entfernt errichtet werden. Bei einer Rotorblattlänge von 80 m liegt bei einem Eisfall bzw. Eiswurf ein enormes Risiko für den Verkehr vor.</p> <p>V. entgegenstehende Belange des Naturschutzes</p> <p>Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthält mehrere Hinweise auf geschützte Vogelarten und Fledermäuse. Festgestellt wurden windkraftrelevante Vogelarten wie Graureiher, Weißstorch, Rohrweihe und Feldlerche. Die Raumnutzungserhebungen ergaben relativ hohe Flugfrequenzen für Weißstorch und Rohrweihe. Entgegen der Ansicht des Gutachters, der insbesondere auf die Unterkante des Rotorbereichs verweist, ist keinesfalls nachgewiesen, dass das signifikante Tötungsrisiko für diese Arten nicht bestehen soll. Der genannte Abstand der Brutstätten von 1 km bis 1,5 km zum Bauprojekt ist als Nahbereich zu werten, sodass durchaus ein signifikantes Tötungsrisiko für diese Arten besteht. Im Übrigen beruft sich der Gutachter auf die Ausnahmegvorschrift des § 45b BNatSchG.</p> <p>Hierzu folgende Ausführungen:</p> <p>Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind rechtswidrig und können vor Gericht keinen Bestand haben. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.</p> <p>Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume</p>	<p>auszugehen, dass die Genehmigungsbehörde die Genehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen wird.</p> <p>Zu V. entgegenstehende Belange des Naturschutzes</p> <p>Der Nahbereich für die von den Einwendern genannten Arten ergibt sich rechtsverbindlich aus § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Für den Weißstorch beträgt der Nahbereich demnach 500 m und für die Rohrweihe 400 m. Für die Rohrweihe gilt gemäß Fußnote 1 zu Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, dass sie auch im Nahbereich nicht kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante im hügeligen Gelände mehr als 80 m beträgt. Der Abstand der Brutstätten von 1 km bis 1,5 km liegt für den Weißstorch und die Rohrweihe damit außerhalb des Nahbereichs.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) hat gezeigt, dass das Tötungsrisiko für Vogelarten durch die Anlage nicht signifikant erhöht wird. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und folgt dem. Die Kritik der Einwender betrifft in erster Linie die gesetzlichen Regelungen des § 45b BNatSchG und § 2 EEG, welche die Einwender für rechtswidrig halten. Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht. Konkrete inhaltliche oder methodische Kritik an der saP formulieren die Einwender mit Blick auf die Vogelarten nicht.</p> <p>Soweit die Einwender die saP hinsichtlich der Fledermäuse und der Frage eines Gondelmonitorings kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, welche artenschutzrechtlichen Anforderungen beim Betrieb der Anlage zu beachten sind, im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abschließend geprüft werden wird. Das Artenschutzrecht ist Maßstab für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Darin werden, soweit erforderlich, die notwendigen Nebenbestimmungen festgesetzt. Zu dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung werden die Umstände, die für die Beurteilung der Erforderlichkeit von</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die jetzt durch die jetzige Bundesregierung eingeführten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichend sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.</p> <p>Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht</p>	<p>Nebenbestimmungen maßgeblich sind, genauer bekannt sein. Das saP-Gutachten weist insoweit auf die zu erwartende Veränderung der Umgebung der Anlage hin (künftig reines Ackerland ohne Strukturen wie z.B. Gewässer).</p> <p>Im Genehmigungsverfahren kann erforderlichenfalls auch über eine artenschutzrechtliche Ausnahme entschieden werden. Eine solche Ausnahme kommt in Betracht, weil das Vorhaben gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Im Genehmigungsverfahren wird aber auch § 6 WindBG anwendbar sein, aufgrund dessen eine modifizierte Artenschutzprüfung durchzuführen ist.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr existiert. Die Gasspeicher sind gefüllt. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren wie in vorliegendem Fall zu beachten.</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Zauneidechse Die jetzige Auslegung enthält Ergänzungen zu Maßnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Angesprochen werden hier insbesondere Maßnahmen bezüglich der Zauneidechse. Der Gutachter führt diesbezüglich aus: entsprechende Kleinstrukturen (z.B. Ziegelschuttalagerungen) sind ausreichend entfernt bei Standorten mit gleichen bis ähnlichen Verhältnissen umzusetzen; diese Maßnahme einer Vergrämung gemäß Runge et al. 2010 (Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben) entsprechend</p> <p>Diese vom Gutachter vorgesehenen Maßnahmen sind nicht geeignet, die Zauneidechse zu schützen. Anlässlich eines Symposiums des Landesamtes für Umwelt Augsburg wurde ausgeführt, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Zauneidechse in der Regel bis zu drei Jahre dauern. Auch die weiteren angesprochenen Maßnahmen stellen keinen Schutz der individuellen dar, sondern sollen lediglich den ungehinderten Betrieb zum Bau der Anlage sichern. Dies gilt insbesondere auch für die angesprochene Geldbauchunke und Wechselkröte.</p> <p>Fledermäuse Das Gutachten bescheinigt das Vorkommen mindestens neun Spezies an Fledermäusen. Anstatt hier abschaltet Maßnahmen vorzusehen, verneint das Gutachten sogar das sonst übliche zweijährige Gondelmonitoring. Damit setzt der Gutachter die hochgeschützten Fledermäuse dem Tod durch Schlag und Barotrauma aus. Hierin liegt ein klarer Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. In der Ergänzung zu Maßnahmen vom 4.4.2024 wiederholt der Gutachter dies auch noch.</p> <p>Gefährdung des Grundwassers</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.</p> <p>Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Das nun vorliegende Gutachten des Ingenieurbüros Landauer weist darauf hin, dass die schützende Deckschicht bereits durch Nutzung abgetragen ist. Der Gutachter beschreibt dies damit, dass in den oberen Metern hauptsächlich Schluffe mit Mächtigkeiten zwischen 4,5 bis 10 Metern bereits abgetragen sind. Darunter liegen wechselnd mächtige Lagen aus überwiegend Kiesen, Sanden und Tönen. Der Gutachter bescheinigt dementsprechend eine schnelle Versickerungsfähigkeit und damit ein sehr schnelles Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser. Ziel des Gutachters war es allerdings nicht, die Möglichkeit des Eindringens von Schadstoffen ins Grundwasser zu prüfen, sondern die schnelle Versickerungsfähigkeit in Zusammenhang mit der Versiegelung des Bodens darzustellen. Damit erbringt der Gutachter aber ungewollt den Beweis, dass eine Grundwassergefährdung in hohem Maße vorliegt. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Anlage ist getriebelos und enthält keine wassergefährdenden Stoffe. Das Fundament liegt nur ca. 50 cm im Boden. Es erfolgen nach derzeitigen Kenntnisstand keine Eingriffe in grundwasserführende Bodenschichten.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger/-in 20</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 26. Januar 2024 (aus 1. Beteiligungsphase)</u> <u>(zurückgenommen am 22.05.2024)</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>im Namen der Gesellschafter:</p> <p>(...)</p> <p>gebe ich, (...) nachfolgende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans - Deckblatt Nr. 23 und des Bebauungsplans „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ ab.</p> <p>Von der Firma Girnghuber GmbH ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typus Enercon E-160 EPS mit einer Leistung von 5,6 MW geplant. Die von mir oben genannte Gesellschaft ist der wirtschaftliche Eigentümer und Betreiber einer Photovoltaikanlage seit Juni 2012. Die PV - Anlage ist im kürzesten Abstand ca. 500 m von der geplanten Windkraftanlage entfernt.</p> <p>Somit ergeben sich aus unserer/ meiner Sicht folgende entgegenstehende wirtschaftliche Belange:</p> <p>A) Schattenschlag durch langsam rotierende Rotorblätter:</p> <p>Die betroffene PV - Anlage befindet sich östlich der geplanten Windkraftanlage und somit wird es durch den laufenden Betrieb der rotierenden Blätter der Windkraftanlage nachmittags bis zum Sonnenuntergang praktisch täglich zur Beeinträchtigung, teilweise stark, kommen. Hierzu müssen zwei unterschiedliche Effekte beachtet werden:</p> <p>. Durch auftretenden Schatten wird die Leistung auf den Modulen abgesenkt, da kristalline Module ausschließlich durch direkte Einstrahlung von Monokristallinen Licht in elektrische Energie wandeln.</p> <p>2. Durch die langsame Rotation und den damit auftretenden Schattenschlag auf den Modulen ist die Energieerzeugung nicht mehr konstant und die Wechselrichter regeln dauerhaft durch diesen Schattenschlag die abzugebende Leistung rauf und runter. Diese Regelung wird unausweichlich dazu führen, dass es zu komplettem „Ausstieg“ der Wechselrichter kommen wird, was dann zu teilweisen oder gesamten</p>	<p>Zu A)</p> <p>Der Einwender macht keine konkreten Angaben zu den von ihm erwarteten Stromertragsverlusten der PV-Anlage. Der Vorhabenträger hat dazu ein Gutachten erstellen lassen (öbuv Sachverständiger Dipl.-Ing. (FH) Robert Jahrstorfer, Verschattungsabschätzung auf Freiflächen PV-Anlage durch geplante Windkraftanlage Girnghuber GmbH vom 04.04.2024), das der Gemeinde vorliegt. Dieses errechnet für die PV-Anlage des Einwenders keine Ertragsminderung durch Verschattung. Aus Sicht der gemäß § 1 EnWG im öffentlichen Interesse liegenden Versorgung der Allgemeinheit mit Strom aus erneuerbaren Energien werden daher die Ertragsverluste der PV-Anlage in der Abwägung zurückgestellt. Sollte sich nach Errichtung der Windenergieanlage ein Ertragsverlust der PV-Anlage ergeben, bleibt es dem Einwender unbenommen, etwaige zivilrechtliche Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Windenergieanlage geltend zu machen. Solche zivilrechtlichen Ansprüche zu prüfen ist allerdings nicht Aufgabe der Bauleitplanung.</p> <p>Der genannte öbuv Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass ihm aus seiner Praxis nicht bekannt ist, dass sich eine Verschattung durch Rotorblätter negativ auf die Lebensdauer der Wechselrichter auswirkt und weist darauf hin, dass auch natürliche Verschattungen üblicherweise auftreten.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Betriebsunterbrechungen führt.</p> <p>B) Schattenschlag durch den Masten der Windkraftanlage und stehende Rotorblätter bei windstille, bzw. geringem Wind (<1,5m/s), oder im Stillstand gehaltene Anlage. Aufgrund der geringen Entfernung ergibt sich aus dem dauerhaften Schatten auf die PV - Module eine entsprechende Minderleistung. Da die Anlage im Westen steht. wird des Schatten im Laufe des nachmittags bis zum Sonnenuntergang dauerhaft, sprich täglich auftreten.</p> <p>Zusammengefasst wird es zu nicht unerheblichen Minderleistungen kommen. In der Veröffentlichung wird bereits darauf hingewiesen und eingeräumt, dass es zu einer Beeinträchtigung des Energieertrags kommt, hierzu aber noch „genauere Untersuchungen ausstehen“. Wir, speziell ich, gehen davon aus, dass die Leistungselektronik unserer Wechselrichter in erheblichen Umfang belastet wird und es damit dauerhaft zu Einzelausfällen, wie zur frühzeitigen Kompletterstörung der Wechselrichter kommen wird.</p> <p>Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand in Bezug auf Betreuung der PV – Anlage - wir müssen praktisch täglich die Anlage im Auge haben und Ausfälle beheben, dazu kommen deutlich höhere Reparaturkosten und durch den kürzeren Lebenszyklus der Wechselrichter zusätzliche Investitionskosten durch Neuanschaffungen. Wenn entsprechende Geräte nicht mehr am Markt zur Verfügung stehen, droht dann auch noch, dass evtl. komplett neu verkabelt und neu „verstrickt“ werden muss.</p>	<p>Zu B): Der genannte öbuv Sachverständige hat für den Solarpark des Einwenders wie dargelegt keine Ertragsminderung durch Verschattung errechnet.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Bürger/-in 21</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 26. Januar 2024: (aus 1. Beteiligungsphase)</u></p> <p>Ich, (...) erhebe hiermit formell Einspruch gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" sowie gegen</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Deckblattänderung Nr. 23. Die Entscheidung, diese Bauleitplanung voranzutreiben, begegne ich mit erheblichen Bedenken, die ich nachfolgend detailliert erläutere:</p> <p>A. Grundsätzliche Einwände</p> <p>Die folgenden Punkte unterstreichen meine Anliegen und werfen Fragen zur Transparenz, Objektivität und Beteiligung auf:</p> <p>1)Ablehnung von Alternativstandorten: Trotz eines umfassenden Begehrens, das die Sorgen und Befürchtungen der Bürger aufgriff und konstruktive Alternativstandorte aus fundierten Quellen* recherchierte, erfolgte durch Bürgermeister Peter Rauscher eine abwertende Ablehnung innerhalb der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022. Diese kurz gehaltene Verlesung blieb unbeleuchtet, da der Großteil der Gemeinderäte nicht weiter auf die Thematik einging. Diese ablehnende Haltung seitens des Gemeinderats setzte sich fort, selbst als im weiteren Verlauf des Verfahrens von staatlicher Seite ein alternativer Standort vorgeschlagen wurde, der sich mit einem Vorschlag des Begehrens deckte. Diese Vorgehensweise wirft erhebliche Zweifel an der Objektivität der Standortwahl auf und nährt die Befürchtung, dass finanzielle und administrative Interessen maßgeblich Einfluss nehmen.</p> <p>2) Fehlende Berücksichtigung der Bevölkerung: Das Begehren, das die Sorgen der direkt betroffenen Bürger aufgriff, fand keine angemessene Berücksichtigung seitens der Entscheidungsträger. Die kurz angebundene Ablehnung, insbesondere des in Punkt 1 genannten alternativen Standorts, der bis zu diesem Zeitpunkt unter Verweis darauf, dass ein Ausweichen "nicht möglich" sei, abgelehnt wurde, wirft erhebliche Zweifel an der ernsthaften Auseinandersetzung mit den Anliegen der Bevölkerung auf. Erst nach Bekanntwerden des Vorschlags für einen alternativen Standort (Am Blosenberg) seitens des Regionalen Planungsverbands Landshut, der bereits während eines Präsenztermins in den Räumlichkeiten der Regierung von Niederbayern vom Betreiber abgelehnt wurde, wechselte der Betreiber während der zweiten Informationsveranstaltung im Haus der Pfarrgemeinde Marklkofen öffentlich zu einer Standortverteidigung, die von finanziellen und administrativen Gründen geprägt war. Die ebenfalls spontane Änderung der</p>	<p>Zu A. 1) und 2)</p> <p>Die von dem Einwender genannte Befragung von betroffenen Bürgern erübrigt nicht die Abwägung durch den Gemeinderat. Die Gemeinde kommt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und sorgfältigen Abwägung von privatem und öffentlichem Interesse im Rahmen der Veranstaltungen und Abwägung nach. Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander, hierfür hat es im Vorfeld mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen gegeben, die frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bauverfahrens, ein Bürgerbegehren mit zahlreichen Informationsveranstaltungen. Am 13.10.2024 hat zudem ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Somit war auch die Bürgerschaft der Gemeinde intensiv und direkt demokratisch beteiligt. Die Gemeinde verfolgt aber auch das Ziel, dem Unternehmen Girnghuber GmbH am Standort Marklkofen günstige Voraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, da dieser am Standort Marklkofen 315 Mitarbeiter direkt beschäftigt und einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Dingolfing-Landau ist. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Argumentation seitens Bürgermeister Peter Rauscher, die den Fokus ab diesem Zeitpunkt auf die Anzahl der Einwohner legte, wirft ernsthafte Fragen zur Transparenz und Gleichbehandlung auf und verstärkt die unter Punkt 1 genannten Zweifel erheblich.</p>	<p>Konkrete Standortvorschläge der Bayerischen Staatsregierung, der Regierung von Niederbayern oder des Regionalen Planungsverbands für eine Windenergieanlage in der Gemeinde Marklkofen existieren nicht.</p> <p>Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen,• Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen,• unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>3) Windbedingungen und Wirtschaftlichkeit: Des Weiteren wird deutlich, dass die Region generell als schlechtwindig gilt. Der alternative Standort, der von fachkundigen Stellen als möglicher Windstandort ausgewiesen wurde, liegt im Gegensatz zum jetzt geplanten Standort innerhalb positiv beurteilter Flächen in der Gebietskulisse Windkraft. Positiv beurteilte Flächen sind gemäß Energie-Atlas Bayern für die Windenergienutzung vermutlich geeignete Flächen und es stehen voraussichtlich keine natur- und immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Diese Unterschiede in der Windausbeute könnten erhebliche Auswirkungen auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der geplanten Windenergieanlage haben. Angesichts des dringenden Bedarfs an nachhaltiger Energie und der Notwendigkeit, die Energiewende voranzutreiben, ist es von entscheidender Bedeutung, Standorte mit optimalen Windbedingungen zu bevorzugen. Daher lege ich Einspruch ein, um sicherzustellen, dass die Auswahl des Standorts nicht nur finanziellen, industriellen und administrativen Überlegungen unterliegt, sondern auch die nachhaltigen Ziele der Energiewende berücksichtigt werden. Sicherstellen einer transparenten Darlegung der Standortgüte ist von entscheidender Bedeutung. Eine vergleichende Analyse der Windbedingungen am geplanten Standort, dem alternativen Standort von staatlicher Seite und dem Begehren Rückenwind vorgeschlagenen Alternativstandort ist erforderlich. Diese transparente Darstellung ermöglicht es, die objektive Güte der Standorte in Bezug auf Windverhältnisse nachvollziehbar zu bewerten. Durch eine solche Offenlegung werden diesbezügliche Zweifel an der Standortwahl ausgeräumt und die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde und die betroffenen Bürger werden transparent und nachvollziehbar. Daher fordere ich eine umfassende Analyse der Standortgüte und eine transparente Darlegung der Ergebnisse, um sicherzustellen, dass die Standortwahl im besten Interesse der Gemeinschaft und im Einklang mit den Zielen der Energiewende getroffen wird.</p> <p>4) Mangelnde Transparenz bei der Standortwahl: Die fehlende Offenlegung der Kriterien für die Auswahl des geplanten Standorts verstärkt den Eindruck, dass finanzielle Interessen eine zu starke Rolle spielen könnten. Die intransparente Auswahl des aktuellen Standorts erfordert eine klare Kommunikation der Kriterien, um Verständnis und Vertrauen zu fördern.</p>	<p>Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Zu A. 3) Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Windatlas in 160 m Höhe 65%.</p> <p>Die Beurteilung gemäß dem Windatlas stellen Potentialflächen für Windkraft unter bestimmten Voraussetzungen dar. Ein entscheidendes Kriterium ist u.a. die Höhe der Anlage. Die im Windatlas zugrunde gelegten Höhen sind weit unter der Höhe der geplanten Anlage, daher sind die Windbedingungen und die Wirtschaftlichkeit deutlich positiver zu bewerten.</p> <p>Zu A. 4) S. o. zu A. 1) und 2)</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>5) Standortwahl im Betriebsgelände: Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die umliegende Wohngegend und die Lebensqualität der Anwohner, trotz geplanter Errichtung auf dem Betriebsgelände, müssen ernsthaft geprüft werden.</p> <p>6) Alternative Standorte in geringer Entfernung: Die Existenz alternativer Standorte in geringer Entfernung, die auch von staatlicher Seite aufgegriffen wurden, sollte eingehend geprüft werden, da sie möglicherweise weniger belastende Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung haben.</p> <p>7) Landschaftsschutz: Die Empfehlung des regionalen Planungsverbands Landshut für einen Alternativstandort, offenbar aus Gründen des Landschaftsschutzes, muss sorgfältig geprüft und berücksichtigt werden, um negative ästhetische Auswirkungen zu vermeiden und das reizvolle räumliche Gefüge des Vilstals zu erhalten.</p>	<p>Zu den Vorwürfen mangelnder Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass am 23.05.2022 und am 19.06.2023 Öffentlichkeitsveranstaltungen die frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und ein Bürgerbegehren mit zahlreichen Informationsveranstaltungen durchgeführt wurden. Außerdem wurde die Planung in den Gremien diskutiert und auch öffentlich darüber abgestimmt. Am 13.10.2024 hat zudem ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Die Bürgerschaft der Gemeinde war somit intensiv und direktdemokratisch beteiligt. Darüber hinaus wurde eine Standortuntersuchung erstellt die der Planung zugrunde liegt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.</p> <p>Zu A. 5) Der Vorhabenträger hat zu den einschlägigen Umweltaspekten Gutachten erstellen lassen, insbesondere ein Schall- und Schattengutachten. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht. Die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten. Gesundheitsgefahren gehen von der Anlage daher nicht aus. Darüber hinaus wurde eine Standortuntersuchung erstellt, die der Planung zugrunde liegt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.</p> <p>Zu A. 6) S. o. zu A. 1) und 2)</p> <p>Zu A. 7) bis 9) S. o. zu A. 1) und 2)</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>8) Widersprüchliche Argumentation und mangelnde Beteiligung des Gemeinderats: Die anfängliche Aussage, dass ein Ausweichen auf den Alternativstandort "nicht möglich" sei, bzw. die Begründung "das geht da nicht", begleitete den Gemeinderat über den gesamten Zeitraum seiner Beteiligung. Selbst als wir den Gemeinderat intern über den Vorschlag seitens des regionalen Planungsverbands informierten, hielt dieser sich zurück und zeigte sich unbeeindruckt. Diese anhaltende Zurückhaltung des Gemeinderats wirft ernsthafte Fragen zur Transparenz und zur aktiven Teilnahme an der Entscheidungsfindung auf. Die Veröffentlichung eines alternativen Standortvorschlags seitens des Regionalen Planungsverbands Landshut, unter Anführung von Landschaftsschutzgründen und mit der zentralisierten Darstellung innerhalb des Vilstals, wurde nicht zum Anlass genommen, eine vertiefte Diskussion oder zumindest eine weiterführende Untersuchung einzuleiten. Dieses Desinteresse seitens des Gemeinderats verstärkt den Eindruck mangelnder Beteiligung an einer objektiven und umfassenden Standortbewertung. Angesichts der Tragweite der Entscheidung und der möglichen Auswirkungen auf die Gemeindebevölkerung erscheint eine ausführliche Auseinandersetzung des Gemeinderats mit allen verfügbaren Informationen dringend erforderlich. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Standortwahl, die nicht nur von administrativen, sondern vor allem von bürgernahen Gesichtspunkten getragen sein sollte.</p> <p>9) Finanzielle Interessen: Die öffentliche Ablehnung des Alternativstandorts aufgrund fehlender Eigentumsrechte, insbesondere seitens des Betreibers während der zweiten Informationsveranstaltung im Haus der Pfarrgemeinde Marklkofen, lässt begründet auf finanzielle und administrative Interessen schließen.</p> <p>10) Mangelnde Information des Gemeinderats: Die Unterlassung, den Gemeinderat innerhalb mehrerer Wochen über den Vorschlag eines alternativen Standorts seitens der Regierung von Niederbayern zu informieren, wirft zudem erhebliche Fragen zur ordnungsgemäßen Informationsweitergabe auf. Diese Unterlassung bedeutet eine Versäumnis in der Weitergabe von wichtigen Informationen, die den Gemeinderat maßgeblich in seiner objektiven Beurteilung und Entscheidungsfindung hätte beeinflusst können. Sie unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer transparenten Kommunikation innerhalb des Entscheidungsprozesses.</p>	<p>Zu A. 10) und 11) Ein alternativer Standort seitens der Regierung von Niederbayern existiert nicht (s.o. zu A. 1) und A. 2)).</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>11) Mangelnde Beteiligung des Gemeinderats an der Entscheidungsfindung: Die nahezu vollständige Ablehnung des Gemeinderats, sich eingehend mit den Anliegen der Bürger auseinanderzusetzen, wirft schwerwiegende Fragen zur umfassenden Beteiligung und zum konstruktiven Dialog zwischen den Entscheidungsträgern und der Gemeindebevölkerung auf. Die Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der Gemeinderäte ist essenziell, da sie nicht nur als Vertreter der Bürger agieren, sondern auch weitere Pflichten gegenüber der Gemeinschaft tragen. Eine aktivere Einbindung des Gemeinderats in den Entscheidungsprozess ist unerlässlich, um die Interessen der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und eine erfolgreiche Umsetzung von Projekten zu gewährleisten.</p> <p>12) Naturschutz: Das in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung vorgelegte Gutachten enthält diverse Belege für das Vorkommen geschützter Vogelarten und Fledermäuse. Unter den ermittelten Vogelarten, die potenziell von Windkraftanlagen betroffen sein könnten, finden sich die Rohrweihe, der Graureiher, der Weißstorch und die Feldlerche. Die Untersuchung zur Raumnutzung offenbarte erhöhte Flugaktivitäten insbesondere bei Weißstörchen und Rohrweihen. Im Gegensatz zur Einschätzung des Gutachters, der hauptsächlich auf den unteren Bereich der Rotorblätter verweist, ist keineswegs zweifelsfrei nachgewiesen, dass für diese Arten kein erhebliches Risiko für tödliche Kollisionen besteht. Die geringe Entfernung zu Brutplätzen sollte zudem zweifellos als unmittelbare Nähe betrachtet werden, und dies deutet auf ein erhebliches Risiko für diese Arten hinsichtlich möglicher Tötungen hin. In Bezug auf Fledermäuse zeigt das Gutachten, dass mindestens neun verschiedene Arten in der Umgebung vorhanden sind. Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse häufig eine tödliche Gefahr dar, wie Funde unter Masten immer wieder belegen. Direkte Kollisionen mit den Rotoren verursachen dabei aber nur einen Teil der Todesfälle, wie Erin Baerwald von der University of Calgary und ihre Kollegen belegen: Die Fledermäuse verbluten meist innerlich durch so genannte Barotraumata. 90 Prozent der von den Biologen obduzierten Tiere wiesen fatale Schäden an ihren Blutgefäßen im Umfeld der Lunge auf, die zum Tode führten. Die Windräder erzeugen an ihren Rotoren lokal stark schwankende Luftdruckverhältnisse, welche</p>	<p>Zu A. 11) Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander. Der Gemeinderat ist hierbei ausreichend beteiligt, z.B. indem er sich im Rahmen dieser Abwägung mit den Einwänden der Bürger auseinandersetzt.</p> <p>Zu A. 12) Zur Bewertung des Vogel- und Fledermausschutzes wurden durch einen Gutachter eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Danach werden artenschutzrechtliche Verbote durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht verwirklicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>die Fledermäuse nicht durch ihr Echolot erkennen können. Plötzlicher Unterdruck sorgt dafür, dass ihre sackartigen Lungen wie ein Ballon plötzlich extrem expandieren, wodurch angrenzende Adern und Venen reißen können. Diesbezüglich ist es äußerst besorgniserregend, dass das Gutachten nicht die üblichen Sicherheitsmaßnahmen empfiehlt, wie beispielsweise das zweijährige Gondelmonitoring. Dies stellt eine ernsthafte Gefahr dar, da die hochgeschützten Fledermäuse einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Kollisionen und Druckverletzungen zu werden. Dieses Vorgehen des Gutachters gefährdet die Populationen dieser geschützten Arten und stellt eine erhebliche Verletzung des Artenschutzrechts dar.</p> <p>B. Persönliche Anliegen und Gründe</p> <p>1) Übermäßige Industrieansiedlung und Lebensqualität: Die übermäßige Ausweitung der Industrie in den vergangenen 30 Jahren hat bereits jetzt zu spürbaren Belastungen geführt, die das Wohlbefinden der direkt betroffenen Anwohner erheblich beeinträchtigen. Die geplante Windkraftanlage würde diesen negativen Trend noch weiter verstärken sowie den bereits bestehenden erheblichen Belastungen einen weiteren negativen Aspekt hinzufügen und die Lebensqualität in unserer Region nachhaltig beeinträchtigen. Präzise persönliche Erfahrungen und aufmerksame Beobachtungen machen deutlich, dass eine zusätzliche industrielle Entwicklung zu einer nicht mehr hinnehmbaren Belastung für die Lebensqualität der Anwohner führen würde. Es ist unerlässlich, diesen bedenklichen Verlauf zu stoppen und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, die die Lebensqualität verbessern und die bereits bestehenden Belastungen reduzieren.</p> <p>2) Psychische Belastungen: Eine mögliche massive Erweiterung der Industrie, insbesondere durch die geplante Windkraftanlage, birgt das Risiko erheblicher psychischer Belastungen für die Anwohner. Die Kombination aus fortwährender Lärmbelastung, visuellen Beeinträchtigungen und anderen Unannehmlichkeiten könnte nicht nur die bereits existierenden physischen Belastungen verstärken, sondern auch ernsthafte Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden haben. Die psychische Gesundheit ist ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität, und eine unangemessene Entwicklung kann zu erheblichen Stressfaktoren führen,</p>	<p>Zu B. 1)</p> <p>Der Vorhabenträger hat zu den einschlägigen Umweltaspekten Gutachten erstellen lassen, insbesondere ein Schall- und Schattengutachten. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht. Die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten. Gesundheitsgefahren gehen von der Anlage daher nicht aus.</p> <p>Zu B. 2)</p> <p>Einflüsse aus der Umwelt werden subjektiv unterschiedlich wahrgenommen, Stress und psychische Belastungen können bei manchen Menschen bereits bei einem sehr geringen Reizlevel auftreten, diese Faktoren sind auch abhängig von den Lebensumständen und vielen anderen Einflussfaktoren. Bei der Abwägung hat die Gemeinde jedoch auf das Empfinden eines</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>die sich direkt auf das Wohlbefinden der Anwohner auswirken. Daher ist es von höchster Dringlichkeit, diese potenziellen psychischen Belastungen im Rahmen der Planung sorgfältig zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>3) Gesundheitsbedenken: Angesichts der geplanten massiven Erweiterung der Industrie, insbesondere durch die Windkraftanlage, sind erhebliche Bedenken bezüglich potenzieller Gesundheitsrisiken angebracht. Es gibt divergierende Studien und Beobachtungen, die auf mögliche Auswirkungen hinweisen, und betroffene Personen leiden unter verschiedensten Symptomen wie Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen, Bluthochdruck sowie einer Vielzahl anderer Beschwerden. Trotz möglicher gegensätzlicher Studien und Erkenntnisse sollte die potenzielle Gefährdung der Gesundheit ernsthaft in Betracht gezogen werden. Es ist unerlässlich, sämtliche relevanten Forschungsergebnisse zu berücksichtigen und umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Anwohner zu schützen und mögliche Risiken zu minimieren.</p> <p>4) Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, Nachhaltigkeit und Gleichbehandlung: In Anbetracht der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung, welche eine ausgewogene Berücksichtigung von Umwelt-, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten vorschreiben, ist der mögliche Wertverlust von Immobilien und Grundstücken bei der geplanten Windkraftanlage von</p>	<p>Durchschnittsmenschen abzustellen, und nicht auf besondere Empfindlichkeiten der individuell Betroffenen. Insbesondere ist die Frage, welche Einwirkungen subjektiv als Störungen empfunden werden, bei der Abwägung nicht ausschlaggebend. Besondere Empfindlichkeiten, gesundheitliche Indispositionen oder andere persönliche Eigenheiten haben außer Betracht zu bleiben. Was die Nachbarschaft an Beeinträchtigungen hinzunehmen hat, ist vielmehr anhand eines typisierenden und generalisierenden Maßstabes zu bestimmen (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 05.10.2005 – 4 BN 39.05 – ZfBR 2006, 177, juris-Tz. 2 mit zahlreichen weiteren Nachweisen der Rechtsprechung). Es liegt ein Schall- und Schattengutachten vor. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht. Die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten, so dass von der geplanten Anlage nach den dargelegten Maßstäben kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht.</p> <p>Zu B. 3)</p> <p>Das Umweltbundesamt hat veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommen in ihrer Veröffentlichung zum Infraschall vom Juli 2022 zu dem Ergebnis, dass bei Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt werden können.</p> <p>Im Übrigen siehe auch Abwägung unter Pkt. B.2 (vorheriger Absatz).</p> <p>Zu B. 4)</p> <p>Zum befürchteten Wertverlust der Häuser bietet die Rechtslage eine Absicherung. Werden gesetzlich festgelegte Mindestabstände und</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>weitreichender Bedeutung. Die umfassende Studie "Local cost for global benefit: The case of wind turbines" des RWI – Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung, Essen, verdeutlicht, dass die potenzielle Errichtung von Windenergieanlagen in einem Umkreis von einem Kilometer einen erheblichen durchschnittlichen Wertverlust von bis zu 7,1 Prozent für Immobilien nach sich ziehen kann.</p> <p>Insbesondere ältere Häuser könnten sogar einen drastischen Verlust von bis zu 23 Prozent erfahren. Diese finanziellen Einbußen übersteigen individuelle Belastungen und bergen erhebliche soziale und wirtschaftliche Risiken. Der mögliche Rückgang des Immobilienwerts könnte nicht nur die finanzielle Stabilität der betroffenen Anwohner beeinträchtigen, sondern auch die lokale Wirtschaft und die Lebensgrundlage nachhaltig negativ beeinflussen. Eine derartige Wertminderung von Immobilien führt zu einer ungleichen Behandlung der betroffenen Gemeinde im Vergleich zu anderen Regionen, die nicht mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind.</p> <p>Dies könnte die soziale Gerechtigkeit in der Region beeinträchtigen und die langfristige Entwicklung der Gemeinde gefährden. Es ist daher unabdingbar, bei der Planung solcher Projekte nicht nur die unmittelbaren Umweltauswirkungen, sondern auch die langfristigen ökonomischen und sozialen Konsequenzen umfassend zu berücksichtigen, um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>5) Lärmbelastung: In Anbetracht der bereits existierenden übermäßigen Industrieansiedlung in unmittelbarer Nähe ist die geplante Windkraftanlage zusätzlich besorgniserregend hinsichtlich der potenziellen Lärmbelastung. Die bestehenden Industrieanlagen haben bereits zu erheblichen Lärmstörungen geführt, und die zusätzliche Einführung von Windkraftanlagen könnte diese Belastung weiter intensivieren. Die Kombination verschiedener industrieller Geräusche könnte nicht nur die akustische Umgebung erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Lebensqualität der Anwohner erheblich verschlechtern. Angesichts dieser akustischen Herausforderungen ist es dringend geboten, die potenzielle Lärmbelastung durch die geplante Windkraftanlage eingehend zu analysieren und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die ohnehin schon stark beanspruchten Anwohner vor zusätzlichen Belastungen zu bewahren.</p>	<p>Immissionswerte eingehalten, wird die Wohn- und Wertqualität nicht beeinträchtigt. Die Finanzverwaltung geht bei Bewertungen davon aus, dass es keine Wertverluste gibt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die soziale Gerechtigkeit wird durch den Bau der Anlage aus Sicht der Gemeinde demnach nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zu B. 5) und 6)</p> <p>Es wurde im Vorfeld der Planung eine Machbarkeitsstudie betreffend den Lärm erstellt. Dies war u.a. ein wesentlicher Faktor für den geplanten Standort. Im Rahmen des dem Bebauungsplan zugrunde gelegten Immissionsgutachtens wurden weitere Anforderungen formuliert um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.</p> <p>Das Schallgutachten wurde gemäß den geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt. Dabei wurden die bestehenden örtlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt. Die konkrete Situation vor Ort wurde erfasst. Dabei wurden alle relevanten Vorbelastungen in die Berechnungen integriert und alle relevanten Immissionsorte berücksichtigt, so dass an der Berechnung und dem Gutachten</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>6) Mangelhafte Lokalbeurteilung im Lärmgutachten: Die vorliegenden positiven Ergebnisse des Lärmgutachtens, beauftragt durch den Betreiber, stehen in einem kritischen Licht, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits existierenden übermäßigen Industrieansiedlung in unmittelbarer Nähe. Die Tatsache, dass keine persönliche Begehung vor Ort erfolgte, um meine spezifische Situation im Lärmgutachten angemessen zu berücksichtigen, wirft erhebliche Zweifel an der Genauigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse auf, und somit muss die Glaubwürdigkeit des Gutachtens in Frage gestellt werden. Die vorhandenen Industrieanlagen haben bereits zu erheblichen Lärmstörungen beigetragen, und die Integration einer zusätzlichen Lärmquelle durch die geplante Windkraftanlage könnte die akustische Umgebung weiter belasten. Die kombinierte Wirkung verschiedener Lärmquellen ist ein entscheidender Faktor, der in einer gründlichen Begutachtung vor Ort berücksichtigt werden muss. Ohne eine detaillierte Untersuchung örtlicher Gegebenheiten besteht die Gefahr, dass die tatsächliche Lärmsituation, insbesondere in Verbindung mit der bestehenden Industrieansiedlung, nicht vollständig erfasst wird. Es ist daher unerlässlich, durch eine umfassende Vor-Ort-Bewertung sicherzustellen, dass sämtliche Lärmquellen, einschließlich der geplanten Windkraftanlage und der bestehenden Industrieanlagen, akkurat erfasst werden. Nur so kann eine verlässliche Grundlage für die Einschätzung der Lärmauswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner geschaffen werden.</p> <p>7) Landschaftsschutz: Der Schutz der Landschaft ist von essenzieller Bedeutung für den Erhalt des natürlichen und ästhetischen Charakters unserer Umgebung. Die geplante Windkraftanlage könnte jedoch potenziell den landschaftlichen Reiz und die Identität des gesamten Vilstals erheblich beeinträchtigen. Die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild könnten nicht nur zu einem Verlust des ästhetischen Werts führen, sondern auch die einzigartige Identität und den Charakter unserer Region negativ beeinflussen. Diese Sorge wird durch den Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes Landshut weiter verstärkt. Ihr Alternativstandortvorschlag basiert auf Landschaftsschutzgründen und der Zentralität eines alternativen Standortes, was darauf hinweist, dass auch von offizieller Seite die Bedeutung des Landschaftsschutzes anerkannt wird. Ein Alternativstandort, der sowohl die landschaftlichen Qualitäten erhält als auch den Zentralitätsanforderungen entspricht, wäre daher eine geeignetere Lösung, um den</p>	<p>keine formalen Fehler vorliegen. Der technische Umweltschutz des Landratsamtes Dingolfing-Landau hat die Eignung des Gutachtens bereits bestätigt.</p> <p>Zu B. 7)</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Schutz unserer landschaftlichen Werte und die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in Einklang zu bringen.</p> <p>8) Auswirkungen auf das Gemeinwohl: Die potenzielle Stärkung der lokalen Wirtschaft und die Sicherung von Arbeitsplätzen durch erneuerbare Energien sind zweifellos wichtige Gesichtspunkte. Jedoch sollte die umfassende Betrachtung dieser Entwicklung auch die möglichen Auswirkungen auf wesentliche Faktoren wie Lebensqualität, Gesundheit, den Landschaftsschutz und die Gleichbehandlung der betroffenen Anwohner berücksichtigen. Es ist unerlässlich, eine ausgewogene Bewertung vorzunehmen, die nicht nur die ökonomischen Vorteile, sondern auch die potenziellen negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Gemeinschaft berücksichtigt. Die Kombination verschiedener Belastungsfaktoren, darunter bestehende Industriequellen und mögliche Wertverluste von Immobilien sowie Gesundheitsrisiken, könnte langfristig zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Daher ist es wichtig, alternative Lösungsansätze zu prüfen, die sowohl die ökonomischen Vorteile erneuerbarer Energien nutzen als auch die Bedenken der Anwohner hinsichtlich Lebensqualität, Gesundheit und Landschaftsschutz angemessen berücksichtigen. Eine umfassende und partizipative Planung ist dabei unerlässlich, um einen nachhaltigen Kompromiss zu finden, der die Interessen der lokalen Wirtschaft und die Lebensqualität der Gemeinschaft gleichermaßen respektiert.</p> <p>9) Raumplanerische Aspekte und Sozialverträglichkeit: Im Kontext der nachhaltigen</p>	<p>die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Zu B. 8)</p> <p>Die geplante Windenergieanlage leistet einen positiven Beitrag zur Energiewende. Dass Windenergieanlagen allein für die Stromversorgung in Deutschland nicht ausreichend sind, ändert daran nichts. Erforderlich ist ein sinnvoller Energiemix, welcher aus Sicht der Gemeinde auch Windenergieanlagen umfasst. Als Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt sie im überragenden öffentlichen Interesse und die der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander. Die Gemeinde verfolgt aber auch das Ziel, dem Unternehmen Girnghuber GmbH am Standort Marklkofen günstige Voraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, da dieser am Standort Marklkofen 315 Mitarbeiter direkt beschäftigt und einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Dingolfing-Landau ist. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Raumplanung möchte ich darauf hinweisen, dass die geplante Entwicklung nicht nur ökologische, sondern auch soziale Aspekte in Betracht ziehen sollte. Die Prinzipien der nachhaltigen Raumplanung streben eine ausgewogene Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten an. Vor diesem Hintergrund ist es besonders relevant, auf ein vorangegangenes Bürgerbegehren hinzuweisen, bei dem rund 220 Menschen befragt wurden. Erstaunliche 80% dieser Befragten plädierten für eine verträglichere Lösung. Dieses klare Signal der Gemeinschaft unterstreicht die Relevanz sozialer Belange und die Notwendigkeit, die Bedenken der Anwohner ernsthaft zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund der bereits existierenden Bereitschaft zu weniger belastenden Standorten, die in unabhängiger Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Regionalen Planungsverbands Landshut stehen, ist es entscheidend, die sozialen Auswirkungen in die raumplanerischen Überlegungen einzubeziehen. Dies gewährleistet nicht nur eine ökologisch nachhaltige, sondern auch sozialverträgliche Entwicklung, die den langfristigen Prinzipien der Nachhaltigkeit gerecht wird.</p> <p>10) Psychologische Belastung und Angst: Die geplante Windkraftanlage hat bereits Ängste und psychologische Belastungen ausgelöst, und es ist wichtig, diese Aspekte im Gesamtkontext zu betrachten. Die wissenschaftliche Gemeinschaft mag unterschiedliche Meinungen vertreten, doch als betroffener Bürger bin ich nicht bereit, ein möglicherweise 50%-iges Risiko für negative gesundheitliche Auswirkungen, massiven Wertverlust und weitere Einschränkungen meiner Lebensqualität in Kauf zu nehmen. Mein Wohnort ist nicht nur ein Ort zum Leben, sondern auch mein Rückzugsort und Erholungsort. Der psychologische Stress, der durch die Unsicherheit und die potenziellen negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität entsteht, beeinträchtigt nicht nur mein tägliches Wohlbefinden, sondern bedroht auch den Charakter meines Zuhauses. Ein Wohnort sollte nicht nur als Ort des physischen Überlebens betrachtet werden, sondern auch als Ort, an dem man sich sicher, geschützt und wohl fühlt. Die geplante Entwicklung stellt diese essentiellen Elemente meiner Lebensqualität in Frage und erzeugt eine erhebliche psychologische Belastung sowie Ängste, die nicht leichtfertig ignoriert werden dürfen. Daher ist es unabdingbar, die individuellen und psychologischen Aspekte der geplanten Maßnahmen ernsthaft zu berücksichtigen und Alternativen zu prüfen, die eine nachhaltige,</p>	<p>Zu B. 9)</p> <p>Die von dem Einwander genannte Befragung von betroffenen Bürgern erübrigt nicht die Abwägung durch den Gemeinderat. Die Betroffenheit der Bürger und Nachbarn wird von der Gemeinde ernst genommen und in die Abwägung einbezogen. Dem sind allerdings andere öffentliche Belange sowie die Belange des Vorhabenträgers gegenüberzustellen.</p> <p>Zur Standortauswahl s.o. zu A. 1) und 2)</p> <p>Zu B. 10)</p> <p>Einflüsse aus der Umwelt werden subjektiv unterschiedlich wahrgenommen, Stress und psychische Belastungen können bei manchen Menschen bereits bei einem sehr geringem Reizlevel auftreten, diese Faktoren sind auch abhängig von den Lebensumständen und vielen anderen Einflussfaktoren. Bei der Abwägung hat die Gemeinde jedoch auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen abzustellen, und nicht auf besondere Empfindlichkeiten der individuell Betroffenen. Insbesondere ist die Frage, welche Einwirkungen subjektiv als Störungen empfunden werden, bei der Abwägung nicht ausschlaggebend. Besondere Empfindlichkeiten, gesundheitliche Indispositionen oder andere persönliche Eigenheiten haben außer Betracht zu bleiben. Was die Nachbarschaft an Beeinträchtigungen hinzunehmen hat, ist vielmehr anhand eines typisierenden und generalisierenden Maßstabes zu bestimmen (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 05.10.2005 – 4 BN 39.05 – ZfBR 2006, 177, juris-Tz. 2 mit zahlreichen weiteren Nachweisen der Rechtsprechung). Es liegt ein Schall- und</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>gesundheitsfreundliche und psychologisch unbelastende Lebenssituation gewährleisten.</p> <p>C. Ergänzende Sachliche Gründe</p> <p>Zu 1.1: Anlass, Grundsatzziele und Zweck der Planung</p> <p>1) Auszug aus dem Umweltbericht:</p> <p>"Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, wird nach Betrachtung verschiedener Alternativen als derzeit beste Lösung die Errichtung einer Windkraftanlage zur Energieerzeugung und Energieversorgung des bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebietes angesehen."</p> <p>Es ist von entscheidender Bedeutung zu klären, von wem diese Standortwahl als derzeit beste Lösung angesehen wird und aufgrund welcher Kriterien diese Entscheidung getroffen wurde. Eine transparente Offenlegung der Bewertungskriterien und eine umfassende Begründung sind erforderlich, um das Vertrauen der Gemeinschaft in die Entscheidungsfindung zu stärken. Besonders besorgniserregend sind öffentliche Äußerungen des Unternehmers während der zweiten Informationsveranstaltung im Haus der Pfarrgemeinde Marklkofen, die darauf hinweisen könnten, dass finanzielle und administrative Interessen maßgeblichen Einfluss auf die Standortwahl genommen haben. Die Begründung der aktuellen Standortwahl und die Ablehnung alternativer Standorte aufgrund angeblich fehlender Grundstücksrechte und -besitze lassen vermuten, dass alternative Standorte von vornherein ausgeschlossen wurden. Dies wirft schwerwiegende Fragen zur Objektivität und Transparenz auf. Im Kontext der nachhaltigen Raumplanung ist es von entscheidender Bedeutung zu betonen, dass die geplante Entwicklung nicht im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Nachhaltigkeit steht. Eine nachhaltige Raumplanung strebt die Balance zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten an. Die vorgesehene massive Erweiterung der Industrie könnte ökologische Belange vernachlässigen und zu einer unverhältnismäßigen Beanspruchung der Ressourcen führen. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit, die eine langfristig</p>	<p>Schattengutachten vor. Danach werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten, so dass von der geplanten Anlage kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht. Die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten, so dass von der geplanten Anlage nach den dargelegten Maßstäben kein gesundheitsschädlicher Lärm ausgeht.</p> <p>Zu C. 1)</p> <p>S.o. zu A 1) und 2)</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>ausgewogene Entwicklung anstreben und sicherstellen sollen, dass wirtschaftliche Entwicklungen im Einklang mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Umwelt stehen. Die Auswahl eines geeigneten Standorts sollte daher auf einer umfassenden Bewertung basieren, die sowohl ökologische als auch soziale und wirtschaftliche Aspekte angemessen berücksichtigt.</p> <p>2) Auszug aus dem Umweltbericht:</p> <p>"Außerdem sind betriebliche Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Erreichung der vorgegebenen und selbst gesteckten Ziele zur Klimaneutralität und zum Ausbau erneuerbarer Energieversorgung zu ergreifen." Die Tatsache, dass alternative Standorte aufgrund fehlender Grundstücks- und Eigentumsrechte öffentlich vom Unternehmer ausgeschlossen wurden, unterstreicht die Notwendigkeit, die Standortwahl für dieses Projekt äußerst objektiv und gewissenhaft zu gestalten. Insbesondere bei Projekten zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Erreichung von Klimaneutralität ist es von entscheidender Bedeutung, alle relevanten Faktoren sorgfältig abzuwägen. Dies schließt die Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen, Naturschutzbelange und die Interessen der Gemeinschaft ein. Eine objektive Standortwahl gewährleistet, dass solche Vorhaben nachhaltig entwickelt werden, ohne unerwünschte Auswirkungen auf Mensch und Natur zu verursachen. Daher ist es von größter Wichtigkeit sicherzustellen, dass die Standortwahl für dieses Projekt höchsten Standards der Objektivität und Transparenz genügt. Die Güte des Standorts ist zweifellos ein entscheidendes Kriterium bei der Auswahl eines geeigneten Standorts für ein Projekt zur Förderung erneuerbarer Energien. Dieses Kriterium sollte in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, um sicherzustellen, dass der gewählte Standort die besten Voraussetzungen für die effiziente und umweltverträgliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen bietet. Angesichts der Tatsache, dass alternative Standorte aufgrund fehlender Grundstücks- und Eigentumsrechte ausgeschlossen wurden, ist es umso wichtiger, dass die Standortwahl auf objektiven Kriterien beruht und die Standortgüte angemessen bewertet wird. Dies wird dazu beitragen, sicherzustellen, dass das Projekt sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll ist, die Interessen der Gemeinschaft respektiert und potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.</p>	<p>Zu C. 2)</p> <p>Ob sich Grundstücke im Eigentum des Vorhabensträgers befinden, ist bei der Standortwahl ein gewichtiger Grund. Ohne Einwilligung des Eigentümers kann eine Windenergieanlage nicht errichtet werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Zu 1.2: Beschreibung des Planungsgebietes</p> <p>3) Umweltauswirkungen und Bedenken hinsichtlich des Kulturerbes und Naturschutzgebieten</p> <p>Es ist von großer Bedeutung, die potenziellen Auswirkungen der geplanten Windkraftanlage auf die umliegende Umwelt und die wertvollen Naturschutzgebiete sorgfältig zu berücksichtigen. Die Nähe zu einem Bodendenkmal und die Existenz von Naturschutzgebieten in der Umgebung sollten Anlass für eine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die alle möglichen Auswirkungen angemessen erfasst. In den vorliegenden Unterlagen habe ich keine ausführliche Prüfung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesen Schutzgebieten gefunden, sondern vielmehr eine Ausschließung dieser Aspekte unter Punkt 1.3.3.2. Als besorgter Anwohner und Naturfreund fordere ich nachdrücklich, dass eine umfassende und unabhängige Prüfung durchgeführt wird, die die möglichen Folgen für die Umwelt, das Kulturerbe und die umliegenden Naturschutzgebiete angemessen berücksichtigt. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass keine nachhaltigen Schäden an diesen wertvollen Gebieten entstehen und dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Ich appelliere an die verantwortlichen Stellen, diesen wichtigen Gesichtspunkt nicht zu vernachlässigen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt und die Naturschätze in der Umgebung zu schützen.</p> <p>Zu 1.1.1: (G) Windenergie</p> <p>4) Relevanter Text:</p> <p>„Die Nutzung der Windenergie soll in der Region Landshut raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Windkraftanlagen sollen in Windparks konzentriert werden.“ In den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde betont, dass die Nutzung der Windenergie in der Region Landshut raum-, natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden soll und Windkraftanlagen in Windparks konzentriert werden sollen. Diese Prinzipien sollen sicherstellen, dass die Entwicklung von Windenergieprojekten in Einklang mit den regionalen und natürlichen Gegebenheiten erfolgt. Leider scheint das geplante Windkraftprojekt im</p>	<p>Zu C. 3)</p> <p>Die von dem Einwender genannten Belange sind in die Prüfung eingeflossen. Dies ist im Umweltbericht und in den ergänzenden Unterlagen (Gutachten, Standortprüfung, etc...) erkennbar. Die jeweils zuständigen Fachbehörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalte in die Planung einfließen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes und der beiliegenden saP wurde den Belangen des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen. Auch die höhere Naturschutzbehörde ist, bis auf punktuelle Ergänzungen der saP, der Auffassung dass die Planung den Anforderungen genüge.</p> <p>Zu C. 4)</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 10. Juli 2024 steht die WEA aufgrund der rechtskräftigen Aufhebung der Ausschlussgebiete für WEA zum 8. Juli 2024 nicht mehr im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans der Region Landshut. Somit sind alle Raumordnungspläne und Ausschlussgebiete im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Widerspruch zu diesen Grundsätzen zu stehen, wie bereits aus vielerlei Gründen hervorgeht. Insbesondere der Bürgermeister und einige Gemeinderäte äußerten sich bereits zur Möglichkeit weiterer Windkraftanlagen in der Zukunft, obwohl bisher auch öffentlich ausgeschlossen wurde, dass ein zweites oder drittes Windrad an diesem Standort aufgestellt wird. Dies wirft die Frage auf, ob in der Zukunft eine Ausweitung des Projekts geplant ist, die möglicherweise zu erheblichen Nachteilen für die Anwohner führen könnte. Es ist meine Sorge, dass die derzeitigen Pläne nicht konsistent sind und dass die ursprünglichen Zusicherungen hinsichtlich der Anzahl der Windkraftanlagen nicht eingehalten werden könnten. Daher bitte ich Sie, diese Angelegenheit bei der Prüfung meines Einspruchs zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die aktuelle Planung den Grundsätzen der raum-, natur- und landschaftsverträglichen Windenergienutzung tatsächlich entspricht.</p> <p>Hinzufügung:</p> <p>Es ist von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die geplante Windenergieanlage nicht nur den aktuellen Standards und Grundsätzen entspricht, sondern auch langfristig im Einklang mit den Prinzipien der nachhaltigen Raumplanung und des Umweltschutzes steht. Jegliche Abweichungen von den festgelegten Grundsätzen könnten schwerwiegende Folgen für die Umwelt und die Lebensqualität der Anwohner haben. Daher appelliere ich nachdrücklich an die verantwortlichen Stellen, die Konsistenz und Einhaltung dieser Prinzipien sicherzustellen und den Schutz von Natur und Landschaft zu gewährleisten.</p> <p>Zu 2.2.2.2: Schutzgut Mensch / Immissionen</p> <p>5) Relevanter Text:</p> <p>„Im Planungsgebiet gibt es mehrere bestehende Quellen von Emissionen wie Lärm, Licht, Staub, Abgasen und Gerüchen. Diese gehen überwiegend vom Industriegebiet (Ziegelei Girnghuber, Mann+Hummel) im Norden, dem Sondergebiet Energie im Osten sowie von der landwirtschaftlichen Nutzung der umgebenden Flächen aus. Zudem sind die Kreisstraße DGF 40 im Süden sowie die Staatsstraße St 2111 im Westen und die Bahnstrecke im Osten (Nutzung nur noch für Güterverkehr seit 1970) zu nennen. Die Hauptfaktoren für Lärm sind derzeit der</p>	<p>Gemäß Nr. 1 der textlichen Festsetzungen wird im Geltungsbereich nur eine WKA zulässig sein.</p> <p>Die geplante Windenergieanlage leistet einen positiven Beitrag zur Energiewende. Als Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt sie im überragenden öffentlichen Interesse und die der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG). Dies ist aus Sicht der Gemeinde nachhaltig.</p> <p>Zu C. 5)</p> <p>Mit der Fa. Girnghuber gibt es keine „Streitfälle bezüglich Gestank und Lärm“. Es gab bis vor etwa drei bis vier Jahren vereinzelte, teilweise berechtigte Beschwerden wegen Geruchsbelästigung. Durch den Einbau einer neuen Abgasreinigungsanlage im Januar 2021 wurde dieses Problem vollständig behoben. Dies ist im Umweltbericht (Kap. 1.2.2.2) ausgeführt. Sämtliche relevante Immissionen wurden im Rahmen der Planung geprüft.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>laufende Betrieb im Industriegebiet sowie der Verkehr. Die bestehenden Nutzungen sind im Bestand konfliktfrei möglich.“ Hier wird behauptet, dass die bestehenden Emissionen von Lärm, Licht, Staub, Abgasen und Gerüchen im Planungsgebiet aus verschiedenen Quellen wie dem Industriegebiet, dem Sondergebiet Energie, der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Verkehr stammen, und dass diese im Bestand konfliktfrei möglich seien. Leider muss ich dieser Darstellung vehement widersprechen. Als direkter Anwohner des Planungsgebiets kann ich aus eigener Erfahrung berichten, dass die Belastungen, insbesondere in Bezug auf Geruchs- und Lärmbelastigungen, in den letzten Jahren massiv zugenommen haben. Zahlreiche Anwohner haben sich bereits in den vergangenen Jahren auch beim Landratsamt Dingolfing über diese Belästigungen beschwert. Ebenso ist auch die Verkehrssituation durch den laufenden Schwerlastverkehr und KFZ-Verkehr, insbesondere bei Schichtwechseln, äußerst beunruhigend, belästigend und einschränkend für die sichere Bewegungsfreiheit der Kinder. Dieser Umstand wurde bereits durch eine Anwohnerin in einem Anschreiben an den Gemeinderat dokumentiert und ist für uns als Anwohner eine zusätzliche Belastung. Es ist daher nicht zutreffend, von einer konfliktfreien Situation auszugehen. Ich möchte Sie daher bitten, diese Tatsachen bei der Prüfung meines Einspruchs zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Darstellung der aktuellen Situation im Planungsgebiet korrekt und objektiv ist.</p> <p>Hinzufügung:</p> <p>Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner sind von höchster Bedeutung. Daher ist es unerlässlich, dass alle bestehenden und potenziellen Immissionen, sei es Lärm, Licht, Staub, Abgase oder Gerüche, in der Beurteilung der Planung angemessen berücksichtigt werden. Es ist notwendig sicherzustellen, dass die geplante Windkraftanlage keine zusätzlichen Belastungen für die Anwohner schafft und dass alle bestehenden Umweltauflagen und Gesundheitsstandards eingehalten werden. Die tatsächlichen Erfahrungen der Anwohner müssen in die Entscheidungsfindung einfließen, um die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Gemeinschaft zu schützen.</p>	<p>Die betreffende Passage in den Planunterlagen wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch die geplante Anlage nach Auffassung der Gemeinde nicht in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Der Einwender macht nicht deutlich, inwieweit er eine solche Einschränkung – über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinaus – sieht. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient im Übrigen dem Klimaschutz und stellt insoweit auch eine Verbesserung der Lebensqualität der Allgemeinheit dar. Dabei ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Durch die geplante Anlage wird der Lärm durch Verkehr nicht erhöht.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Zu 2.2.2.2 A): Schutzgut Mensch / Immissionen: Die Erholungseignung der Landschaft wird u.a. durch das Landschaftsbild bestimmt</p> <p>6) Relevanter Text:</p> <p>„Die Erholungseignung der Landschaft wird u.a. durch das Landschaftsbild bestimmt. Naturnahe Landschaften weisen im Allgemeinen ein höheres Erholungspotential für den Menschen auf als anthropogen bzw. industriell überprägte Landschaften. Hierbei sind Vorbelastungen (hier Industriegebiet, Sondergebiet Energie, Staatsstraße St 2111, Kreisstraße DGF 40, Bahnstrecke für Güterverkehr) sowie Sichtbeziehungen zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel Landschaftsbild). Die technische Überprägung der Landschaft wird durch das Vorhaben im bereits vorbelasteten Raum erhöht.“</p> <p>Mit diesem Absatz werden meine bereits dargelegten Argumente in meinem beigefügten Einspruch weiter untermauert. Gleichzeitig wird die Absicht des Regionalen Planungsverbands Landshut in Bezug auf den Landschaftsschutz deutlich hervorgehoben und verdeutlicht.</p> <p>Hinzufügung:</p> <p>Der Schutz und die Erhaltung naturnaher Landschaften sind von zentraler Bedeutung für das Wohlbefinden und die Erholung der Bevölkerung. Die bereits bestehenden Vorbelastungen in Form von Industriegebieten, Verkehrsinfrastrukturen und anderen technischen Eingriffen in die Landschaft sollten Anlass sein, besonders sensibel mit der Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsbild umzugehen. Die geplante Windkraftanlage würde die technische Überprägung der Landschaft weiter erhöhen und somit das Landschaftsbild verschlechtern, was sich negativ auf die Erholungseignung der Umgebung auswirken könnte. Daher appelliere ich an die Verantwortlichen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung sorgfältig zu prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die natürliche Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu bewahren. Dies dient nicht nur dem Schutz der</p>	<p>Anzumerken ist in diesem Kontext, dass der Vorhabenträger einen Großteil der Grundstücke für die südliche Umgehungsstraße zur Verfügung gestellt hat um den Ort von Lärm zu entlasten.</p> <p>Zu C. 6) Schutzgut Mensch / Immissionen: Die Erholungseignung der Landschaft wird u.a. durch das Landschaftsbild bestimmt</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Natur, sondern auch dem Wohlbefinden der Gemeinschaft.</p> <p>Zu 2.2.2.2 B): Schutzgut Mensch / Immissionen: In Ortsrandlage sind generell höhere landwirtschaftliche Immissionen zu dulden.</p> <p>7) Relevanter Text:</p> <p>„Es ist im Planungsgebiet weiterhin mit ortsüblichen Immissionen wie landwirtschaftlicher Lärm-, Staub- und Geruchbelästigung zu rechnen, dies gilt auch für die künftige Bebauung. In Ortsrandlage sind generell höhere landwirtschaftliche Immissionen zu dulden.“ Es stellt sich die Frage, wer diese Aussage trifft und welche konkreten Maßstäbe für die Definition von "höheren landwirtschaftlichen Immissionen" angelegt werden. Der Terminus "höhere landwirtschaftliche Immissionen" bedarf einer präzisen Klärung, um die Tragweite dieser Einschätzung zu verstehen. Des Weiteren wird in dieser Argumentation von landwirtschaftlichen Immissionen gesprochen, die in der Regel nur zeitlich begrenzt auftreten und im Gegensatz zu industriellen Immissionen nicht permanent sind. In Anbetracht der bereits bestehenden industriellen Präsenz am Ort ist die Annahme, dass am Ortsrand wenig bis keine Landwirtschaft möglich sei, nicht realitätsnah. Diese Umstände zwingen mich zunehmend dazu, die gesamte Begründung kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Hinzufügung:</p> <p>Die Behauptung, dass in Ortsrandlagen generell höhere landwirtschaftliche Immissionen zu dulden seien, erfordert eine genauere Prüfung und Begründung. Die Landwirtschaft ist eine wichtige Säule unserer Gemeinschaft und trägt zur Versorgung der Bevölkerung bei. Es ist jedoch entscheidend, dass die Interessen und Bedenken der Landwirte sowie der Anwohner gleichermaßen berücksichtigt werden. Eine pauschale Annahme, dass höhere Immissionen in Ortsrandlagen toleriert werden sollten, ohne eine detaillierte Analyse und Abwägung der Auswirkungen auf die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Anwohner vorzunehmen, erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte eine umfassende Untersuchung der bestehenden Immissionen sowie eine transparente Bewertung und Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen erfolgen, um sicherzustellen, dass die zukünftige Bebauung und Nutzung im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft steht. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Konflikte zu vermeiden und</p>	<p>Zu C. 7)</p> <p>Im Außenbereich und in der Nähe von Außenbereichsgrundstücken muss damit gerechnet werden, dass Infrastrukturvorhaben realisiert werden. Solche Vorhaben zu beherbergen ist eine der Funktionen des Außenbereichs (BVerwG, Gerichtsbesch. v. 21.09.2010 – 7 A 7.10 – juris-Tz. 17; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a. – juris-Tz. 87; BVerwG, Beschl. v. 01.12.2014 – 22 ZB 14.1594 – juris-Tz. 20). Für Windenergie ist die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geregelt. Man muss daher grundsätzlich damit rechnen, dass in der Nähe eine privilegierte Nutzung aufgenommen wird (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2. 16 u.a. – juris-Tz. 87 für 380 kV-Leitungen; BayVGh, Beschl. v. 1. 12. 2014 – 22 ZB 14.1594 – juris-Tz. 20 konkret für Windenergieanlagen). Dies kann die Gemeinde in der Abwägung berücksichtigen.</p> <p>Dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten werden, und auch die Grenzwerte der Beschattung (½ Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten werden, ergibt sich aus dem Schall- und Schattengutachten.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>ein harmonisches Zusammenleben zu fördern.</p> <p>Zu 2.2.2.2 C): Schutzgut Mensch / Immissionen: Gesamtbeurteilung</p> <p>8) Die Gesamtbelastung wird gemäß vorliegender Begründung zum Flächennutzungsplan zusammenfassend als Mittel eingeschätzt. In Anbetracht der in dieser Begründung bereits dokumentierten Ausführungen, insbesondere der Aspekte, die unter Punkt 2.2.2.2 fallen, erheben sich erhebliche Zweifel an der Gesamtbeurteilung. Es stellt sich die Frage, welche spezifischen Kriterien und Bewertungen zu einer solchen Einschätzung geführt haben. Angesichts von Erfahrungen und Gesprächen mit Anwohnern zeichnet sich bereits jetzt eine deutlich höhere Belastung ab. Diese Einschätzung wird durch die unmittelbare Nähe zur Industriebebauung zusätzlich verstärkt. Daher erscheint die in der Begründung vorgenommene Prognose äußerst fragwürdig und bedarf einer eingehenden Überprüfung.</p> <p>Zu 2.2.2.7: Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild</p> <p>9) Die Ausführungen zu Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild verdeutlichen in hohem Maße, warum der geplante Standort erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild haben wird. Dies wird besonders in der alarmierenden Prognose ersichtlich, die eine Gesamtbelastung bis hin zu einer hohen Belastung aufzeigt. Insbesondere dieser Punkt unterstreicht die Beweggründe des Regionalen Planungsverbands Landshut für die Empfehlung des Alternativstandorts am Blosenberg. Die Tatsache, dass dieser Alternativstandort von Anfang an vom Unternehmer aus administrativen und finanziellen Gründen ausgeschlossen wurde, verstärkt den Eindruck, dass die Standortwahl nicht objektiv und unter Berücksichtigung aller raumplanerischen Aspekte erfolgte. Die Tatsache, dass keine Untersuchung anderer potenzieller Standorte stattgefunden hat, wird ebenfalls in der vorliegenden Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 2.5.1 dokumentiert. Hier heißt es: "Eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Standortes wurde nur innerhalb der Fläche des bestehenden Bebauungsplans ('Gl Ziegelei Girnghuber Neu' und umliegende Flächen im Besitz des Antragstellers) durchgeführt. Andere potenzielle Bauflächen stehen dem Antragsteller nicht zur Verfügung." Diese Feststellung wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Objektivität</p>	<p>Zu C. 8)</p> <p>Der Einwender legt nicht dar, auf welche konkreten Anhaltspunkte er seine Annahme, die Gesamtbelastung nehme im Ist-Zustand zu, stützt.</p> <p>Die Bewertung der Gesamtbelastung bezieht sich auf die Auswirkungen durch die geplante Anlage, die Einschätzung ist daher zutreffend.</p> <p>Zu C. 9) Landschaftsbild</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unausweichlich. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann aufgrund der Höhe der Anlage vorliegend nicht vollständig ausgeglichen werden. Dem steht das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage gegenüber. Windenergieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Ihre Errichtung und Betrieb einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen liegen deshalb gemäß § 2 S. 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Standort wurde unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange gewählt. Eine weitergehende Minimierung</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>und Transparenz der Standortwahl auf und sollte daher genauer geprüft werden.</p> <p>Hinzufügung:</p> <p>Die Dokumentation der Gesamtbelastung und die aufgezeigten Auswirkungen auf die Landschaft unterstreichen die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung und Neubewertung der Standortwahl. Es ist entscheidend, sicherzustellen, dass alle verfügbaren Informationen und Aspekte in die Entscheidungsfindung einfließen, um die bestmögliche Lösung im Einklang mit den Interessen der Gemeinschaft zu finden. Die Tatsache, dass potenzielle Alternativstandorte nicht ernsthaft geprüft wurden, wirft Fragen nach der Integrität und Objektivität des Entscheidungsprozesses auf und sollte sorgfältig untersucht werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die geplante Entwicklung den höchsten Standards der Nachhaltigkeit und des Gemeinwohls entspricht.</p> <p>Zu 2.3.2: Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>10) Relevanter Text:</p> <p>„Bei Durchführung der Planung wird die Fläche entsprechend der auf Bebauungsplanebene getroffenen Festsetzungen genutzt. Eine ökologische Verbesserung wird sich erst nach Entwicklung der festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen und Entwicklung der Ausgleichsfläche einstellen. Nicht vermeidbare Auswirkungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.“</p> <p>Die vorgestellte Prognose, dass ökologische Verbesserungen erst nach Umsetzung der festgesetzten Gestaltungsmaßnahmen und der Entwicklung der Ausgleichsfläche eintreten werden, bleibt vage und unklar. Es fehlen klare Zeitrahmen und verbindliche Strategien, wie diese Verbesserungen tatsächlich erreicht werden sollen. Die Angabe, dass nicht vermeidbare Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, bleibt oberflächlich und wenig überzeugend.</p> <p>Es ist unerlässlich, dass eine detaillierte und transparente Umweltschutzstrategie vorgelegt wird, die klare Schritte zur ökologischen Verbesserung sowie verbindliche Zeitpläne und Überwachungsmechanismen umfasst. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Planung nicht nur auf dem Papier ökologische</p>	<p>des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Veränderung des Standorts ist deshalb nicht möglich. Die Gemeinde hält es allerdings für sinnvoll, vermehrte Maßnahmen der Realkompensation vorzusehen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zumindest teilweise zu kompensieren. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden in dem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart.</p> <p>Zu C. 10) Prognose bei Durchführung der Planung</p> <p>Die konkreten Maßnahmen sind in Kap. 1.4 des Umweltberichts dargestellt. Die Eingriffsermittlung und Maßnahmen wurden entsprechend dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ durchgeführt. Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Artenschutz wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erarbeitet und nach gängiger fachlicher Praxis konzipiert und festgesetzt. Die Maßnahmen wurden außerdem mit der UNB abgestimmt. Für die Ausgleichsfläche werden Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung gemacht, ebenso zu Nachpflanzverpflichtungen. Weitere detailliertere Vorgaben werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde gefordert.</p> <p>Die Gemeinde teilt die Prognose, dass diese Maßnahmen Erfolg haben und die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Verbesserungen verspricht, sondern diese tatsächlich und nachweislich realisiert werden. Ein vages Versprechen ohne klare Umsetzungsstrategie genügt nicht, um die Bedenken hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu zerstreuen.</p> <p>Zu 2.6: Allgemein verständliche Zusammenfassung</p> <p>11) Die Zusammenfassung stellt die Errichtung der Windkraftanlage als die derzeit beste Lösung für die Energieversorgung des Industrie- und Gewerbegebiets Girnghuber dar, sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus ökologischen Gründen. Diese Darstellung vernachlässigt jedoch die Tatsache, dass alternative Standorte aufgrund administrativer und finanzieller Überlegungen des Betreibers von vornherein ausgeschlossen wurden, was die Objektivität der Standortwahl in Frage stellt. Des Weiteren basiert die Zusammenfassung auf der Annahme, dass keine schützenswerten Gebiete oder empfindlichen Bereiche im Umfeld des Vorhabens liegen. Diese Annahme widerspricht den Informationen aus vorherigen Abschnitten, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vorkommender schützenswerter Populationen wie Weißstörche, Graureihe, der Feldlerche, verschiedenen Arten von Fledermäusen, des Menschen und des Landschaftsschutzes. Die Behauptung, dass die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden, steht im Widerspruch zu den zahlreichen Bedenken und Argumenten, die im vorherigen Verlauf dieses Einspruchs formuliert wurden, einschließlich der potenziellen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner, die Landschaft und die Lebensqualität. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die vorgestellte Zusammenfassung einige entscheidende Aspekte außer Acht lässt und die Bedenken und Einwände der Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt. Sie erweckt den Eindruck einer voreingenommenen Sichtweise, die die reale Situation und die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht angemessen widerspiegelt.</p> <p>Zu: C. Festsetzung durch Text</p> <p>Zu 8.2: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>1) Im Planungsgebiet scheinen bereits seit einiger Zeit arbeiten erfolgt zu sein und</p>	<p>Zu C. 11) S.o. zu A. 1) und 2)</p> <p>Zu „Zu C.“ 1) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>diese werfen berechtigte Fragen bezüglich des Einhalts von C. FESTSETZUNG DURCH TEXT, Position 8. Artenschutz, Abs. 8.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Insbesondere, wenn der Baubeginn bereits auf den Abschnitten M2 und M3 stattgefunden hat, könnte dies gegen die festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Arten wie der Gelbbauchunke und Wechselkröte verstoßen. Die genannten Maßnahmen, wie die Entfernung oder ausreichend distanzierte Umsetzung von potenziellen Ruheplätzen bzw. Winterquartieren, die Sicherung des Korridors und des Einmündungstrichters durch einen Amphibienzaun und die zeitliche Begrenzung des Baubeginns auf September oder die Wintermonate, sind entscheidend, um negative Auswirkungen auf diese geschützten Arten zu minimieren. Falls der Baubeginn erfolgte oder bauliche Maßnahmen tatsächlich bereits stattgefunden haben, ohne dass diese Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden, ist dies äußerst besorgniserregend. Es ist dringend erforderlich, eine gründliche Überprüfung vorzunehmen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten ordnungsgemäß umgesetzt werden. Verstöße gegen die festgelegten Schutzmaßnahmen dürfen keinesfalls toleriert werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt dieser gefährdeten Arten haben können. Es ist von größter Wichtigkeit, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Schritte unverzüglich unternommen werden, um diese Verletzungen zu beheben und den Schutz der Arten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.</p> <p>2) Zu 13: Endgültige Betriebseinstellung und Rückbauverpflichtung Relevanter Textauschnitt: „Der Antragsteller und Betreiber wird vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Antragsteller wird darüber hinaus der Genehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.“ Die in diesem</p>	<p>Derzeit bzw. in der näheren Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen betreffen nicht das Vorhaben „Errichtung einer Windkraftanlage“, sondern sind Maßnahmen die im Rahmen des bisherigen Tonabbaus und der dort festgesetzten Rekultivierung erforderlich waren bzw. sind.</p> <p>Mit der Maßnahme zur geplanten WKA sind verschiedene Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, zur Gestaltung, zum Artenschutz und zur Kompensation der Maßnahme getroffen. Für alle Maßnahmen enthält die textliche Festsetzung zeitliche Vorgaben.</p> <p>Es ist unklar, was der Einwender damit meint, wenn er davon spricht, dass „der Baubeginn bereits auf den Abschnitten M2 und M3 stattgefunden hat“. Auf diesen Flächen wird die Windenergieanlage nicht gebaut.</p> <p>Dass die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, wird durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt und von der zuständigen Behörde überwacht. Es muss daher nicht befürchtet werden, dass die festgesetzten Maßnahmen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Zu „Zu C.“ 2) Endgültige Betriebseinstellung und Rückbauverpflichtung</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung für die Umsetzung aller materiell-rechtlichen Anforderungen einschließlich derjenigen, die durch den Bebauungsplan aufgestellt werden, zu sorgen, ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Abschnitt festgelegte Verpflichtung zur dauerhaften Aufgabe und zum Rückbau des Vorhabens ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht in die Hände einer anderen Gesellschaft, Person oder eines Unternehmens übergeht, die versuchen könnten, diese Verpflichtung zu umgehen. Es ist entscheidend, dass diese Verpflichtung wortgetreu und ohne Umgehungsmöglichkeiten umgesetzt wird, um die Integrität und Glaubwürdigkeit des Genehmigungsprozesses zu wahren und die Interessen der Gemeinschaft angemessen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung überwacht und durchgesetzt wird. Die Genehmigungsbehörde sollte über die erforderlichen Ressourcen und Befugnisse verfügen, um sicherzustellen, dass der Rückbau ordnungsgemäß erfolgt und Bodenversiegelungen beseitigt werden, wenn das Vorhaben dauerhaft aufgegeben wird. Darüber hinaus sollte die Genehmigungsbehörde die Befugnis haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Rücknahme nicht umgangen wird, selbst wenn der Hauptzweck der Anlage geändert wird. Nur durch eine strenge und effektive Überwachung und Durchsetzung dieser Verpflichtungen kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Gemeinschaft und die Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Zu: D. Hinweise durch Text</p> <p>Zu 7.2: Hinweise zu Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie- und Minimierungsmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>1) Relevanter Textauschnitt:</p> <p>„Im Falle der Vogelwelt mit den nach der Untersuchung im Jahr 2022 insgesamt 23 überprüften Arten ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNaSSchG nur für die Feldlerche. Wie im Formblatt auf Seite 74 dargelegt, ist ein Verbot jedoch nicht zweifelsfrei einschlägig.“ In Ergänzung zu den bereits dargelegten Gründen für meinen Einspruch möchte ich auf einen weiteren besorgniserregenden Aspekt hinweisen, der sich auf die Standortwahl der geplanten Windkraftanlage bezieht. Die Ablehnung alternativer Standorte, insbesondere des Standortes (am Blosenberg), zugunsten des gewünschten Standorts, der sich im Besitz des Unternehmers befindet, wirft ohnehin schwerwiegende Fragen auf. Öffentliche Äußerungen des Unternehmers auf der</p>	<p>Zu 7.2: Hinweise zu Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie- und Minimierungsmaßnahmen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Zur Bewertung des Vogel- und Fledermausschutzes wurden durch einen Gutachter eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Danach werden artenschutzrechtliche Verbote durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht verwirklicht.</p> <p>Zur Standortwahl s.o. zu A. 1) und 2)</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>zweiten Informationsveranstaltung im Haus der Pfarrgemeinde Marklkofen deuten ja darauf hin, dass finanzielle und administrative Interessen die Standortwahl maßgeblich beeinflusst haben könnten. Diese Tatsache wirft Zweifel an der Objektivität und Rücksichtnahme auf umweltschützende Aspekte bei der Auswahl des Standorts auf. Besonders besorgniserregend ist die Ablehnung alternativer Standorte, die möglicherweise im Einklang mit dem Naturschutz gestanden hätten. Es liegt nahe, dass die Standortwahl nicht nur die ökologischen Aspekte berücksichtigen sollte, sondern auch die Belange der Gemeinschaft und die gesetzlichen Vorschriften zum Naturschutz. Die mangelnde Prüfung und Ablehnung alternativer Standorte, die möglicherweise weniger negative Auswirkungen auf die Feldlerche und die Umwelt insgesamt gehabt hätten, unterstreichen die Notwendigkeit einer gründlichen Überprüfung und Neubewertung der Standortwahl.</p> <p>Es ist von größter Bedeutung, dass die Planung und Standortwahl für ein Projekt dieser Art im Einklang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Naturschutzes stehen und die Belange der Gemeinschaft und der Umwelt angemessen berücksichtigen. Daher bitte ich Sie nachdrücklich, die Standortwahl erneut zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle relevanten Faktoren, einschließlich der Belange des Naturschutzes, angemessen berücksichtigt werden. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch sinnvoll ist und die Interessen der Gemeinschaft respektiert werden.</p> <p>Zusammenfassend unterstreiche ich mit meinem Einspruch gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan und die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans meine tiefe Sorge bezüglich der geplanten Windkraftanlage "Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber". Dieser Einspruch basiert auf einer sorgfältigen Analyse der vorliegenden Informationen und berücksichtigt diverse Aspekte, die sich sowohl auf meine persönlichen Belange als auch auf die gemeinschaftlichen Interessen beziehen. Die übermäßige Industrieansiedlung, potenzielle Gesundheitsrisiken, mangelhafte Lokalbeurteilungen, der drohende Wertverlust von Immobilien und Grundstücken sowie ökologische und soziale Aspekte verdeutlichen die weitreichenden Konsequenzen dieser Entwicklung. Die Ablehnung des Vorentwurfs basiert nicht auf einer generellen Abneigung gegen erneuerbare Energien, sondern auf dem klaren Bedarf nach einer ausgewogenen und nachhaltigen Planung, die die Interessen der Bürger schützt. Als betroffener Anwohner appelliere ich an die Verantwortlichen, nicht nur die ökonomischen</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Vorteile, sondern auch die individuellen, gesundheitlichen, psychologischen und sozialen Belange der Gemeinschaft ernsthaft zu berücksichtigen. Eine zukunftsweisende Entwicklung sollte nicht nur auf nachhaltiger Energie beruhen, sondern auch den Schutz und das Wohlbefinden der Menschen in der Region gewährleisten. Ich bitte daher inständig darum, alternative Lösungen zu prüfen und in einen konstruktiven Dialog mit der betroffenen Gemeinschaft zu treten, um gemeinsam eine Lösung zu finden, die sowohl den Umweltschutz als auch die Lebensqualität der Anwohner in Einklang bringt. Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Bedenken und die Möglichkeit, diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.Juli 2024</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anwohner (...) des betroffenen Gebiets erhebe ich hiermit formell Einspruch gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan "Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" sowie gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Deckblattänderung Nr. 23.</p> <p>Zunächst möchte ich die Ziele der Girnghuber GmbH anerkennen, ihren Energiebedarf nachhaltig zu decken. Ich respektiere und verstehe diese Maßnahmen aus Sicht eines Industrieunternehmens, dessen Ziele in der Natur der Sache begründet auf sinnvolle Investitionen sowie möglichst hohe Umsätze und Gewinne ausgerichtet sind. Jedoch ist Marklkofen nicht nur ein Wirtschaftsstandort. Es ist auch unser Zuhause, ein Lebensraum für viele Menschen, die hier seit Jahren leben. Bitte lassen Sie uns Rücksicht aufeinander nehmen.</p> <p>Ich kann nicht nachvollziehen, weshalb ausschließlich der geplante Standort die einzige und ausschlaggebende Möglichkeit für das Überleben des Unternehmens darstellen soll. Unser Anliegen war von Anfang an, seit über zwei Jahren, den potentiell verträglichsten Standort zu finden - einen Standort mit der geringstmöglichen Belastung für einen einzelnen Anwohner und der dennoch den Zielen der Firma Girnghuber GmbH entgegenkommt. Dafür haben wir zahlreiche Anlaufversuche unternommen.</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Mein Einspruch begründet sich deshalb wie folgt:</p> <p>Standortuntersuchung</p> <p>Die jüngste Standortuntersuchung, die auch auf den Einspruch des Nachbarortes Frontenhausen hin durchgeführt wurde, zeigt, dass es mehrere potentielle Alternativen gäbe. Jeder Standort hat spezifische Vor- und Nachteile. Insbesondere jedoch der aktuell geplante Standort südlich von Marklkofen liegt nahe an Wohngebieten, was zu zusätzlichen Lärmbelastungen und anderen Immissionen in der ohnehin an der Grenze angelangten und damit in höchstem Maße vorbelasteten Region führen kann. Auf die hohe Immission verweist neben der Standortuntersuchung das Gutachten zum Schallimmissionsschutz schon in der Einleitung und hält fest, dass zahlreiche bereits genutzte Gewerbeflächen im Süden der Ortschaft Marklkofen das zur Verfügung stehende Immissionskontingent bereits ausschöpfen (Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz - Seite 4).</p> <p>Die Standortuntersuchung vermittelt mir den Eindruck, dass bestimmte Faktoren wie Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum Hauptverbraucher stark im Vordergrund stehen. Für den Standort südlich von Marklkofen wurde nämlich auch festgestellt, dass Maßnahmen zur Schallemissionskontingentierung, wie eine Abschaltautomatik zur Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen und eine entsprechende Leistungsreduzierung der Anlage zur Nachtzeit, erforderlich sind. Dies deutet meiner Meinung nach auf eine erhebliche zusätzliche Belastung der Anwohner hin, die durch eine sorgfältige Abwägung der Standortalternativen möglicherweise vermieden werden könnte. insbesondere als direkt betroffener Anwohner eines Gebiets, das sein zur Verfügung stehendes immissionskontingent bereits ausgeschöpft hat, besorgt mich das umso mehr.</p>	<p>Der Standort ist aus Sicht der Gemeinde der unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Kriterien am besten geeignete.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung insbesondere folgende Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, welche gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Klimaneutralität beizutragen, • Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft in der Gemeinde Marklkofen, hier konkret dadurch, der Ziegelei GIMA (d.h. der Vorhabenträgerin) als energieintensivem Betrieb zu ermöglichen, einen Teil der im Betrieb verbrauchten Energie aus der erneuerbaren Energiequelle Wind standortnahe zu erzeugen, • unter gleichzeitig möglicher Schonung von Anwohnern sowie Natur und Landschaft. <p>Diese, teilweise gegenläufigen Belange müssen im Rahmen der Abwägung gegeneinander und untereinander ausgeglichen werden. Dabei scheiden Standorte außerhalb des Gebiets der Gemeinde Marklkofen von vornherein aus, weil sich die Planungshoheit der Gemeinde auf diese Gebiete nicht erstreckt (s. BVerwG, Beschl. v. 21.08.1995 – 4 N 1.95 – BVerwGE 99, 125, juris-Tz. 18; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr (Hrsg.), BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 5). Es erweist sich aber auch unabhängig davon keiner der untersuchten, außerhalb der Gemeinde Marklkofen liegenden Standorte als vorzugswürdig.</p> <p>Die Gemeinde hat vom Vorhabenträger die Vorlage einer Unterlage eingefordert, in der innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Marklkofen liegende Standortalternativen geprüft werden und die Standortauswahl begründet wird. Diese Untersuchung hat der Vorhabenträger mit Datum vom 03.04.2024 vorgelegt. Darin wird plausibel und nachvollziehbar</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
	<p>dargelegt, welche Gründe für den gewählten Standort sprechen. Die Gemeinde hält dies für überzeugend und macht sich diese Gründe zu eigen.</p> <p>Die Standortgüte (Windgebiete) ist bei allen im Gemeindegebiet gelegenen Alternativstandorten nahezu gleich. Da die Anlage nur auf Grundstücken errichtet werden kann, über die der Vorhabenträger privatrechtlich verfügen kann, ist die privatrechtliche Flächenverfügbarkeit ein wichtiger Belang. Ein wichtiger Belang ist auch die Nähe des Standorts zu dem Betrieb, dessen Versorgung die Anlage dienen soll. Auch die voraussichtlichen Belastungen schutzbedürftiger Wohnnutzungen sind – unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen – ein wichtiger Belang. Dies überschneidet sich mit dem Schutzgut Mensch/Gesundheit, das bei der Abwägung der Umweltbelange mit besonders hohem Gewicht berücksichtigt wird. Weitere Belange sind in dem Kriterienkatalog aufgeführt, den der Vorhabenträger mit der genannten Standortuntersuchung vorgelegt hat.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht neben der Standortgüte (Windgüte) u.a. seine Nähe zu dem Ziegeleibetrieb, zu dessen Versorgung die Anlage dient. Der ausgewählte Standort weist mit 0,64 km zur geographischen Mitte (entspricht ca. 430 m zum südlichen Rand der Ziegelei) deutlich die größte Nähe zu der Ziegelei auf; die anderen beiden geprüften, in der Gemeinde Marklkofen gelegenen Standorte haben eine Entfernung von ca. 1,8 bzw. ca. 3,0 km. Die Flächen am ausgewählten Standort stehen – anders als die Flächen an den Alternativstandorten – im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch ist sichergestellt, dass die Realisierung der geplanten Anlage nicht am zivilrechtlichen Flächenzugriff scheitert. Hinzu kommt, dass die Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden, dadurch an diesem Standort besonders gering ist, dass es sich um eine wiederverfüllte Lehmgewinnungsfläche handelt. Auch die gute Verkehrsanbindung mit einer nur sehr kurzen Zuwegung von der öffentlichen Straße spricht für den gewählten Standort. Zwar befindet sich der gewählte Anlagenstandort dichter an der geschlossenen Ortslage von Marklkofen als die anderen im Gemeindegebiet gelegenen Standortalternativen. Auch von jenen sind jedoch Weiler und Einzelgehöfte betroffen. Unter Abwägung aller Belange kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort vorzugswürdig ist. Die Details können der vom Vorhabenträger vorgelegten</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Obwohl der aktuell geplante Standort 1 eine höhere Belastung für Anwohner durch Schall und Schattenwurf aufweist, scheint es mir, dass die Vorteile in der Wirtschaftlichkeit, der Nähe zum Hauptverbraucher und der guten verkehrlichen Anbindung überwiegen. Diese Faktoren führen dazu, dass Standort 1 trotz der genannten Nachteile eine starke Position in der Gesamtbewertung einnimmt. Anlass der Standortuntersuchung waren Einsprüche, die auf die Belastungssituation und Entwicklungsmöglichkeiten zutreffend formuliert wurden. Die Untersuchung lässt bei mir das Gefühl eines Ungleichgewichts in der Gewichtung der Kriterien entstehen, was unweigerlich dazu führt, dass Standort 1 als beste Wahl erscheint. Ein einzelnes Kriterium, wie die Belastung der Anwohner, hat meiner Ansicht nach gegen mehrere wirtschaftliche und praktische Kriterien kaum eine Chance.</p> <p>Meinem Verständnis nach hat die Untersuchung mehrere Standorte identifiziert, die weniger belastende Situationen für die Anwohner darstellen könnten. Einige dieser Alternativen weisen geringere Lärmbelastungen und eine größere Entfernung zu Wohngebieten auf. Diese Möglichkeiten könnten ernsthaft in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogene Lösung zu finden. Die Berücksichtigung der geringstmöglichen Belastung für die Anwohner sollte im Rahmen des Rücksichtnahmegebots ein zentrales Kriterium bei der Standortwahl sein.</p> <p>Wenn in wirtschaftlicher Hinsicht vielleicht nicht alles, jedoch ein Löwenanteil des ursprünglichen Ziels erreicht werden und damit gleichzeitig ein tragfähiger Kompromiss entstehen könnte, wäre das dennoch ein Gewinn für alle.</p> <p>Offshore als weitere Möglichkeit</p> <p>Angesichts der Überlegungen zur geringstmöglichen Belastung, welche die Unternehmensziele ebenfalls berücksichtigt, könnte darüber hinaus vielleicht auch</p>	<p>Standortuntersuchung einschließlich des Kriterienkatalogs entnommen werden, deren Erwägungen sich die Gemeinde zu eigen macht.</p> <p>Es liegt ein Schall- und Schattengutachten vor. Die Grenzwerte der Beschattung (1/2 Std pro Tag und 30 Std.pro Jahr) werden – nötigenfalls durch zeitweises Abschalten der Anlage – eingehalten. Lichtreflektionen können durch nichtreflektierende Farben ausgeschlossen werden. Nach dem Gutachten werden die gesetzlichen Grenzwerte für Schall an allen Wohngebäuden eingehalten. Das Umweltbundesamt hat veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt hat zudem veröffentlicht, dass es nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine Evidenz dafür gibt, dass durch Infraschall von Windenergieanlagen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommen in ihrer Veröffentlichung zum Infraschall vom Juli 2022 zu dem Ergebnis, dass bei Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt werden können.</p> <p>Offshore-Windparks befinden sich außerhalb des gemeindlichen Planungsgebiets und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>eine Offshore-Windanlage als mögliche und ggf. sogar optimalste Lösung in Betracht gezogen werden. Stärkere und konstantere Winde, größere Turbinen, Skaleneffekte, technologische Fortschritte, reduzierte Umweltauswirkungen, weniger Landnutzungskonflikte, Förderprogramme und staatliche Unterstützung könnten als besondere Vorteile dazu führen, dass die höheren Baukosten von Offshore-Windanlagen relativ schnell ausgeglichen werden und eine wettbewerbsfähige und attraktive Option für die nachhaltige Energieerzeugung darstellen. Das solche Ansätze dem Unternehmen obliegen, steht selbstverständlich außer Frage. Ich möchte dies lediglich weiterhin als eine Möglichkeit für eine Kompromissfindung darstellen.</p> <p>Landschaftsschutz und Erholungseignung</p> <p>Laut der Broschüre „Schätze im Verborgenen“, die am 23.06.2024 auf dem 1. Natur.Erlebnis.Fest in Dingolfing ausgegeben wurde und von der Gemeinde Marklkofen in Zusammenarbeit mit der Regierung von Niederbayern, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband herausgegeben wurde, ist das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ ein Kernbaustein des ökologischen Verbundes in der Region. Die Broschüre beschreibt, dass insgesamt 41 deutschland- und bayernweit gefährdete Tierarten hier ihr Zuhause haben. Als wichtiger Rastplatz für Zugvögel hat das Gebiet sogar europaweite Bedeutung und ist als NATURA 2000-Gebiet anerkannt. Diese „Perlen des Vilstals“ sind laut Broschüre nicht nur für Pflanzen und Tiere von großem Wert, sondern auch für uns Menschen. Es wird betont, dass es daher wichtig ist, dass Natur und Landschaft des Vilstals erhalten bleiben, damit auch zukünftige Generationen sie genießen können.</p>	<p>erneuerbaren Energien auch im Landesrecht, sodass auch der Ausbau von erneuerbaren Energien auf Landesebene erfolgen soll.</p> <p>Tierschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Hinsichtlich des Artenschutzrechts wurde durch einen Gutachter eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das sogenannte Tötungsverbot ist für hochfliegende Vogel- und Fledermausarten verletzt, wenn ein signifikant, also deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, das über die natürliche Mortalität hinausgeht. Zur Bewertung der konkreten Sachlage vor Ort wurden zahlreiche Erhebungen durchgeführt und diese in einem umfassenden Gutachten dokumentiert. Nach den Untersuchungen sind durch die geplante WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen von Arten zu erwarten. Insofern ergeben sich aus dem Artenschutzrecht keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Im Übrigen kommt eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Betracht, weil das Vorhaben gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem trat zum 1. Januar 2023 eine Fassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) in Kraft. Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG stärkt die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Nach Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Hinsichtlich der Aussicht und der Erholung ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 S. 1 BayKlimaG im überragenden</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
---------------	--------------------

Schätze im Verborgenen

Das Naturschutzgebiet **Vilstal** bei Marklkofen

Viele Schätze liegen im Verborgenen. Manche wissen nicht einmal, was ihren Wert nicht ahnt. Das Naturschutzgebiet "Vilstal bei Marklkofen" ist so eine verborgene Perle. Bewahren wir diesen Schatz!

Denkmal unserer Erde an eine Gasse des Naturschutzgebietes. Versuchen Sie sich so, statt Natur und Landschaft des Vilstals zu zerstören, sondern sie zu erhalten. Kinder, auch in Zukunft an den Perlen des Vilstals erfreuen können!

Schätze brauchen Schutz!

Darauf sollten Sie besonders achten:

- ! In den Zonen können nicht nur Pflanzen wach- und gedeihen, sondern auch Tiere.
- ! Gebirgs- und Bergvögel verlassen ihre Gelege, Eier und Jungvögel klettern aus und sterben.
- ! Anhöhen sind Lebensorte für Vögel und Neandertaler.
- ! Sie sind eine ideale Beobachtung für Vögel und Neandertaler.
- ! Naturschutzgebiete sind Wasser- und Schilfbänke, die für die Erhaltung von Biotop- und Naturdenkmälern wichtig sind.

Naturnahe Bereiche sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

Entscheidend wurde im Juli 2004 die Entscheidung der EU als NATURA 2000-Gebiet für ein europäisches Schutzgebiet angenommen.

Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Landschaft. Sie sind ein Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

Dazu möchte ich ergänzend zur Standortuntersuchung anmerken, dass das Windrad in einer bereits technisch überprägten Region entstehen soll. Wir leben hier im Gesamtverbund jedoch im Naherholungsgebiet Mittleres Vilstal, wie es die zuvor zitierte Broschüre beschreibt und nachdrücklich ihren Schutz einfordert. Das enorm hohe Windrad könnte die technisch überprägte Region innerhalb der

öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Aufgrund dieses überragenden öffentlichen Interesses ist die Beeinträchtigung der Aussicht hinnehmbar.

Dem mittleren Vilstal insbesondere der naturschutzfachlich wertvollen Flächen um den Vilstalstausee kann als Landschaft eine Erholungseignung zugeschrieben werden, dem geplanten Anlagenstandort kann keine Erholungseignung zugeschrieben werden. Dies ist im Umweltbericht ausgeführt. Der gesamte südliche Bereich von Marklkofen, als auch der südöstliche Teil des Nachbarortes Frontenhausen ist geprägt durch gewerbliche und industrielle Groß-Anlagen.

Die Erholungseignung der Landschaft wird aus Sicht der Gemeinde auf der Grundlage der Gutachten und Textunterlagen zum Bebauungsplan nicht wesentlich verringert.

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Gesamtregion zukünftig massiv zentralisiert darstellen, weil ein „animiertes“ Bauwerk dieser Dimension den Blick unweigerlich auf sich zieht. Damit hat es das Potenzial, die Wahrnehmung des Vilstals nachhaltig zu beeinflussen. Der Eindruck könnte entstehen, dass das Vilstal nicht mehr als Natur- und Erholungsraum, sondern als wirtschaftlich-technisch überprägter Raum wahrgenommen wird. Nicht wegen des Windrades selbst, sondern vorrangig wegen der daraus resultierenden Zentralisierung der technisch überprägten Region. Dies steht meines Erachtens nach im krassen Widerspruch zu den Aussagen und Verhaltensaufforderungen aus der Broschüre „Schätze im Verborgenen“ und kann nicht kompensiert werden.</p> <p>Persönlich wohne ich in dieser technisch überprägten Region und suche regelmäßig Erholung bei Aktivitäten in der Natur im näheren Umkreis. Zukünftig wird mir das erschwert, weil ich an fast allen Stellen des Mittleren Vilstals mit der technisch überprägten Region konfrontiert bin, von der ich in jenem Moment eigentlich gerade Abstand suche. Leben bedeutet nicht nur überleben, sondern auch einen sicheren Raum zu haben. Meinungen und Studien zu Themen wie gesundheitlichen Auswirkungen und möglichen Wertverlusten sind vielfältig und es kann meiner Ansicht nach weder das eine noch das andere abschließend als Fakt für sich beansprucht werden. Diesbezüglich trage ich jedoch dennoch als Betroffener die Risiken.</p> <p>Demografischer Wandel</p> <p>Hinsichtlich des demografischen Wandels möchte ich anmerken, dass der Trend zur Urbanisierung und der Wegzug aus ländlichen Regionen in Städte ungebrochen ist. Die Gemeinde muss für Bürgerinnen, Bürger und Bevölkerung deshalb auch als Wohnort und einzigartiger Lebensraum attraktiv bleiben. Ländliche Regionen mit gutem Erholungscharakter, wie die Umgebung von Marklkofen, bieten eine hohe Lebensqualität und wirken dem Trend der Urbanisierung entgegen. Diese Regionen sind attraktive Wohnorte, die durch ihre natürliche Schönheit und Erholungsmöglichkeiten Menschen anziehen, die dem städtischen Stress entfliehen möchten.</p> <p>Die Gemeinde Marklkofen hat bereits das Potenzial, als perfekte Schnittstelle zwischen leicht erreichbarem regionalen sowie nahegelegenen überregionalen</p>	<p>Die Lebensqualität in der Gemeinde wird durch die geplante Anlage nach Auffassung der Gemeinde nicht in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert einen massiven Zubau von Windenergieanlagen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sog. Klimabeschluss ausgeführt, dass jeder einzelne kleine Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen wertvoll ist und ein Gemeinwohlbelang von beträchtlichem Gewicht ist und der Klimawandel nur durch die Summe vieler, für sich genommen nicht großer Beiträge aufgehalten werden kann. Alle einzelnen Beiträge zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bewirken gemeinsam den günstigen Einfluss auf den Klimawandel – ebenso wie alle kleinen Beiträge den Gesamt-Treibhausgasemissionen den Klimawandel verursachen (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – 161, 63, juris-Tz. 143 und 145 ff.; s. auch Britz, NVwZ 2022, 825 (826 und 829 f.)). Die Anlage der Ziegelei GIMA stellt einen solchen Beitrag dar. Da nach dem vom Bundesverfassungsgericht dargestellten Konzept eine große Anzahl weiterer Beiträge (und das heißt auch: weiterer Windenergieanlagen) hinzukommen muss, werden vergleichbare Auswirkungen in ganz Bayern und in ganz Deutschland zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Erholung in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Arbeitsplatzangebot und einem Lebensraum mit bester Erholungseignung zu fungieren. Dieses Potenzial sollte bewahrt werden. Bei der Standortwahl für neue Projekte sollte berücksichtigt werden, die Lebensqualität der Anwohner zu schützen und die ländlichen Gebiete als lebenswerte Alternative zur Stadt zu erhalten.</p> <p>Kausalität des geplanten Standortes</p> <p>Laut Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Gründordnung (Teil E) kommt die Errichtung einer Windkraftanlage, die der Versorgung des bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebietes Girnghuber dient, ergänzend zu den bereits installierten Photovoltaikanlagen als derzeit beste Lösung in Frage, um weiterhin wirtschaftlich produzieren zu können.</p> <p>Ich erkenne die Ziele an und unterstütze diese grundsätzlich. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass der Energieverbrauch der Ziegelindustrie laut Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e.V. weitgehend auf Erdgas und Strom beruht. Auf Seite 23 wird angegeben, dass der Energieeinsatz der Ziegelindustrie heute nahezu vollständig auf Erdgas (89 %) und Strom (11 %) basiert.</p> <p>Quelle: https://ziegel.de/sites/default/files/2021-03/Ziegel_24_110321_Web_200dpi_1.pdf</p> <p>Zudem war es mir ein Anliegen, den Anteil des genannten Energieeinsatzes an den gesamten Produktionskosten zu betrachten. Im Dokument „Rationelle Stromanwendung in der Ziegelindustrie 1)“ von Thomas Münzer und Ulrich Leis wird einleitend dargestellt, dass die Energieanwendungstechnik in der Ziegelindustrie durch den Einsatz von Brennstoffen zur Bereitstellung von Prozesswärme für Tunnelöfen und Trockner geprägt ist. Es wird ausgeführt, dass</p>	<p>erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG / Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Aufgrund dieses überragenden öffentlichen Interesses sind die Beeinträchtigung der Aussicht hinnehmbar.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist die Wirtschaftlichkeit für die Eigenversorgung der Ziegelei GIMA gegeben.</p> <p>Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Ob die Windenergieanlage an anderen Standorten höhere Stromerträge erzielen könnte, ist für die Standortauswahl nicht entscheidend, weil sich die Bedingungen insoweit im gesamten Gemeindegebiet ähneln. Dies ergibt sich aus dem Energieatlas. In der vom Vorhabenträger vorgelegten Standortbeurteilung sind mehrere Standorte auch außerhalb der Gemeinde Marklkofen geprüft worden. Dort ist jeweils auch die Standortgüte angegeben. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Energieatlas in 160 m Höhe 65%. Standorte, an denen deutlich höhere Energieerträge erzielbar wären, liegen nicht nur außerhalb der Gemeinde Marklkofen, sondern so weit entfernt von der Ziegelei GIMA, dass damit das Planungsziel, der GIMA eine eigene Stromerzeugung aus Windenergie zu Eigenversorgung des Betriebes zu ermöglichen, nicht erreichbar wäre.</p> <p>Die geplante Anlage leistet einen hohen Beitrag zur Energiewende und hat einen hohen Gemeinschaftsnutzen, weil sie der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient. Der Ziegeleibetrieb hat im Übrigen für die Gemeinde Marklkofen eine große Bedeutung und bietet zahlreiche Arbeitsplätze, die zu erhalten die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag leistet.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>im Brennstoffbereich ein Sinken des spezifischen Energieverbrauchs sowie eine Steigerung des spezifischen elektrischen Energieverbrauchs festzustellen ist. Insgesamt werden die gesamten Energiekosten (Brennstoff und elektrische Energie) mit einem Anteil von etwa 10 % an den Produktionskosten angegeben. Das Dokument wurde am 17. März 2004 veröffentlicht. Obwohl sich die Technologie und die Energiepreise seit der Veröffentlichung des Dokuments weiterentwickelt haben, erscheinen mir die grundlegenden Erkenntnisse über die Bedeutung des Energieverbrauchs in der Ziegelproduktion weiterhin relevant. Auch heute noch lassen sich meiner Meinung nach aus diesen Daten informative Schlussfolgerungen ziehen.</p> <p>“Die Erstellung dieses Fachartikels wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Rahmen der Initiative "Energie effizient nutzen - Schwerpunkt Strom" finanziell gefördert.</p> <p>Quelle: mps://wvenergieverbraucher.de/files/0/1/0/231.pdf</p> <p>Angenommen, dass sich der Anteil des Energieeinsatzes zwischenzeitlich in einer Range von 10 % bis 30 % befindet, würde dies dennoch bedeuten, dass der Anteil von Strom an den gesamten Produktionskosten je nach Annahme weiterhin vergleichsweise klein ist. Sollte ich Fehlinformationen oder einer fehlerhaften Interpretierung unterliegen, so bitte ich Sie, mich im Rahmen des Einspruchsverfahrens zu korrigieren.</p> <p>Insgesamt und insbesondere deswegen fehlt mir weiterhin der Bezug, weshalb die Windkraftanlage einzig und allein am geplanten Standort und darüber hinaus als Ergänzung zu den bereits vorhandenen betriebseigenen Photovoltaikanlagen kausal und für sich isoliert betrachtet ein Garant für den Erhalt des Unternehmensstandortes sein kann. Darauf nehmen sicher weitere potenzielle und sehr gewichtige Faktoren wie weitere Bestandteile der Produktionskosten, zunehmende Automatisierung, digitale Transformation der Industrie, allgemeine Branchenentwicklung, Lehmasbeute und wirtschaftliche Volatilität erheblichen Einfluss. Der zunehmende Fachkräftemangel, der auch mit der sogenannten Baby-Boomer-Generation zusammenhängt und daher nicht steuerbar ist, ist ebenfalls ein gewichtiger Faktor. Diese Generation, geboren zwischen 1946 und 1964, tritt in großer Zahl in den Ruhestand, was zu einem erheblichen Druck auf den Arbeitsmarkt führt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde kommt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und sorgfältigen Abwägung von privatem und öffentlichem Interesse im Rahmen</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Intensive Bürgerbeteiligung für Akzeptanz</p> <p>Eine Möglichkeit, die ich weiterhin anregen möchte, ist die Einrichtung eines Bürgerforums. Langfristig strebt die Girnghuber GmbH die Zusammenarbeit mit der Gemeinde an, um das volle Potenzial der erneuerbaren Energien in Marklkofen auszunutzen und einen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger zu leisten. Demnach soll die Windenergieanlage als Teil eines künftigen Erneuerbaren-Energien-Clusters in Marklkofen fungieren. Dies ist ein wichtiges Ziel, jedoch ist es für uns Anwohner entscheidend zu verstehen, was das bedeutet und wie sich unser Lebensraum in den nächsten 10 bis 15 Jahren entwickeln wird. Vor allem sollte man mit diesen neuen Informationen jetzt aber auch verstehen, wie die für sich eigenständige industrielle Nebenanlage mit diesen kommunalen Zukunftsplänen zusammenhängt. Ich rege daher an, ein Bürgerforum zu organisieren, um die Sichtweisen und Belastungssituationen der Anwohner zu diskutieren und ein gemeinsames Verständnis, auch für die potentiellen kumulativen Auswirkungen dieses Projekts, zu entwickeln. Nur durch echte Beteiligung können wir sicherstellen, dass die Entscheidungen im besten Interesse aller Beteiligten getroffen werden.</p> <p>Abwägung und Fazit</p> <p>Bei der Abwägung meiner persönlichen Interessen und Risiken gegenüber den Vorteilen der geplanten Windkraftanlage stehen für mich mehrere Faktoren im Vordergrund. Lebensqualität und Erholungsqualität sind für mich nicht nur von größter Bedeutung, sondern ein Grundbedürfnis und Recht aller Menschen, um gesund zu bleiben und sich wohl zu fühlen. Ebenso ist der potenzielle Wertverlust meines Grundstücks für mich relevant. Angesichts der bereits bestehenden hohen Belastungen durch Feinstaub, Geruchsbelästigung und Lärm sowie der Nähe der</p>	<p>der Veranstaltungen, Abwägung nach. Am 13.10.2024 hat ein Bürgerentscheid über die Anlage stattgefunden. Der Bürgerentscheid zu dem die Anlage ablehnenden Bürgerbegehren wurde dabei mit 1311 : 486 Stimmen abgelehnt, dem die Anlage befürwortenden Bürgerentscheid wurde mit 1396 : 466 Stimmen zugestimmt. Die Bürgerschaft der Gemeinde war somit intensiv und direkt-demokratisch beteiligt. Die Gemeinde nimmt die privaten Belange ernst und setzt sich im Rahmen der Planung und des Abwägungsprozesses sorgfältig damit auseinander. Die Gemeinde verfolgt aber auch das Ziel, dem Unternehmen Girnghuber GmbH am Standort Marklkofen günstige Voraussetzungen bzw. Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, da dieser am Standort Marklkofen 315 Mitarbeiter direkt beschäftigt und einer der größten Arbeitgeber im Landkreis Dingolfing-Landau ist. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt dabei gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde kommt daher zu dem Ergebnis, dass es vorzugswürdig ist, in den Bebauungsplan aufzustellen und damit die planungsrechtliche Grundlage für eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung des Ziegeleibetriebs GIMA zu schaffen.</p> <p>Zum befürchteten Wertverlust der Häuser bietet die Rechtslage eine Absicherung. Werden gesetzlich festgelegte Mindestabstände und Immissionswerte eingehalten, wird die Wohn- und Wertqualität nicht beeinträchtigt. Die Finanzverwaltung geht bei Bewertungen davon aus, dass es keine Wertverluste gibt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Im Übrigen ist in der Abwägung das besondere Gewicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, die gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Hallen bis zur Grundstücksgrenze sind die kumulativen Einwirkungen jetzt schon erheblich. Zusätzliche Belastungen durch die Windkraftanlage an diesem Standort könnten diese überreizen. Davor habe ich Angst.</p> <p>Zusammenfassend sehe ich die Notwendigkeit, alle diese Faktoren sorgfältig abzuwägen, um eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Während ich die betriebswirtschaftlichen Ziele anerkenne, bitte ich Sie, die Auswirkungen und die kumulativen Belastungen für die Anwohner ebenso zu berücksichtigen. Eine umfassende Betrachtung und gegebenenfalls Anpassungen des Projekts könnten dazu beitragen, eine Lösung zu finden, die sowohl die betrieblichen Bedürfnisse als auch die Interessen der Anwohner berücksichtigt. Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Bedenken und die Möglichkeit, diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens vorzubringen. Ich freue mich auf Ihre Antwort und hoffe auf eine positive Entwicklung in dieser Angelegenheit für alle Beteiligten.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bürger/-in 24</u></p> <p><u>Schreiben vom 11. Juli 2024</u></p> <p>Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,</p> <p>es gibt sicher eine Menge Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen. Ich werde mich kurz fassen und mich auf zwei Punkte konzentrieren.</p> <p>In Folge beziehe ich mich auf das im Plan ausgeführte Windrad der Firma Enercon E-160 P5 mit einer Gesamthöhe von 250 m. Beantragt sind 270 m, die Firma Girnghuber spricht in ihrer Info Broschüre von 246,6 m.</p> <p>Das Windrad Enercon E-160 EP5 ist an sich ein sehr gutes und effizientes Windrad. Bei optimalen Windgeschwindigkeiten von 11m/s, das sind im Übrigen Herstellerangaben, kann dieses Windrad 32 GWH im Jahr produzieren. Wenn man den statistischen Mittelwert für einen 4 Personenhaushalt von 3.000 kwh annimmt, kann allein dieses Windrad den Strombedarf von 10.666 Haushalten decken. Die Firma Girnghuber rechnet mit 5,8m/s und 11 GWH Strom pro Jahr. Immerhin noch genug für 3.666 Haushalte.</p> <p>Das Enercon E-160 EP5 beginnt, sich bei 2,5m/s zu drehen. Die Stromproduktion</p>	

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>startet bei 4m/s. Profitable Werte sind ab 8m/s zu erwarten und Nennleistung - sprich optimal läuft das Windrad bei 11m/s. Dies sind etwas abstrakte Zahlen, deshalb hier ein Beispiel. Den Kühlturm des AKW Isar2 kennt jeder. Die meisten kennen ihn als eine gerade in den Himmel steigende Rauchsäule. Bei diesem Anblick gibt es vom Windrad keinen Ertrag. Neigt sich die Rauchsäule im oberen Drittel deutlich in eine Richtung, haben wir ca. 5m/s. Wird die Rauchsäule ab Kühlturmkante in eine Richtung gedrückt, haben wir ca. 8m/s und das Windrad arbeitet profitabel. Jeder kann selbst beurteilen, wie oft er dieses Bild gesehen hat.</p> <p>Dieses Windrad hier in Marklkofen ist wie ein Sportwagen, der ab und zu im Standgas läuft. Dieses Windrad ist schlicht unwirtschaftlich. Sag nicht nur ich, das sagen auch Windkraftexperten. Einer hat selbst 90 Windräder gebaut und betreibt die meisten davon, außer drei Anlagen bei Hof, sind alle anderen übrigens in Ostdeutschland. Es gibt hier in Niederbayern und speziell in Marklkofen nicht genug Wind. Die Ballonfahrer, die im Vilstal landen - Überraschung: wegen der ruhigen Windverhältnisse - sagten mir, in ca. 600m Höhe gibt es durchaus Wind von ca. 5m/s aber aus wechselnden Richtungen. Wind aus wechselten Richtungen ist für ein großes und schwerfälliges Windrad Gift.</p> <p>Aber das geplante Windrad ist nicht das einzige unrentable Windrad, das zur Zeit geplant wird. Es ist eine direkte Goldgräberstimmung ausgebrochen. Im Labertal sollen auf dem Gelände der Gemeinden Geiselhöring, Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg 45! Windräder entstehen. Abgesehen davon, dass es da lokal etwas Wind gibt, lassen sich dort vielleicht 5 Windräder mit viel gutem Willen betreiben. Geld würde ich dort nicht investieren.</p> <p>Ich verweise darauf ausdrücklich, da auch in Marklkofen weitere Windräder zumindest angedacht sind. Man kann sich alles schön rechnen. Diese Anlagen werden nichts anders sein als Millionengräber.</p> <p>Aber zurück zur geplanten Anlage der Firma Girnghuber.</p> <p>Als ich bei der Infoveranstaltung meine Bedenken hinsichtlich der Rentabilität geäußert habe, wurde ich belehrt, dass Herr Girnghuber ein erfolgreicher</p>	<p>Die Windenergieanlage dient der Eigenversorgung der Ziegelei GIMA. Gemäß Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen ist eine Anlage mit max. 6 MW Leistung zulässig. Aus welchem Grund eine solche Anlage nicht kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu betreiben sein sollte, ist nicht erkennbar und wird in der Einwendung auch nicht dargelegt. Die Anlagen der aktuellen Generation (mit größeren Rotordurchmessern und Höhen) können auch in windärmeren Gebieten (ohne Subventionen) kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten. Die Standortgüte beträgt an diesem Standort gemäß dem Windatlas in 160 m Höhe 65%.</p> <p>Gemäß Nr. 13 der textlichen Festsetzungen muss der Vorhabenträger vor Baubeginn gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, und er muss diese Verpflichtung in geeigneter Weise sicherstellen.</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Unternehmer sei und sich das alles genau durchgerechnet hat. Ja das hat er, nur in eine andere Richtung.</p> <p>Das Energieeffizienzgesetz 2024 hat für energieintensive Industriebetriebe einige Überraschungen parat. Ich habe die Stickstoffwerke Piesteritz, bekannt als Düngemittelhersteller und größter Gasverbraucher Deutschlands, besucht und mich erkundigt, welche Chancen energieintensive Firmen in Zukunft haben. Im Grunde zwei. Aufgeben (frei nach Habeck aufhören zu arbeiten) oder ins Ausland abwandern. Beides keine Alternativen für ein seit 120 Jahren existierendes Unternehmen. Ändern sich die politischen Rahmenbedingungen nicht, macht ein Windrad allerdings keinen Unterschied.</p> <p>Was im Gesetzestext genau steht, kann jeder nachlesen. Ich gehe nur auf einige Schwerpunkte ein:</p> <p>„Mindestens 30 Prozent des Stromverbrauchs muss durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden“, „Eigenversorgungsanlagen müssen sich auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden.“</p> <p>Letzteres ist wahrscheinlich der Grund, weshalb alternative Standorte trotz besserer Ertragsaussichten nicht in Frage kommen.</p> <p>„Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh müssen Abwärme nach dem Stand der Technik vermeiden und anfallende Abwärme auf den technisch unvermeidbaren Teil reduzieren, soweit die möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Anfallende Abwärme ist wiederzuverwenden, dabei sind auch Abnehmer auf dem Betriebsgelände und Dritte zu berücksichtigen.“</p> <p>Es handelt sich also mitnichten, um den Weg zur nachhaltigen Wärmeversorgung. Die Firma Girnghuber muss der Gemeinde die Abwärme anbieten. Und die Gemeinde? Hat erstmal enorme Kosten beim Errichten eines Fernwärmenetzes und macht sich von einem privaten Unternehmen abhängig.</p> <p>Es soll also eine Windkraftanlage entstehen, bei der nur die Girnghuber GmbH den Nutzen hat und alle negativen Begleiterscheinungen, die ein so großes Windrad mit sich bringt, werden auf die Gemeinschaft abgewälzt.</p> <p>Aber halt! In der Infobroschüre der Firma Girnghuber gibt es eine Rubrik. „Wie profitieren Bürgerinnen und Bürger von dem Windrad“. Dort heißt es: „Die geplante</p>	<p>Die geplante Windenergieanlage leistet einen positiven Beitrag zur Energiewende, so dass die Allgemeinheit einen Nutzen von ihr hat. Dass Windenergieanlagen allein für die Stromversorgung in Deutschland nicht ausreichend sind, ändert daran nichts. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass jeder einzelne kleine Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen wertvoll ist und ein Gemeinwohlbelang von beträchtlichem Gewicht ist. Gerade weil der Klimawandel durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringen Mengen Treibhausgasemissionen verursacht wird, kann er auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Immissionen „angehalten“ werden. Das der einzelnen Maßnahme für sich genommen nicht die allein entscheidende Wirkung zukommt, ist deshalb nicht ausschlaggebend, sondern es kommt auf jeden einzelnen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen an. Alle einzelnen Beiträge zur</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Anlage wird zu einer Netzentlastung führen, da GIMA weniger Strom zukaufen muss. Durch die sinkende Nachfrage unseres Betriebes werden die Strompreise für alle tendenziell günstiger.“</p> <p>Bei allem Respekt aber wegen GIMA werden sich die Strompreise nicht ändern.</p> <p>Weiter heißt es: „Da wir beabsichtigen den vom Windrad und unseren PV- Anlagen erzeugten Strom mittel- und langfristig zu 100% selbst zu nutzen, wird ein zusätzlicher Netzausbau in der Region vermieden, was auch dem allgemeinen Stromtarif zu Gute kommt.“</p> <p>Ein Netzausbau ist dringend notwendig. Schon jetzt ist das Netz durch die vielen PV Anlagen hoffnungslos verstopft. Neue Anlagen werden nicht angeschlossen, bestehende werden während Zeiten der größten Erträge vom Netzbetreiber abgestellt. Das dieser Ausbau auf alle Kunden umgelegt wird, ist wohl unstrittig. Dies führt zum letzten Argument.</p> <p>„Gleichzeitig ist eine Abschaltung privater PV- Anlagen durch das Windrad nicht zu befürchten, da der Strom des Windrads unmittelbar im Werk verbraucht werden kann. Im Gegenteil: Eine Abschaltung ist durch das Windrad unwahrscheinlicher, weil das Netz durch unseren sinkenden Bedarf insgesamt entlastet wird und Sonne und Wind sich ergänzen.“</p> <p>Das Gegenteil ist der Fall. Ich möchte dies an einem Beispiel erläutern. Stellen sie sich das Stromnetz als See vor, mit Zulauf und Ablauf, der aber nicht überlaufen kann. Scheint die Sonne, produzieren die PV Anlagen voll. Da die Sonne lokal auf alle PV Anlagen gleichzeitig scheint, ist der See schnell randvoll. Anlagen müssen abgeschaltet werden. Wenn sich jetzt ein Großverbraucher aus diesem See bedient, entlastet er den See/ das Netz. Nicht der sinkende Bedarf entlastet das Netz, sondern mehr Bedarf.</p> <p>Sollte die Sonne nicht scheinen, ist der See schlagartig leer. Jetzt wäre die Stunde der Windenergie. Stellen wir uns vor, alle geplanten Windräder in Niederbayern werden gebaut. Wenn dann Wind weht, arbeiten alle Windanlagen. Es entsteht der gleiche Effekt wie bei den PV Anlagen nur wesentlich größer. Da Windräder, so sie</p>	<p>Reduktion von Treibhausgasemissionen bewirken gemeinsam den günstigen Einfluss auf den Klimawandel – ebenso wie alle kleinen Beiträge den Gesamt-Treibhausgasemissionen den Klimawandel verursachen (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – 161, 63, juris-Tz. 143 und 145 ff.; s. auch Britz, NVwZ 2022, 825 (826 und 829 f.)). Erforderlich ist ein sinnvoller Energiemix, welcher aus Sicht der Gemeinde auch Windenergieanlagen umfasst. Als Anlage zu Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt sie im überragenden öffentlichen Interesse und die der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG/ Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG).</p> <p>Es ist richtig, dass nicht verwertbare Stromüberschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. So ist es in Nr. 1 der textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Windenergieanlage deckt nur einen Teil des jährlichen Gesamtbedarfs des Unternehmens. Ein weiterer Teil wird über die bestehenden Photovoltaikanlagen gedeckt und ein weiterer Teil wird vom öffentlichen Stromnetz bezogen. Umgekehrt wird der Teil des erzeugten Stroms, der im Betrieb nicht verbraucht wird, in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Von dem eingespeisten Strom profitieren auch andere Energienutzer. Es profitiert aber auch die Allgemeinheit von der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (hier: Wind). Die entsprechende Strommenge muss nicht mehr aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung entnommen werden. Der Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur lokalen Energieversorgung hängt nicht davon ab, wer den Strom verbraucht, sondern davon, wie und wo er erzeugt wird. Die ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strommengen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.</p> <p>Die WEA hat außerdem ein ganz anderes Leistungsprofil (Leistungsspeak im Winterhalbjahr) als PV-Anlagen, die von Privatpersonen ev. zur Einspeisung errichtet werden.</p> <p>Die Planung von Stromspeichern ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung und in dem von den Einwendern angesprochenen Sinn Aufgabe einer übergeordneten Planung und Anreizsetzung. Die vorliegende</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>laufen, mehr Strom als PV Anlagen produzieren. Was fehlt ist der ausgleichende Faktor.</p> <p>Wurde seitens der Girnghuber GmbH die Möglichkeit von Speichern geprüft? Es gibt Hochleistungsspeicher aber auch Fahrzeugspeicher sind eine Möglichkeit. So gibt es im BMW Werk Leipzig eine sogenannte Speicherfarm. Dort wurden 700 Hochvoltbatterien im Plug-in-Verfahren zusammengeschlossen. Das ergibt eine Speicherkapazität von 29 MW. Nimmt man die neueste Generation von Hochvoltspeichern sind wir bei ca. 60 MW Speicherkapazität. Mit dieser Art des Speicherns kann man eine echte Entlastung der Netze herbeiführen. Den überschüssigen PV Strom kann man höchst billig einkaufen und nachts für das Unternehmen verbrauchen.</p> <p>Das erscheint mir eine wirkliche Zukunftstechnologie. Gern kann man die Speicherfarm in Leipzig besichtigen. Der Aufbau ist verblüffend einfach.</p> <p>Wie bereits erwähnt, habe ich Verständnis für die Anliegen der Girnghuber GmbH. Wofür ich kein Verständnis habe, ist das Artenschutz Gutachten von Herrn Banse.</p> <p>Ich zitiere aus einem Flyer „Das Naturschutzgebiet Vilstal bei Marklkofen“ herausgegeben von der Gemeinde Marklkofen, Regierung von Niederbayern, Untere Naturschutzbehörde und Landschaftspflegeverband Dingolfing — Landau: „Das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ ist in seiner Großflächigkeit, Strukturvielfalt und Artenausstattung ein Kernbaustein dieses Verbunds. Insgesamt 41 deutschland- und bayernweit gefährdete Tierarten haben hier ihr Zuhause. Als wichtiger Rastplatz für Zugvögel kommt dem Gebiet sogar europäische Bedeutung zu. Entsprechend wurde es mittlerweile von der EU als NATURA 2000 Gebiet anerkannt. Damit hat es einen europäischen Spitzenplatz eingenommen “</p> <p>In der Infobroschüre der Firma Girnghuber ist zu lesen: „ Zum Thema Umweltschutz wurden Gutachten mit einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr erstellt.“</p> <p>Das ist schlicht falsch! Der Beobachtungszeitraum war von 18.03.2022 —</p>	<p>Bauleitplanung muss mit den aktuell gegebenen Umständen arbeiten. Mit den eben beschriebenen Wirkungen leistet die Anlage einen positiven Beitrag zur Energiewende.</p> <p>Nach der Gesetzeslage haben erneuerbare Energien Vorrang im Netz. Wenn die Netzkapazität nicht ausreicht, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet das Netz zu verstärken oder auszubauen.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Das NSG „Vilstal bei Marklkofen“ ist nicht als EU-Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Woher diese Behauptung kommt, ist nicht nachvollziehbar. Das besagte NSG ist jedoch ein Teil des FFH-Gebiets Nr. 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“, in diesem Fall also von europäischem Rang. Zielsetzung sind in erster Linie Lebensraumtypen. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von 8,37 km² und erstreckt sich über rund 18,5 km (Luftlinie). Der Anteil des NSG bei Marklkofen beträgt ca. 20 %. Für das FFH-Gebiet sind zwar einzelne Tierarten, speziell aber keine Vogelarten gemeldet oder für die Avifauna bedeutsamen Lebensräume angegeben.</p> <p>Die Angabe eines Beobachtungszeitraums von einem Jahr ist nicht als kalendarische Angabe gemeint, sondern sagt aus, dass alle erforderlichen jahreszeitlichen Aspekte untersucht wurden. Die Erfassungen zur Avifauna wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es betrifft zum einen die Brutvogelwelt. Hier existieren entsprechende nationale Standards. Vorliegend reichten die Bestandsaufnahmen vom 19.03. - 17.07.2022. Darüber hinaus waren sogenannte Raumnutzungskontrollen durchzuführen (Ermittlung des Vorkommens bzw. der Aktivitäten von hervorgehoben kollisionsrelevanten</p>

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>28.8.2022 und endet damit pünktlich, bevor die Zugvögel zu tausenden das Tal bevölkern. Der Aspekt für das Vilstal und Marklkofen, zu Recht europaweit berühmt sind, findet bei Herrn Banse nicht statt.</p> <p>Obwohl unter Punkt 3.2.2. Durchzügler und Rastvögel ist zu lesen: „Im betrachteten Untersuchungsgebiet mit Radius 1.000 m um die geplante WEA existiert keine orographische Situation, die ein mehr oder weniger kanalisiertes, insbesondere überörtlich relevantes Vogelzug geschehen ergeben würde.“</p> <p>Möchte man nicht verstanden werden, benutzt man Fremdwörter. Orographische Situation bedeutet nichts anderes als Höhenprofil. Der Gutachter ist also der Meinung, allein durch die Landschaft kann es hier keine Zugvögel geben. Meine Meinung dazu wäre nicht druckreif.</p> <p>Weiter schreibt er: „Eine erhöhte Beeinträchtigung ist bei anlagennahen Rastbeständen bestimmter Arten von Gänsen bekannt. Solche potenziell konflikträchtigen Vögel kommen im 1km Bereich um das Bauprojekt nicht vor. Es fehlen einfach entsprechende Lebensräume.“</p> <p>Na klar, also Gänse gibt es hier nun so gar nicht! Dieses Gutachten ist schlicht eine Frechheit.</p> <p>Das die Gemeinde Marklkofen weiß, was für ein NATURA 2000 Gebiet sie hat, sieht man am oben zitierten Flyer. Mein Vater war Biologie Professor. Er kam regelmäßig im Spätsommer, um dieses Schauspiel zu sehen. Zugvögel verschiedenster Art sammeln sich auf den Vilsweiden und starten, landen und üben hier den Formationsflug. Oft wurde mein Vater von Wissenschaftlern aus der ganzen Welt begleitet, um dieses Phänomen zu erforschen und zu erleben. Soweit ich informiert bin, ist ein solches Gebiet, auf dem sich so viele verschiedene</p>	<p>Vogelarten). Grundlage des Artenspektrums und räumlichen Bezugs waren amtliche Vorgaben, nämlich der BayWEE 2016 bzw. § 45b BNatSchG 2022. Die seinerzeitige Kartierungsspanne reichte generell von Mitte März bis Ende August. Konkret erfasst wurde zwischen dem 18.03. bis 28.08.2022. Das deckt alle artenschutzrechtlich zu untersuchenden Aspekte ab. Weitere Vorgaben zur Erfassung gab es nicht. Das Vilstal (NSG) bei Marklkofen ist rund 1,7 - 3,2 km von dem WEA-Vorhaben entfernt.</p> <p>Die Einwendung geht an der fachlichen Aussage des Gutachtens vorbei. Der vom Einwender zitierte Satz aus dem Gutachten sagt nicht aus, dass es in der Landschaft keine Zugvögel gebe, sondern lediglich, dass es aufgrund der Geländesituation keine Kanalisierung des Vogelzuges gebe, d.h. dass in diesem Bereich die Zugvögel nicht räumlich konzentriert auftreten.</p> <p>Soweit der Einwender Kritik an der Benutzung des Begriffs „orographisch“ äußert hält die Gemeinde es für üblich, dass auch Fremdwörter genutzt werden. Der Einwender hat den Begriff der Sache nach auch zutreffend verstanden.</p> <p>Die Einwendung geht an der fachlichen Aussage des Gutachtens vorbei. Der Gutachter hat seine Aussage auf einen 1.000 m-Radius um den Anlagenstandort bezogen, wo für Gänse als Rastplatz geeignete Lebensräume fehlen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Aussage, es gebe „hier“ keine Gänse.</p> <p>Das Gutachten wurde nach Maßgabe der geltenden Standards erstellt. Bei der Sichtung der einschlägigen Quellen hat der Gutachter folgendes festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liste des LfU der EU-Vogelschutzgebiete Bayerns gemäß NATURA 2000 (aktuell): das Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen nicht als solches ausgewiesen; nächste diesbezügliche Areale gibt es entlang des Isartales

Stellungnahme	Abwägung/Beschluss
<p>Zugvögel treffen, sehr selten. Da die Vögel sich diesen Platz nicht aussuchen, sondern genau wie bei Lachsen, es sich um genetische Informationen handelt. Und so ist auch die Flugroute immer dieselbe. Startend von den Vilswiesen, geht es über Poxau, Aiglkofen, Frontenhausen, der Ziegelei GIMA, dem Ortskern von Marklkofen in weitem Bogen über den Vilstalstausee zurück zu den Vilswiesen. Es handelt sich auch nicht um einen einzelnen Storch, sondern um tausende verschiedener Zugvögel. Ein einmaliges und einzigartiges Gebiet also. Genau dort soll nun dieses 250m hohe Windrad gebaut werden? Genau vor dieser Zeit hat der Gutachter seine Beobachtung eingestellt! Zufall?</p> <p>Man kann diese Vögel nicht umsiedeln. Sie kommen immer wieder. Egal wie viele Windräder man baut. Sie geraten dadurch in eine tödliche Gefahr. Ganz davon abgesehen, dass ein Gänseschwarm auch einem Windrad schaden könnte.</p> <p>Sehr geehrter Gemeinderat, ich fordere jeden einzelnen von Ihnen auf, darüber nachzudenken, ob man so ein Gebiet in Gefahr bringen sollte. Das Mindeste wäre, wenn Sie diesen Herbst nutzen, um Beobachtungen für ein neues Gutachten machen zu lassen. Vielleicht zur Abwechslung mal von einem Biologen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologisches Entwicklungskonzept für das FFH-Gebiet (2004) als Grundlage für den amtlichen Managementplan: keine Hinweise auf ein bedeutsames Vogelzuggebiet - Darstellung des NSG auf der Homepage des Landkreises Dingolfing-Landau (aktuell): keine Erwähnung des Gebiets mit Funktion, noch dazu in einzigartiger Weise, für den Vogelzug - Ankündigung einer Naturerlebniswanderung im NSG 2024 (als Beispiel): „zahlreiche Vögel leben und brüten dort oder rasten auf dem Durchzug“; kein Hinweis auf eine hohe Bedeutung für durchwandernde Arten mit vielen tausend Individuen <p>Ein konkreteres Eingehen auf die Einwendung ist nicht möglich, weil der Einwender die geschilderten Beobachtungen nicht spezifiziert, insbesondere zeitlich (welche Jahre?) noch hinsichtlich der Arten oder der artspezifischen Häufigkeiten. Die Darstellung, dass „tausende verschiedener Zugvögel“ immer die vom Einwender beschriebene Flugroute nutzen, schätzt der Gutachter als nicht glaubhaft ein.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>